I. germ.
15
f 13

I. germ.
15 f

Beitraege

Beiträge
zur
Brandenburg-Preußischen Rechtsgeschichte.
III.

Strafrechtspflege

unter

König Friedrich Wilhelm I.

Von

Dr. jur. Friedrich Holtze,
Amtsrichter in Berlin.

Berlin 1894
Verlag von Franz Vahlen
Mohrenstraße 13/14.

Verlag von Franz Vahlen in Berlin
W., Mohrenstraße 13/14.

Geschichte des Kammergerichts
in Brandenburg-Preußen.

Bearbeitet von

Dr. jur. Friedrich Holtze,
Amtsrichter in Berlin.

Erster Theil:

Bis zur Reformation des Kammergerichts vom 8. März 1540.
1890. VIII u. 272 S. gr. 8°. Geh. ℳ 6,—. Geb. ℳ 7,50.

Zweiter Theil:

Das Kammergericht von 1540—1688.
1891. XIII u. 376 S. gr. 8°. Geh. ℳ 8,—. Geb. ℳ 9,50.

Die Fortsetzung wird folgen.

Dr. Adolf Stölzel,
Präsident der Justizprüfungscommission, vortragender Rath im Justizministerium, ordentlicher Honorarprofessor an der Universität zu Berlin:

Carl Gottlieb Svarez
Ein Zeitbild aus der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts.
(Mit drei Abbildungen und einer Stammtafel.)
1885. XX u. 452 S. gr. 8°. Geh. ℳ 10,—. Geb. ℳ 12.

Brandenburg-Preußens
Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung
dargestellt im Wirken seiner Landesfürsten und obersten Justizbeamten.
1888. Zwei Bände. 80 Bogen. gr. 8°. Geh. ℳ 22,—. Geb. ℳ 26,—.

Fünfzehn Vorträge
aus der
Brandenburgisch-Preußischen
Rechts- und Staatsgeschichte.
1889. VI u. 182 S. gr. 8°. Geh. ℳ 3,50. Geb. ℳ 4,50.

Beiträge
zur
Brandenburg-Preußischen Rechtsgeschichte.
III.

Strafrechtspflege
unter
König Friedrich Wilhelm I.

Von

Dr. jur. Friedrich Holtze,
Amtsrichter in Berlin.

Berlin 1894
Verlag von Franz Vahlen
W. Mohrenstraße 13/14.

Strafrechtspflege

unter

König Friedrich Wilhelm I.

Von

Dr. jur. Friedrich Holtze,
Amtsrichter in Berlin.

Berlin 1894
Verlag von Franz Vahlen
W. Mohrenstraße 13/14.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Weimar. — Hof=Buchdruckerei.

Vorwort.

Es ist eine bekannte Thatsache, daß eine den heutigen Anforderungen entsprechende Preußische Rechtsgeschichte noch nicht geschrieben ist. Die werthvollen Arbeiten, welche Stölzel auf diesem Gebiete veröffentlicht hat, berechtigten zu der Hoffnung, daß diesem Mangel bald werde abgeholfen werden, sie hat sich aber bis jetzt nicht verwirklicht. Der Verfasser, welcher seit Jahren an einer Geschichte des Berliner Kammergerichts arbeitet, kam bei seinen Untersuchungen über die Neuordnung dieses Gerichtshofes im Jahre 1738 und die damals erfolgte Gründung eines Straffenates auf die Frage, in welcher Weise denn vorher die Criminaljustiz im Staate ausgeübt worden sei. Bei dieser Gelegenheit machte er die Erfahrung, daß die bisherigen Veröffentlichungen auf diesem Gebiete, so schätzenswerth manche derselben auch sind, doch nicht ausreichen, um ein zusammenhängendes Bild von der Rechtspflege in Strafsachen zu geben. Denn entweder werden nur Einzelfragen erörtert, oder es wird dabei von dem für die Regierungszeit Friedrich Wilhelms I. jedenfalls unrichtigen Gesichtspunkte ausgegangen, man könne allein mit Hilfe der damals geltenden Strafgesetze ein zutreffendes Bild der Rechtspflege entwerfen. Namentlich wird fast durchgängig auf die mit der Ausübung derselben betrauten Personen und Behörden, auf das Hineinspielen militärischer und polizeilicher Momente in die bürgerliche Strafrechtspflege, auf das Wesen der Strafvollstreckung und manches Andere keine oder zu wenig Rücksicht genommen; während andererseits selbst in vortrefflichen Schriften schlecht beglaubigte Anekdoten störend die Darstellung beeinflussen. Wenn der Verfasser von seiner Arbeit auch nur sagen kann: „Das Wenige ver-

schwindet leicht dem Blick, der vorwärts sieht, wie viel noch übrig bleibt", so hält er doch dieses Bekenntniß für kein demüthigendes, sondern gibt es in der Hoffnung ab, daß recht viele veranlaßt werden möchten, seine Ergebnisse nachzuprüfen und das auszuführen, was er namentlich in den Anmerkungen und Excursen nur skizzenhaft andeuten konnte und wollte. Es ist für den preußischen Juristen beschämend zu bemerken, wie die brandenburgisch-preußische Geschichte auf allen möglichen Gebieten — namentlich seit Schmollers bahnbrechendem Vorgehen — erfolgreich durchforscht wird, während das von Stölzel gegebene Beispiel bisher Nachahmung kaum gefunden hat. Möge denn auch diese kleine Arbeit die Lücken zeigen, die in unserer Rechtsgeschichte allenthalben klaffen und möge dem Erkennen der Mängel ihre Beseitigung bald folgen!

Berlin, 27. Januar 1894.

Friedrich Holtze.

Inhalts-Verzeichniß.

4. Die rückläufige Bewegung.

Excurse.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

1. Die vorgefundenen Zustände.

Es ist schon an anderer Stelle ausgeführt worden, daß das Kammergericht in erster Linie ein Civilgericht war, und daß sich erst sehr spät ein criminalistischer Zug in demselben nachweisen läßt. Hieraus erklärt es sich auch, daß die vorhandenen Kammergerichts-Ordnungen, und zwar ebenso die Projecte von 1516 und 1658, wie die wirklich erlassenen von 1540 und 1709, keine Bestimmungen über das Strafverfahren enthalten.[1]) Der Grund liegt darin, daß das Kammergericht in erster Reihe Berufungsgericht für die Stadt- und Patrimonialgerichte war, und daß es in Strafsachen eine Appellation nicht gab. Allerdings unterstanden gewisse Personen (namentlich der Adel) und Verbrechen (so die crimina laesae maiestatis) von jeher unmittelbar der landesherrlichen Gerichtsbarkeit, aber es folgt hieraus noch kein Gerichtsstand des Kammergerichts. Derselbe wurde nur dadurch begründet, daß der Kurfürst diese oder jene Strafsachen, entweder im Einzelfalle oder ein für alle Mal der Entscheidung des Kammergerichts überließ. Derartige Beispiele lassen sich seit dem 15. Jahrhundert zahlreich nachweisen; namentlich war das Kammergericht regelmäßig der Gerichtshof, an welchem der Landesherr durch einen Vertreter, seit dem 15. Jahrhundert einen Hoffiscal (der schon 1468 als procurator fisci bezeichnet wird), fiscalische Geldbußen und Lehnsstrafen einklagen ließ.[2]) War doch in solchen Fällen das Verfahren das rein civilistische, und kaum ein Unterschied, ob hier A gegen B aus irgend einem Vertrage auf Zahlung einer bestimmten Summe klagte, und, etwa aus seinem besseren Rechte, die Überlassung des von B besessenen Lehnsgutes forderte, oder aber,

[1]) Die im Texte enthaltenen Zahlen beziehen sich auf die im Anhange enthaltenen Anmerkungen und Excurse.

ob an Stelle des A ein Fiscal trat, der dieselben Ansprüche aus einem Delicte oder der Felonie des B erhob. Handelte es sich dagegen um Strafthaten, bei denen Leib, Leben und Ehre in Frage kamen, so verfuhr der Kurfürst ebenso wie die Stadt- und Patrimonialgerichte; er ließ die Untersuchung durch einen Fiscal, in Berlin meist durch den Hausvogt, in besonders gearteten Fällen durch einen dazu delegirten Rath führen, dann auf Grund der Acten ein Sachverständigen-Gutachten seiner Räthe, seit dem 16. Jahrhundert aber häufig ein solches des Schöffenstuhls zu Brandenburg oder der Frankfurter Juristen-Facultät einholen und dasselbe dann — unter Umständen gemildert oder geschärft — vollstrecken. Neben dieser erstinstanzlichen criminellen Thätigkeit des Landesherrn hatte sich aber in großem Umfange im Laufe der Zeit eine weitere entwickelt, die auf dem vom Landesherrn nach und nach erkämpften Rechte der Justizaufsicht beruhte, über welches unten im Zusammenhange gehandelt werden soll. Bei der Ausübung der landesherrlichen Gerichtsbarkeit und des Aufsichtsrechtes in Criminalsachen standen den Kurfürsten seit jeher ihre Räthe zur Seite, welche auch, seitdem die in der Mark überraschend schnell bekannt gewordene Bambergensis und Carolina in streitigen und schwierigen Sachen die Befragung rechtsverständiger Männer zur Pflicht gemacht hatten, als solche um ihren Rath angegangen wurden. Dies läßt sich schon für den im Jahre 1510 zu Berlin geführten Riesenproceß gegen die märkischen Juden wegen Hostienschändung und Kindermord nachweisen.[3]) Die kurfürstlichen Räthe waren nun meist dieselben, welche auch im Kammergerichte saßen, und so erklärt es sich, daß sie bisweilen einfach als Kammergerichts-Räthe bezeichnet werden; man darf dies aber nicht dahin verstehen, als ob das Kammergericht als solches mit Criminalsachen befaßt wäre. Es lag dabei in der Natur der Sache, daß hier immer möglichst dieselben Räthe befragt wurden, da nur so eine Gleichförmigkeit für die landesherrliche Praxis erzielt werden konnte, und so waren schon im sechzehnten Jahrhunderte — allerdings ohne collegiale Verfassung und ohne feste Organisation — in der Mark Räthe, welche thatsächlich „zu den Criminalsachen verordent" waren. Diese blieben auch noch in Thätigkeit, nachdem der Geheime Rath mit collegialer Verfassung eingerichtet war, da diesem für die erste

Zeit Strafsachen zur Bearbeitung nicht unterbreitet wurden. Denn noch im Jahre 1616 schrieb der bekannte Kanzler Friedrich Pruckmann, der zugleich Mitglied des Geheimen Raths war, an den Rath zu Prenzlau, daß diese Behörde niemals etwas mit peinlichen Sachen zu thun gehabt habe.[4]) War indeß zu jener Zeit bei längerer Abwesenheit des Landesherrn der Geheime Rath zu seinem Stellvertreter in der Mark bestellt, so bediente er sich des Rathes der „zu den Criminalsachen verordenten Räthe" genau ebenso, wie der Kurfürst selbst, der eine solche Befragung oft auch den Geheimen Räthen ausdrücklich bei seiner Abreise zur Pflicht gemacht hatte. Wenn man daher in Urkunden aus dem ersten Drittel des 17. Jahrhunderts die Bemerkung findet, daß die Geheimen Räthe sich mit den Kammergerichtsräthen berathen und dann dies oder jenes in einer Criminalsache beschlossen hätten, so liegt dieser Fall genau ebenso, wie der regelmäßige, daß der Kurfürst selbst vor einer solchen Entscheidung die „zu den Criminalsachen verordenten Räthe" befragt hatte; und man kann hieraus noch nichts auf eine criminelle Thätigkeit des Geheimen Raths oder des Kammergerichts als solchen schließen, was oft genug irrthümlich geschehen ist.[5])

Man darf dabei auch nicht übersehen, daß in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts die Ressortsverhältnisse noch nicht fest abgegrenzt waren, und der Kurfürst — namentlich während der Kriegswirren — oft genug durch Statthalter mit verschieden begrenzter Vollmacht vertreten wurde. Die Regel war, daß der Landesherr sich in den Sachen, in denen er als Richter zu entscheiden hatte, von denjenigen berathen ließ, die er dazu für geeignet und befähigt erachtete. Bis zum Beginne des dreißigjährigen Krieges hatte er diesen Rath vorwiegend bei den Räthen gesucht, die zugleich im Kammergerichte saßen. Dies schließt aber nicht aus, daß seitdem ein Geheimer Rath mit collegialer Verfassung bestand, einzelne wegen der Person des Beschuldigten oder der Eigenart der Strafthat besonders wichtige Fälle jenem zur Vorbereitung der kurfürstlichen Unterscheidung unterbreitet wurden.[6]) Während der letzten Jahre des Krieges und noch nach demselben war dann diese Vorbereitung von Strafsachen im Geheimen Rathe, oder durch einzelne Geheime Räthe zur Regel geworden; als indeß im Jahre 1658 die bessernde Hand an die völlig verwirrte Justiz-

organisation gelegt wurde, ward dies beschränkt und die Bearbeitung der Strafsachen einer Commission von Räthen übertragen, die meist zugleich Beisitzer des Kammergerichts waren. So erklärt es sich, daß M. F. Seidel in seiner brevis historiola camerae electoralis Brandenburgicae zum Jahre 1658 die Bemerkung macht, daß damals die Criminalsachen aus dem Geheimen Rathe an das Kammergericht übertragen seien.[7]) In diese Zeit des Überganges gehört auch die bei v. Hymmen (Beyträge zu der juristischen Litteratur in den Preußischen Staaten. Vierte Sammlung. Berlin 1780 S. 218—220) abgedruckte kurfürstliche Verfügung vom 24. November 1663, welche den damaligen Präsidenten des Kammergerichts, Vicekanzler Lucius v. Rahden und den Kammergerichts-Räthen Otto v. Grote, Weitzke und Cossel den Befehl ertheilte, sich darüber zu äußern, ob die bisher mit Belastung des Geheimen Raths ausgeübte landesherrliche Justiz in Strafsachen den einzelnen Regierungen oder aber einem zu errichtenden Criminal-Colleg zu übertragen sei.[8]) Unmittelbare Folgen hatte diese Verfügung nur in sofern, daß der Geheime Rath als solcher nur noch ausnahmsweise mit Strafsachen befaßt wurde, daß der Landesherr vielmehr dieselben den „zu den Criminalsachen verordenten Räthen" überwies, welche meist aus allen höheren Justizcollegien in der Residenz, dem Kammergerichte, dem Ravensbergischen Tribunale, später dem Ober-Appellationsgerichte, dem Oranischen Tribunale u. s. w. mit starker Vertretung des erstgedachten zusammengesetzt waren. So hatte sich ein Criminal-Colleg zu einer in Strafsachen den Landesherrn berathenden Centralbehörde entwickelt. Dies schloß indeß nicht aus, daß der Kurfürst auch andere Behörden um Gutachten in peinlichen Sachen anging, so namentlich das Consistorium in Hexenprocessen.[9])

Häufig genug wird zu jener Zeit auch der Hausvogt in Strafsachen an den Rath der Criminalräthe — um diesen abgekürzten Ausdruck zu gebrauchen — verwiesen. Dieser auf dem Schlosse wohnende Beamte hatte seit den ersten Tagen der Hohenzollernherrschaft in der Mark unter der verantwortlichen Oberleitung des Schloßhauptmanns die Disciplinar- und Strafgewalt über die unter dem Marschallstabe stehenden Personen, d. h. die niederen Angestellten am Hoflager, ausgeübt, war auch mit Vornahme einzelner pro-

cessualer Handlungen (Abnahme von Urfehden u. s. w.) und der Strafvollstreckung beauftragt gewesen. Demselben waren die Gefängnisse des Schlosses unterstellt, in denen die Angeklagten in Untersuchungshaft und leichtere Delinquenten in Strafhaft gehalten wurden. Diese Gefängnisse und das Gerichtslocal für den Hausvogt befanden sich bis zum Jahre 1713 im Schlosse selbst, wurden damals aber in Folge des Schloßumbaus nach dem ehemals Wiebecking'schen Hause am Schleusecanal verlegt, wo sie bis zum Jahre 1750 verblieben sind.[10]) Bis zur zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts war der Wirkungskreis des Hausvogtes, der niemals, soweit ersichtlich, aus den Kreisen des Adels genommen wurde und nicht zu den höheren Hofbeamten gerechnet wurde, kein allzu bedeutender gewesen. Er beschränkte sich auf das Schloß, außerhalb desselben begannen die Jurisdictionsgebiete der Städte Berlin und Kölln, die eifersüchtig darüber wachten, daß ihnen an demselben nicht der geringste Abbruch geschehe und deshalb den Hausvogt mit so argwöhnischen Augen verfolgten, daß er nicht einmal eine Verhaftung der ihm unterstellten Personen auf städtischem Gebiete vornehmen durfte, sondern hierzu den Magistrat requiriren mußte. Diese geringfügige Stellung des Hausvogts änderte sich aber, als einmal seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts im Westen Berlin-Köllns die neuen kurfürstlichen Städte Friedrichswerder, Dorotheenstadt, Friedrichstadt rasch emporwuchsen und andererseits die landesherrliche Gewalt derart gesteigert war, daß sie nicht mehr mit der früheren Behutsamkeit die Privilegien Berlin-Köllns zu schonen hatte. So wurde denn der Wirkungskreis des Hausvogts, der sich früher auf das Schloß und dessen nächste Umgebung beschränkt hatte, nach und nach auf ein räumlich und inhaltlich immer größeres Gebiet ausgedehnt, wobei indeß zu berücksichtigen bleibt, daß seit derselben Zeit Berlin-Kölln und die neu entstehenden Städte zugleich eine Festung bildeten, in welcher die Militärverwaltung überall in die civile eingriff. Gerade diese verwirrten und streitigen Competenzverhältnisse erleichterten es dem Landesherrn, große Theile der Stadtverwaltung an sich zu ziehen und dem Hausvogte, der bisher nur für die Sicherheit im Schlosse zu sorgen gehabt hatte, die Aufsicht über Ruhe und Wohlfahrt in den gedachten Städten zu übertragen. Wenn man sieht, wie seit den letzten Regierungsjahren des Großen

Kurfürsten eine Verwaltungs-Thätigkeit nach der anderen dem Hausvogte übertragen wird, so kann man sich der Ansicht nicht verschließen, daß man beabsichtigte, ihn zum Polizeimeister der Residenzien nach dem Vorbilde des lieutenant de police in Paris zu machen. Die kräftige und segensreiche Polizeigewalt, welche Ludwig XIV. und seine Nachfolger in ihrer von mannichfachen Interessen bewegten und beunruhigten Hauptstadt durch geschickte und wegen ihrer Thatkraft und Allwissenheit weit bekannte Männer wie La Reynie und d'Argenson ausübten, mußten zur Nachahmung anspornen, zumal das überaus schnelle Emporblühen der märkischen Residenz aus den kleinen und dürftigen Zuständen der Vergangenheit, die große Bauthätigkeit, die Ansiedelungen von Franzosen und Juden, das Entstehen neuer Industriezweige und lebhaften Handels überall ungewohnte Verhältnisse schufen, für welche die auf mittelalterliches Kleinbürgerthum und Einförmigkeit zugeschnittenen Verfassungen Berlin-Köllns nicht mehr passen wollten. In die während dieses Übergangsstadiums allenthalben klaffenden Lücken trat nun die erweiterte Zuständigkeit des Hausvogts, indem ihm im Verwaltungswege eine weite Polizeigewalt übertragen wurde. Offenbar waren die Verhältnisse in Paris mustergebend, als dem Hausvogte die Aufsicht über die Abdecker und die Sorge für die in der Residenz wieder angesiedelten Juden und die Entscheidung ihrer kleineren Civilsachen und Strafthaten anvertraut wurde, die er bis zum Jahre 1708 führte. Ihm wurde die Anlegung und die Führung der Hypothekenbücher über die Freihäuser übertragen und schließlich am 20. August 1718 die Überwachung des Arbeitshauses und der Vagabunden, sowie die Versorgung der Soldatenarmen. Nach dieser Seite war indeß die Entwicklung eine bald unterbrochene. Die Magistrate behielten stets einen Theil der Polizeigewalt, namentlich die Markt- und Sanitäts-Polizei, wobei sie von einem königlichen Commissariats-Rathe überwacht wurden; eine einheitlich geübte Polizei, wie in Paris wurde hier nicht durchgeführt. Jedenfalls lag die Sicherheitspolizei in den Händen des Hausvogts.[11]) Bei ihm waren laut Patents vom 24. Februar 1693 Einbrüche, Diebstähle und Hehlereien anzuzeigen, wobei den Denunzianten, wie in Paris, ein Viertel der entwendeten Summe, außerdem Verschweigung ihres Namens und im Falle der Betheiligung an der That völlige

Straflosigkeit zugesichert war, was öfter wiederholt wurde. In den ihm überwiesenen Strafsachen führte bis 1718 der Hausvogt als Einzelrichter die Voruntersuchung und vollstreckte das von den zu den Criminalsachen verordneten Räthen gefällte und vom Landesherrn bestätigte Urtheil; in den leichteren Fällen setzte er selbst die Strafe fest.

Die Criminalräthe, auf deren Stellung, welche sich sowohl auf die Oberaufsicht in Criminalsachen, als auch, mit den Spruchcollegien concurrirend, auf die Rechtsprechung in den schwereren Fällen erstreckte, in denen die landesherrliche Strafgerichtsbarkeit einzutreten hatte, schon eingegangen ist, befanden sich in derselben Lage wie die damaligen Civilrichter. Allerdings galten noch der Proceß und die Strafgesetze der Carolina, daneben aber bestanden so viele territoriale Strafgesetze und Proceßregeln, daß die Unsicherheit auf dem Gebiete des Strafrechts beim Beginne des 18. Jahrhunderts nicht geringer als auf dem des Civilrechts war. Das an sich langsame Verfahren der Carolina war allenthalben von der Praxis noch mehr verlangsamt worden, während die meisten Strafthaten, namentlich die geringeren, eine Beschleunigung dringend erwünscht scheinen ließen. Die ehemals den Gerichtsobrigkeiten aus der Strafjustiz reichlich zufließenden Einnahmen genügten schon längst nicht mehr, um die Auslagen auch nur bez. der Haftkosten zu decken, und so forderte auch die Criminalpolitik ein abgekürztes Verfahren. Die meisten Gerichtsobrigkeiten hatten deshalb einen Ausweg dahin gefunden, daß sie mit dem Angeschuldigten geradezu einen Vertrag schlossen, auf Grund dessen dieser die ihm zur Last gelegte That gestand und die vorher vereinbarte meist sehr leichte Strafe übernahm. Andere ließen, um die Kosten einer längeren Untersuchung zu sparen, den Delinquenten einfach aus der Haft entschlüpfen, und so trat allenthalben eine beklagenswerthe Rechtsunsicherheit ein, indem häufig genug schwere Verbrechen keine oder nur eine ganz ungenügende Strafe fanden. So krankte die märkische Criminaljustiz jener Zeit an einem doppelten Übel; am Mangel eines einheitlichen Strafgesetzbuches und Verfahrens und an der Zersplitterung der Gerichtsobrigkeiten, die höchst ungleich bei der Verfolgung der in ihren Gebieten begangenen Strafthaten zu Werke gingen. Sobald allerdings das landesherrliche Interesse durch dieselben berührt wurde, hatten die Hoffiscale die Betreibung der Sache und

die Bestrafung des Delinquenten zu überwachen, aber auch sie erlahmten am passiven Widerstande und den Gerechtsamen der vielen kleinen Gerichtsobrigkeiten und beschränkten sich meist darauf, die dem Landesherrn zufallenden Geldstrafen im Civilprocesse beizutreiben. An der Spitze der Fiscale stand seit dem 26. Februar 1704 als Generalfiscal der Geheime Justizrath Wilhelm Duhram, der einige Jahre zuvor als Hoffiscal den Proceß gegen Eberhard Danckelman geführt und sich dabei den bleibenden Ruhm eines charakterfesten Ehrenmannes für alle Zeit erworben hat.[12]) Seitdem besaß die Mark ein Centralorgan zur Überwachung der Criminalrechtspflege und zur Beitreibung der dem Landesherrn aus allen möglichen Titeln zufallenden Geldstrafen. Duhram, bald darauf auch Mitglied des Kammergerichts und des Ober-Appellationsgerichts, war der von ihm bekleideten Stellung als Generalfiscal offenbar völlig gewachsen. Seinem Späherblick entging nicht der im rothen Mantel promenirende Advocat Ziegler zu Berlin,[13]) von ihm wurden mit großer Aufmerksamkeit die begangenen Lehnsfehler aufgedeckt und vor dem Kammergericht zur Bestrafung gebracht; war durch irgend eine Gesetzesverletzung oder Umgehung einer Verordnung dem Landesherrn eine Geldstrafe verwirkt, so wurde sie eingetrieben. Es verdankten manche Kirche, manches reformirte Schulhaus, das große Friedrichs-Waisenhaus, die Versorgung der Invaliden und die Charité ihre Entstehung und ihre Einnahmen zum guten Theile dem Eifer, mit dem Duhram jede Felonie verfolgen und jede Geldstrafe beitreiben ließ. Aber er hatte keine einseitige Auffassung seines Amtes und betrachtete die landesherrliche Strafrechtspflege nicht vorwiegend vom Gesichtspunkte einer Strafbesteuerung, wie dies bei den übrigen Gerichtsobrigkeiten der Fall war. Diese hatten nämlich längst diesen ihnen ansprechenden Modus zur Anwendung gebracht und nur noch in den allerschwersten Fällen die verrostete Maschine des Criminalprocesses in langsame Bewegung gesetzt. Im Übrigen fand sich bei ihnen der wohlhabende Delinquent mit Geld ab, der arme wurde mit Prügeln der Strafthat überwiesen und dann mit einer weiteren Tracht Prügel bestraft. Denn der Stock war zu jener Zeit nicht nur — wie man spottend sagte — das corpus iuris, sondern auch die Carolina der Gerichtshalter. Es ist demnach verkehrt, wenn man, durch einzelne Fälle

verleitet, das märkische Strafverfahren am Anfang des 18. Jahrhunderts als hart und grausam bezeichnet; es litt vielmehr thatsächlich gerade umgekehrt an einer durch die Rücksicht auf den Kostenpunkt hervorgerufenen Milde, oder besser Laxheit. Duhram hatte — wie gesagt — diesen fiscalischen Zug nicht, trotzdem war unter Friedrich I. auch die landesherrliche Strafrechtspflege mangelhaft genug.

Eine Ausnahme aber bildete das Strafverfahren gegen die Militärs und wegen militärischer Vergehen, da hier der kräftigste Druck nothwendig war, um eine aus den verschiedensten Elementen zusammengewürfelte Menge in Ordnung zu halten, und es hier dringend geboten war, aufs Schleunigste Justiz zu gewähren. In unterster Instanz übten dieselbe in den Festungen die Commandanten, bei den Regimentern die Obersten, und zwar unter dem sachverständigen Beirathe eines Auditeurs, dessen Zuziehung eine nothwendige war, so daß hier die Unterlassung Ungültigkeit der Entscheidung oder Beurkundung herbeiführte. Der Auditeur, in der Regel aus dem Advocatenstande hervorgegangen, nahm alle vorkommenden Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Testamente, Verträge u. s. w.) auf und contrasignirte die Ausfertigungen, welche unter der Unterschrift des Regimentschefs oder des Commandeurs mit beigedrucktem Regiments-Gerichtssiegel ergingen. Er instruirte die Civilprocesse, soweit solche nicht, was die Regel war, durch Vergleiche jeder Art beendet wurden, bis sie zum Verspruche geschickt werden konnten, und führte in Strafsachen die Voruntersuchung. In diesen stand die Entscheidung dem Kriegsgerichte zu, welches jedesmal für den bestimmten Fall in der Weise gebildet wurde, daß der Regimentschef eine Anzahl Beisitzer der verschiedenen Chargen zu Urtheilsfindern ernannte. Die Zahl der Beisitzer, in der Regel zwölf, wurde bei Beginn der Verhandlung durch den Auditeur auf redliche und unparteiische Handhabung der Justiz und auf Verschwiegenheit vereidigt. Abgestimmt wurde nach Chargen, wobei die unterste zuerst stimmte; die Voten wurden schriftlich abgegeben oder dem Auditeur dictirt; das Urtheil erging nach Stimmenmehrheit, wurde vom Vorsitzenden unterschrieben und vom Auditeur, der indeß kein Stimmrecht hatte, gegengezeichnet und öffentlich verlesen. Die Voruntersuchung führte der Auditeur selbstständig, er protocollirte die Zeugenaussagen und sonst etwa erforderliche Beweis-

aufnahmen, und hatte, wenn ihm dabei rechtliche Bedenken über die Behandlung des vorliegenden Falls aufstießen, dem General-Auditeur (in der Mark Brandenburg bestand derselbe seit mindestens 1671)[14]) davon Mittheilung zu machen und dessen Gutachten einzuholen. In schweren Criminalsachen, welche Officiere betrafen, durfte das Urtheil erst publicirt werden, wenn es vorher dem Landesherrn oder seinem Vertreter im Obercommando übersandt war; in den anderen Fällen wurde das publicirte Strafurtheil diesem vor der Vollstreckung zur Entscheidung darüber übersandt, ob es zu vollstrecken oder zu mildern sei. Alle diese Cautelen fielen im Felde und in belagerten Plätzen fort, indem dann die militärischen Justizherren Standgerichte halten und ohne Weiteres das Urtheil vollstrecken lassen konnten. Die Aufsicht über die Vollstreckung führte der Regiments-Gewaltige oder Profoß, der auch, falls kein anderer Ankläger auftrat, die peinliche Anklage zu erheben hatte.

In Berlin hatte jedes der hier in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts garnisonirenden Regimenter seinen Auditeur; außerdem aber befanden sich hier eine große Anzahl von Officieren und Soldaten, welche zu keinem der die Garnison bildenden Regimenter gehörten. Denn die Hauptstadt war seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts zu einer, jetzt allerdings schon im Eingehen befindlichen Festung ausgebaut worden, über die ein Gouverneur den Oberbefehl führte. Er hatte zugleich die Oberaufsicht über die weiten Flächen und die zahlreichen Baulichkeiten, welche der Befestigung dienten und jetzt allmälig der bürgerlichen Verwendung wieder erschlossen wurden. Der Gouverneur hatte auf diesen militärischen Grundflächen dieselbe Jurisdictionsgewalt wie der Hausvogt und das Kammergericht über die nicht der Gerichtsbarkeit der Magistrate in den Residenzen unterworfenen Grundstücke der exemten Personen. Ferner war er der Gerichtsherr in Bezug auf die freiwillige Gerichtsbarkeit, die civilen Streitsachen und die Strafthaten der keinem der Regimentsgerichte zu Berlin unterworfenen Militärpersonen und ihrer Angehörigen. Bei der Ausübung dieser Gerichtsbarkeit wurde der Gouverneur fast regelmäßig durch den Commandanten vertreten, dem ein Garnison-Auditeur als rechtskundiger Beirath diente. Da naturgemäß die in den Residenzen befindlichen Invaliden, Militärbeamte der verschiedensten Art,

Ingenieure u. s. w. hier dauernd Fuß faßten und in alle möglichen Rechtsbeziehungen traten, während dies bei den Regimentern viel weniger der Fall war, so ist es klar, daß die juristische Thätigkeit des Gouvernements die weitaus bedeutendste militärische in Berlin war. Der Gouverneur hatte auch als höherer General mancherlei Ehrenvorrechte gegenüber den Berliner Regimentschefs, ja er erscheint gewissermaßen als der militärische Polizeichef der Residenz, ebenso wie der Hausvogt als der bürgerliche. Ihm hatten die Regimenter Anzeige zu erstatten, wenn sie Executionen vollstrecken wollten, und er hatte im Interesse der Sicherheit und Ruhe ein entscheidendes Wort bei der Art der Vollstreckung (Ort, Zeit, Executions-Commando) mitzusprechen. So kam es vor, daß zu Berlin militärische Delinquenten nicht von ihrem Regimente, sondern von einem aus der ganzen Garnison zusammengesetzten Commando executirt wurden. Als Militär-Arrestlocale dienten für die Gemeinen die einst den Städten Berlin und Kölln bei Gelegenheit der Stadtbefestigung abgenommenen alten Stadtthore mit ihren Thürmen, für die Officiere war ein Arrestlocal in der Hauptwache (der sog. weiße Saal) eingerichtet, die sich seit dem Jahre 1725 auf dem Neuen Markte befand (Ecke der Papenstraße in dem Hause, welches der Oberst v. Derschau von seinem 1719 verstorbenen Schwiegervater, dem Kammergerichts-Präsidenten v. Sturm geerbt hatte und das ihm 1724 die Stadt Berlin hatte abkaufen und dem Könige zur Hauptwache überlassen müssen.[15]) Die höheren Officiere erhielten gewöhnlich nur Hausarrest, doch kam es auch vor, daß sie im Gouverneurs-Gebäude (Neue Friedrichstraße in der Nähe der Königstraße) in Untersuchungshaft genommen wurden. Alles dies ergeben die Garnison-Chroniken aus jener Zeit.

Eine höhere Instanz bildete das unter dem Vorsitze eines Feldmarschalls oder Generals tagende Ober-Kriegsgericht, bei dem der General-Auditeur die bei den unteren Gerichten dem Auditeur obliegende Thätigkeit ausübte, und das meist mit doppelt so vielen Beisitzern als diese versehen war. Vor dasselbe gehörten die Verbrechen der beleidigten Majestät, des Hochverraths und der Meuterei ganzer Truppenkörper; ferner die höheren Officiere, die nicht den Regimentsgerichten unterstanden und andere Sachen, in denen diese aus irgend einem Grunde als befangen perhorrescirt waren, oder der Rechts-

verweigerung beschuldigt wurden. Die Aufsicht über die gehörige Handhabung der Militärjustiz führte der General-Auditeur mit den ihm zur Hilfe beigeordneten Ober-Auditeuren; er hatte jede Vernachlässigung bei derselben durch die Regimentsgerichte bei der obersten Militärbehörde zur Anzeige zu bringen; er übte die Disciplinargewalt über alle Militär-Justizbeamte und hatte über hervortretende Mängel des Verfahrens zu berichten. Ihm lag ferner in der Regel die Führung der Voruntersuchung beim Ober-Kriegsgerichte ob, er hatte die Zeugenladungen auszufertigen und zustellen zu lassen, die Protocolle zu führen und das Urtheil abzufassen. Dasselbe hatte er sodann dem Landesherrn zur Bestätigung oder Abänderung zu unterbreiten; das bestätigte Urtheil war durch den General-Gewaltigen zu vollstrecken, dem auch die Militär-Arrestlocale unterstanden. Die geistliche Gerichtsbarkeit in Militärsachen wurde von dem mit dem General-Auditoriat verbundenen Militär-Consistorium bearbeitet, so daß auf diesem Gebiete jede Cognition der Regimentsgerichte ausgeschlossen war. In diesem Consistorium führte der General-Auditeur den Vorsitz, der Feldprobst und in der Regel noch ein oder der andere Feldprediger, sowie einige Ober-Auditeure waren die Mitglieder dieses Collegs, für welches das General-Auditoriat auch die Bureaukräfte lieferte. In Ehesachen (Ehescheidungen, Bestrafungen des Ehebruchs u. s. w.) hatte das Consistorium indeß zwei Stabsofficiere als stimmberechtigte Beisitzer hinzuzuziehen, so daß hier der Einfluß der Geistlichen auf die Entscheidungen gegenüber dem der Militärjuristen und Militärs ein sehr geringer war.

So bildeten der General-Auditeur und die ihm beigeordneten zwei oder drei Ober-Auditeure, von denen der rangälteste auch den Titel eines General-Auditeur-Lieutenants führte, dasjenige Organ, mittels dessen die Handhabung der Militär-Gerichtsbarkeit vorbereitet und überwacht wurde. Als Urtheilsfinder fungirte der General-Auditeur nicht, wohl aber gab ihm seine Stellung vor, bei und nach der Urtheilsfällung volle Gelegenheit, seine rechtlichen Ansichten dem Gerichtshofe und später dem Landesherrn zu entwickeln, als dessen sachverständiger Beirath er in allen Fragen der Militärgerichtsbarkeit diente. So war seine Stellung nach einigen Richtungen hin der des Hausvogts, in anderen der des General-Fiscals, in anderen der

des Criminal-Collegs gleichend und auf diese Behörden nicht ohne Einfluß. Die Militärstrafjustiz forderte kurzen Proceß. Wenn derselbe sich auch nicht wie bei den Standgerichten so schnell abwickelte, daß Anklage, Urtheil und Vollstreckung auf denselben Tag fielen, so war das Verfahren doch von allem Formenwesen so gut wie ganz befreit. Schriftsätze wurden nicht gewechselt, ein Vertheidiger trat selten auf und das auf Grund des Mehrheitsspruchs der geschworenen Urtheilsfinder gefällte Urtheil beschränkte sich auf Angabe der Strafthat und des Strafmaßes, ohne irgendwelche Gründe zu enthalten. Von den sonst üblichen formalen Beweisregeln wurde dabei ebenfalls Umgang genommen, zum Theil auch schon deshalb, weil es selbst ein Herrscher von der Energie Friedrich Wilhelms nicht für zulässig erachtet haben würde, einen Officier oder einen Edelmann der Folter zu unterwerfen.[16]) Da nun zu Berlin am Ende des 17. und in der ersten Hälfte des folgenden Jahrhunderts die Militärstrafjustiz eine sehr bedeutende Rolle spielte, so konnte es nicht ausbleiben, daß man diese rasch zum Ziele führende Art des Verfahrens auch anderweit zur Anwendung brachte. Dies geschah namentlich bez. der um die Wende des 18. Jahrhunderts zu Berlin überhand nehmenden Einbrüche und Diebstähle, zu deren Bekämpfung Gesetz über Gesetz mit immer strengeren Strafbestimmungen erlassen wurde. In diesen wurde überall, gleichgültig ob der Delinquent zum Militärstande gehörte oder nicht, summarischer Proceß angedroht, und dasselbe trat bei Duellen ein, die man als eine Art Militärdelict auffaßte, auch wenn sie von Civilpersonen begangen waren. In allen solchen Fällen wurden die Formalien des Processes oft genug hintangesetzt, namentlich in der Regel kein Advocat zugelassen und ebensowenig eine schriftliche Defension oder gar weiterer Schriftwechsel nach Schluß der Beweisaufnahme verstattet.

Es ist unverkennbar, daß diese eigenartige Verquickung von Polizeiwillkür und Strafgesetzen, von Militär- und Civilgerichtsbarkeit, vom ordentlichen und summarischen Verfahren, das Fehlen eines Strafgesetzbuches und einer Criminal-Ordnung, da die Carolina immer unbrauchbarer wurde, allenthalben Unsicherheit in der Strafjustiz hervorrufen mußte; überall entschied der Zufall und der Wille, oft die Laune der Justizobrigkeit, nicht das Gesetz. Neben oft barbari-

schen Strafen, z. B. für das bloße Nichtanzeigen einer Schwangerschaft oder eines begangenen Diebstahls, bestand eine von Sparsamkeitsrücksichten veranlaßte übergroße Milde und Laxheit bei Verfolgung und Bestrafung der schwersten Verbrechen seitens vieler Magistrate. Die üblen Folgen blieben nicht aus, mancher Verletzte fing wieder an, sich mittels Selbsthilfe zu rächen, anstatt die Behörden anzurufen; ein Wohlhabender, der sich wirklich einmal in den Proceß der Carolina verwickelt sah, hatte die sichere Aussicht, mittels eines geriebenen Advocaten die Sache endlos zu verschleppen, bis man ihn endlich Urphede schwören ließ und auf Grund irgend welcher Nebenpunkte aus dem Lande verwies. Denn Landesverweisung ersetzte fast durchgängig die längeren Gefängnißstrafen, und das schlechteste Gesindel suchte im fremden Lande, womöglich im Anschluß an gleichgestellte Leidensgefährten durch neue Strafthaten, deren mildeste noch der an Erpressung grenzende Bettel war, sein Leben zu fristen, bis es endlich an eine Obrigkeit gerieth, die kurzen Proceß machte. Namentlich ging man diesem Menschenkehricht, der mit allerhand Tücken und Listen besonders der Landbevölkerung lästig und auch gefährlich wurde[17]), mit den Hexenprocessen zu Leibe, da es bei diesen auf einen objectiven Thatbestand nicht weiter ankam. Man irrt kaum, wenn die Mehrzahl dieser Processe am Ende des 17. und im Anfange des 18. Jahrhunderts nur deshalb — manchmal gewiß unbewußt — ins Werk gesetzt wurde, um aus der menschlichen Gesellschaft lästige oder schädliche Personen zu vertilgen, die man heute in Gefängnissen, Arbeits-, Siechen- oder Irrenhäusern erhält. In der Mark Brandenburg war niemals der Aberglaube sehr verbreitet, und gerade deshalb kam man hier schon zu jener Zeit auf den sachgemäßen Ausweg, durch Einrichtung von Spinn- und Arbeitshäusern das Gesindel fortzuschaffen, und so war für die Hexenprocesse schon unter Friedrich III. die in anderen Theilen Deutschlands noch fortdauernde Nothwendigkeit in Fortfall gekommen. Hiervon wurde aber zugleich das System der peinlichen Frage erheblich berührt. Ohne Folter war ein Hexenproceß fast undenkbar; denn der Unsinn, den die Angeklagten gestehen mußten, um als der Zauberei oder Hexerei überführt, verurtheilt werden zu können, ließ sich in der Regel nur auf der Folter in dieselben hinein- und dann wieder aus ihnen herausbringen. Gerade

der Unsinn, der hier zu Tage gefördert wurde und an den der Glaube des Publicums in rascher Progression abnahm, gab den Gegnern der Folter den bequemsten Ausgangspunkt für ihre Angriffe und erschwerte ihren Vertheidigern die Abwehr. Fiel dieser fort, so war die Entscheidung darüber, ob die peinliche Frage abzuschaffen, oder noch beizubehalten sei, noch eine offene. Sie konnte erst für die Abschaffung bejahend gegeben werden, wenn zugleich ein auf anderen Grundlagen aufgebautes Strafverfahren eingeführt wurde. Dies übersahen die damals gegen die Folter auftretenden Kämpfer, die übrigens fast niemals Praktiker waren, in den meisten Fällen. Zunächst können Personen, wie Lauterbach, Thomasius und der junge Cocceji überhaupt nicht als ihre Gegner gelten, weil sich bei ihnen bisweilen über die Folter mehr zweifelnde als tadelnde Bemerkungen finden, namentlich aber ist es falsch, Thomasius als einen Gegner derselben zu nennen.[18]) Es war im 18. Jahrhundert ein beliebtes Doctorthema, ein entsetzliches Schreckgespenst der Folter zu entwerfen, die Bedenken und Zweifel, welche der sachlich erwägende Gelehrte gegen die Berechtigung derselben vorsichtig geltend machte, in maßloser Übertreibung als zwingende Gründe zur Abschaffung hinzustellen und diese ohne Kenntniß der realen Verhältnisse mit jugendlichem Eifer zu fordern. Eine solche Arbeit „De tortura e foris Christianorum proscribenda“ vertheidigte z. B. im Jahre 1705 ein junger, sonst ganz unbekannt gebliebener Doctorandus Martin Bernhardi zu Halle unter dem Rectorate des Thomasius, und hat die Druckschrift diesem das wunderliche Schicksal bereitet, als Verfasser derselben und als Gegner der Folter zu gelten, trotzdem er gerade in einem Nachworte zu der ziemlich dürftigen Arbeit sein dissentirendes Votum vorsichtig begründete und in der Frage, ob die Tortur abzuschaffen, ein non liquet aussprach. Hierzu wäre auch jeder denkende Mensch gekommen, denn fast alles, was Bernhardi anführt, sind leere Redensarten. Wenn er meint, daß man in England ohne Folter auskomme, so konnte man mit Thomasius ihm mit Recht die Frage entgegenwerfen, ob denn die dortigen Rechtszustände wirklich bessere seien, und wenn er dann dafür, daß die Folter oft falsche Geständnisse erpreßt und die Geständigen dem Tode überliefert habe, die 42 schon von Oldekop in dessen observationes criminales practicae angeführten Beispiele

im Appendix (S. 349 ff.) heranzieht, so zeigt dies eigentlich nur, daß er diese Beispiele nicht gekannt hat. Denn die 42 Fälle, in denen Leute auf der Folter Verbrechen gestanden haben und derentwegen hingerichtet worden sein sollen, obschon sich später ihre Unschuld herausstellte, könnte man mit weit besserem Rechte zum Beweise dafür anführen, daß die Schäden der Folter unendlich übertrieben worden sind. Was wollen 42 derartige Beispiele aus aller Herren Ländern, seit Erschaffung der Welt und ohne die geringste Beglaubigung überhaupt besagen? Daß durch meineidige Zeugen und leichtfertig oder ungerecht urtheilende Richter Unschuldige zum Tode verurtheilt und hingerichtet werden können, bedarf doch keines Beweises, und es erscheint dabei ganz unwesentlich, ob auf Grund ungenügender Inzichten die Tortur angewandt und dann auf Grund des Geständnisses, oder ohne diesen Umweg, die Verurtheilung erfolgt, ohne daß ein Geständniß vorliegt. Dann aber darf nicht übersehen werden, daß in den meisten deutschen Gerichten, jedenfalls aber in den märkischen, weder peinliche Befragung, noch Verurtheilung zu schwereren Strafen eintrat, wenn nicht zuvor ein Schöffenstuhl, oder eine Juristenfacultät darauf erkannt hatte, und so der von der Carolina allenthalben erforderten Befragung gelehrter Männer ein Genüge geschehen war.

Es lag hier also eine äußerst geringe Gefahr vor, daß ohne die erheblichsten Verdachtsmomente gefoltert wurde, ja man kann ohne Übertreibung behaupten, daß im Anfange des 18. Jahrhunderts in der Mark im Allgemeinen nur auf Grund solcher Inzichten gefoltert wurde, die heute zur Verurtheilung genügen würden.[19]) Bei geringeren Vergehen dagegen, beim Versuche und schwächeren Indicien wurde sogar nur auf einen Reinigungs-Eid für den Angeklagten erkannt.

Cocceji aber ist rein zufällig zu dem Rufe gekommen, ein Gegner der Folter gewesen zu sein. Der schöne in seinem Ius controversum (1713 ff.) befindliche Satz, es sei besser, einen Schuldigen ungestraft zu lassen, als einen Unschuldigen zu bestrafen, gehört ihm nicht eigenthümlich an, er hat ihn vielmehr der oben besprochenen Schrift des Oldekop (S. 181) wörtlich entlehnt. Seine Betheiligung an der in den Jahren 1740 und 1754 erfolgten Beschränkung und Aufhebung der Folter ist aber nur in Folge einer tendenziös erfundenen Anekdote zu einer entscheidenden aufgebauscht worden.

Man darf ferner nicht außer Acht lassen, daß es nicht in erster Reihe die Menschenliebe war, welche sich damals allenthalben gegen die Folter auflehnte, sondern die Rücksicht auf die processuale Nothlage, in die man gerieth, wenn Personen, die dringend einer That verdächtig waren, die erkannte Folter bestanden. Denn die humanere Gesinnung, wie sie sich im 18. Jahrhundert gegen frühere Zeiten auch bei Anwendung der Tortur bethätigte, bewirkte ein häufiges Überstehen derselben und also rechtlich eine Entkräftung der bisherigen Verdachtsmomente. Diese nothwendige Rechtsfolge wurde nun nachweisbar in vielen Fällen außer Acht gelassen und damit der Folter jegliche Berechtigung entzogen. Denn nun war sie zur nutzlosen Quälerei der Angeklagten geworden; hiergegen aber richtete sich der Kampf der erleuchteten Geister jener Zeit, der im Wesentlichen immer in der Forderung gipfelt, man solle entweder das Bestehen der Folter als Entkräftung der Verdachtsmomente gelten lassen, oder auf Grund derselben ohne Folter auch gegen Nichtgeständige das Urtheil sprechen. Nicht allein die humane Gesinnung rang auf diesem Felde mit mittelalterlicher Barbarei, sondern man versuchte der freien Beweiswürdigung gegenüber den formalen Beweisregeln des Inquisitionsprocesses Geltung zu verschaffen. Dieser Kampf war damals noch nicht zur Entscheidung reif, und deshalb war auch das Vorgehen Friedrichs des Großen, der unmittelbar nach seinem Regierungsantritte die peinliche Frage beschränkte und sie später fast ganz beseitigte, noch in mancher Beziehung verfrüht. Denn die philosophische Theorie des großen Fürsten kam alsbald mit den Bedürfnissen der Praxis in Widerstreit, welche noch keinen vollständig ausreichenden Ersatz für das fehlende Geständniß geschaffen hatte. Der eigenartige Zustand trat ein, daß Friedrich von den Philosophen als Beseitiger der Folter gefeiert wurde und er doch zugleich mit allen Mitteln bemüht war, beim Publicum den Glauben zu erhalten, dieselbe bestehe noch in alter Kraft. Dieses lange durchgeführte Versteckspiel wirkt aber wenig sympathisch.[20])

Die mit Mäßigung (nämlich nur bei schweren Verbrechen und kaum jemals beim Versuche), mit Menschlichkeit und allen Vorsichtsmaßregeln angewandte Folter war jedenfalls im Anfange des 18. Jahrhunderts eins der kleinsten Übel, an denen die märkische Strafrechts-

pflege krankte. Gefährlicher waren die willkürlich von fast jeder Gerichtsbarkeit im Stillen und oft auf sehr ungenügenden Verdacht hin angewandten Mittel, gleich im Anfange der Untersuchung den Verdächtigen zum Geständnisse zu nöthigen, oder — wie man es ausdrückte — seinen halsstarrigen Sinn zu brechen. Diese Mittel wandte, stets mit stillschweigender Genehmigung, oft auf ausdrücklichen Befehl des Gerichts, der Kerker- oder Stockmeister an; sie bestanden in Entziehung der Kost oder sonstiger Verschlechterung der Haft, in Prügeln, ja bei einzelnen Gerichten in Zwangsmitteln, welche kaum leichter, als die der regulären Folter waren. So besaß z. B. Frankfurt a. O. zu jener Zeit in der sog. „Jungfer", ein dem bekannten Dessauer Troge verwandtes „nützliches Instrument" — wie es der dortige Stadtsecretär Dr. Wellmann nannte — welches allerdings so trefflich wirkte, daß Personen, die nur eine halbe Stunde darin gesessen, ein völliges Geständniß ablegten, während sie später, ohne zu bekennen, alle drei Grade der gegen sie erkannten regulären Folter aushielten.[21]) Diese in der Wirkung der Tortur verwandten, aber ohne deren gewissenhaft geprüften auf Grund richterlichen Erkenntnisses festgestellten Voraussetzungen benutzten polizeilichen Zwangsmittel werden selbstverständlich nur ganz ausnahmsweise in den Proceßacten erwähnt, um nicht den Werth des abgelegten Geständnisses zu verringern und die kostspielige Befragung eines Schöffenstuhls oder einer Juristenfacultät noch nachträglich herbeizuführen. — Da diese polizeiliche Willkür am meisten bei den Patrimonial-Gerichtsobrigkeiten zu Tage trat, wo der Stockmeister fast völlig den Untersuchungsrichter spielte, und gerade hier der Kostenpunkt am meisten ausschlaggebend war, so darf man die Zersplitterung der Gerichtsbarkeit in kleine und kleinste Theile als den schwersten Krebsschaden der damaligen Strafrechtspflege bezeichnen, neben dem alle sonstigen Mängel, das veraltete Verfahren und Strafrecht der Carolina sammt Folter und Hexenprocessen weit zurücktraten.

2. Bis zur Criminal-Ordnung von 1717.

Als König Friedrich Wilhelm I. zur Regierung gelangte, lag es ihm fern, das Übel durch Aufhebung der Strafjustiz der kleinen Justizobrigkeiten an seiner Wurzel anzugreifen, aber er hat mit Geist und Thatkraft alles gethan, um der verlotterten Strafrechtspflege aufzuhelfen. Eine seiner ersten Regierungshandlungen war der am 4. März 1713 an den Präsidenten des Ober-Appellations-Gerichts Herrn v. Bartholdi ertheilte Befehl, sofort mit Zuziehung geschickter Mitglieder der Berliner Justizcollegien ein Reglement zu entwerfen, „wodurch denen in Unseren Landen dabei bisher angemerkten Unordnungen, Mißbräuchen und Gebrechen aus dem Grunde abgeholfen, die Processe aller Möglichkeit nach abgekürzet und ein jeder Proceß, wenn es immer sein kann, binnen Jahresfrist zu Ende gebracht werde ...." Dem Beauftragten wird sodann der in Dänemark eingeführte modus procedendi als Muster gegeben und ihm befohlen, darauf bedacht zu sein, „wie selbiger auch in Unseren Landen, so weit er darauf applicabel ist, introduciret und deshalb in dem aufzurichtenden Reglement nöthige Vorsehung gethan werden möge."[22]) Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß der König bei diesem Befehle nicht nur an das Verfahren in Civilsachen, sondern, vielleicht sogar, wie jeder juristische Laie zunächst an das Strafverfahren dachte, über welchen sich die als Vorbild gegebene „Kong Christian den Femtis Danske Lov" in ihrem ersten Buche „Von dem Gerichte und gerichtlichen Personen" ebenfalls wie über den Civilproceß verhält, während das Strafrecht im sechsten Buche abgehandelt wird. Bartholdi faßte auch den Befehl so auf, denn er erwählte zu seinen Mithelfern bei dieser Arbeit auch den damaligen ersten Criminalbeamten des Landes, den oben erwähnten Generalfiscal Wilhelm Duhram, und überließ es ihm, sich mit der Frage über die Einführbarkeit des dänischen Strafverfahrens abzufinden. Duhram hat sich die ihm übertragene Arbeit sehr leicht gemacht; zunächst bestritt er, daß der König überhaupt eine Änderung des Strafverfahrens im Auge habe und begnügte sich sodann, gegenüber den dänischen Bestimmungen die der Carolina als weit vortrefflicher zu feiern. Diese Lobsprüche nehmen

sich um so verwunderlicher aus, als gerade der dänische Strafproceß, welcher nur noch beim crimen laesae maiestatis und bei den bereits zum Tode verurtheilten Verbrechern zur Entdeckung der Complicen die peinliche Befragung gestattete, auch die Verhaftung und Fesselung von Delinquenten an wenige bestimmte Voraussetzungen knüpfte, auf der Höhe der Zeit stand und manchen Gedanken enthielt, der auch für die brandenburgisch-preußische Rechtspflege mit Nutzen hätte verwerthet werden können.[23]) Aber Duhram hatte offenbar nicht die Fähigkeit, sich von der Schablone der Carolina zu einer anderen höheren Auffassung emporzuschwingen, und in gleicher Lage befand sich auch der General-Auditeur Christoph v. Katsch, der kurz darauf ebenfalls auf Befehl des Königs gutachtlich gehört wurde. Auch die Zuziehung dieses Criminalisten deutet darauf hin, daß Friedrich Wilhelm bei seinem Regierungsantritte zugleich die Verbesserung der Strafrechtspflege beabsichtigte. Als aber am 1. April 1713 v. Bartholdi und die von ihm zugezogenen Commissare, der Kammergerichts-Präsident v. Sturm, die Kammergerichtsräthe Heugel und Bewert und der Generalfiscal Duhram, berichteten, daß nur der Civilproceß einer Verbesserung in der von ihnen dabei angegebenen Weise benöthigt sei, wogegen in allen Landen des Königs „in ecclesiasticis, civilibus, feudalibus et criminalibus“ bereits confirmirte Rechte bestünden, welche ohne Verwirrung nicht aufgehoben werden könnten und auch besser als die in Dänemark eingeführten seien, da war der König berechtigt, diesem Berichte seiner ersten Justizbeamten Glauben zu schenken.[24]) Aber wenn sie auch die Bedürfnißfrage für das Kirchen-, Lehn-, Civil- und Strafrecht verneinten, so ließ sich Friedrich Wilhelm doch in Bezug auf die Criminaljustiz weder durch Lobreden auf den bestehenden Zustand, noch durch Übertreibungen der Schwierigkeiten einer Änderung dazu verleiten, die Dinge im alten Schlendrian zu lassen, sondern räumte mit denselben gründlich auf, wobei ihm seine großen Tugenden: urgesunder Menschenverstand, rücksichtslose Thatkraft und seltenes Organisationstalent die besten Dienste leisteten. Überall wirkte der König auf Verstärkung seiner Justizhoheit und erreichte damit wenigstens so viel, daß die ärgsten Mängel bei den kleinen Gerichtsobrigkeiten vermindert wurden. Er schlug dazu verschiedene Wege ein; er erklärte z. B. im Edicte vom 13. December 1714 seine Absicht, den Hexen-

proceß demnächst zu reformiren; damit nun in der Zwischenzeit den Angeklagten kein Schaden geschehe, sollten bis zum Erlasse jenes Gesetzes alle in Hexensachen auf peinliche Befragung oder Todesstrafe ergehenden Urtheile von allen Gerichten, also auch von solchen, bei denen dies bisher nicht üblich, an den König zur Confirmation eingesandt werden.[25]) Daß derselbe indeß nicht gewillt sei, jemals ein Todesurtheil in Hexenprocessen zu bestätigen, gab er dadurch zu erkennen, daß er im gleichen Edicte die Fortnahme aller noch vorhandenen Brandpfähle anordnete. So benutzte der König sehr geschickt eine Gelegenheit, bei der er die Sympathie aller Gebildeten zur Seite hatte,[26]) um für eine bestimmte Gruppe von Strafprocessen und anscheinend nur für ein Übergangsstadium ein landesherrliches Bestätigungsrecht für die Verhängung der peinlichen Frage auch an den Gerichten einzuführen, die bisher zu einer solchen Einholung nicht verpflichtet waren. Auch in anderer Weise wurde das Justizhoheitsrecht gestärkt. Trotz der Erklärung der Gesetzgebungs-Commission vom Jahre 1713, daß der Proceß der Carolina unübertrefflich sei und das Land in criminalibus keiner Gesetze bedürfe, war doch einmal in verschiedenen Strafgesetzen ein besonderer beschleunigter Proceß vorgeschrieben, andererseits manches in der Carolina so antiquirt, daß eine Zusammenstellung des Gültigen dringend erwünscht war, deshalb hatten unmittelbar nach dem Scheitern des Planes, das dänische Gesetz auch für den Criminalproceß in Preußen einzuführen, die ersten Criminalisten des Landes, der Generalfiscal Duhram und der General-Auditeur v. Katsch, welche — wie oben gezeigt — jenem Plan ihre Unterstützung versagt und seine Ausführung vereitelt hatten, den Befehl erhalten, eine Strafproceßordnung zu entwerfen. Bei dieser Aufgabe, zu deren Lösung sie den soeben zum Criminalrath beförderten Johann Kaspar Berger hinzuzogen, war der Arbeitsplan ein gegebener. Es kam darauf an, das geltende Recht, also unter Berücksichtigung der seit dem Erlasse der Carolina gesetzlich oder gewohnheitsrechtlich eingeführten Änderungen festzustellen; denn die Beauftragten hatten ja soeben erst sowohl die Möglichkeit der Einführung eines neuen Gesetzes verneint, als auch das vorhandene für vortrefflich erklärt. Aus diesem Grunde mußte aber ferner der Arbeit ein universeller Charakter fehlen; denn, trotzdem in den deutschen Ländern des Königs

überall die Carolina als Grundgesetz für das Strafrecht und Strafverfahren galt, so hatte doch einmal jedes Territorium eine eigene ergänzende Gesetzgebung gezeitigt, andererseits hatten auch die zur Rechtsbelehrung allenthalben angerufenen Schöffenstühle und Juristenfacultäten mancherlei Besonderheiten im Einzelnen hervorgebracht, welche dann in dem von ihnen regelmäßig berathenen Gebiete als opinio doctorum Geltung erlangt hatte. In der ganzen Mark Brandenburg, also auch in der Neumark, hatte nun im Anfange des 18. Jahrhunderts die Frankfurter Juristenfacultät die fast unbestrittene Rolle als oberste Beratherin in Criminalsachen erlangt und den früher viel angerufenen Brandenburger Schöffenstuhl weit überflügelt; auch die neue Universität Halle hatte dieser Stellung noch keinen wirksamen Abbruch thun können, obschon seit dem Anfange des Jahrhunderts ein steigender Einfluß derselben auf die märkische Strafjustiz unverkennbar ist. Nun hatte aber der bekannte Frankfurter Professor der Rechte Johann Brunnemann[27]), der einst gehofft hatte, mit der Abfassung des märkischen Proceßrechts betraut zu werden, einen seit dem Jahre 1647 oft aufgelegten „tractatus de processu criminali“ veröffentlicht, der, man kann sagen, die Summe der Proceßvorschriften enthielt, welche im märkischen Strafrechte zur Anwendung kamen. Seit Brunnemanns im Jahre 1672 erfolgten Tode hatten dann sein Schwiegersohn Samuel Stryck († 1712) und sein Enkel Johann Samuel Stryck († 1717), die beide als Professoren der Rechte zu Halle wirkten, für die Erhaltung des Tractats auf der Höhe der Zeit gesorgt und ihm auch Einfluß auf das Hallische Spruchcolleg verschafft. Sah man also von einer grundlegenden Neuerung des Strafverfahrens ab und begnügte sich mit einer zweckmäßigen Zusammenstellung des geltenden Rechts, so gab es keine zweckentsprechendere Quelle, aus welcher man dasselbe schöpfen konnte, als Brunnemanns Tractat, der schon im Jahre 1706 im damals preußischen Theile von Pommern als Norm für den Strafproceß eingeführt war. Aber der Tractat zeigte zugleich, wie unsicher eigentlich der Boden war, den man jetzt bearbeiten sollte. Fast jede einzelne processuale Vorschrift hatte ihre Ausnahmen, entweder wegen besonderer Schwere des Verbrechens oder mit Rücksicht auf den Stand des Delinquenten; bei mancher anderen Vorschrift war streitig, ob sie überhaupt noch zu

Recht bestehe; über den Spruchbehörden der Juristenfacultäten, welche von den einzelnen Strafgerichten des Landes um Rath angegangen wurden, hatte sich immer mehr hervortretend der in letzter Instanz entscheidende Landesherr erhoben und neue praktische Ausnahmen von Rechtssätzen geschaffen, die dem Theoretiker für unantastbar galten. Der Tractat Brunnemanns konnte also wohl der zu compilirenden Strafgerichtsordnung zu Grunde gelegt werden, aber eine brauchbare Arbeit konnte nur dann entstehen, wenn die Ausnahmen beschränkt, die Streitfragen einheitlich gelöst und das Eingreifen des Landesherrn fest begrenzt wurden. Wie die Carolina enthält Brunnemanns Tractat Strafproceß und Strafrecht, indeß ist letzteres auf wenige Seiten beschränkt; im Einzelnen behandelt er folgende Materien in 11 Capiteln:

I. Begriff des Inquisitionsprocesses;
II. Arten desselben (General- und Special-Inquisition);
III. Haupt- und Neben-Fora;
IV. Verdachtsmomente (17 derselben werden aufgeführt);
V. Arten der Verbrechen (dieselben werden zum Theil unter Benutzung der Reihenfolge im Dekalog aufgeführt);
VI. Strafausschließung (Freisprechung, Begnadigung, Vergleich mit dem Verletzten oder dem Fiscus) und Strafverfolgung der Anstifter und Beihelfer;
VII. General-Inquisition (Feststellung des objectiven Thatbestandes);
VIII. Special-Inquisition mit 6 Unterabschnitten:
   1. Verhör des Angeklagten,
   2. Beweiserhebung,
   3. Vertheidigung,
   4. Actenversendung an das Juristencolleg,
   5. Peinliche Befragung,
   6. Verfahren gegen Abwesende;
IX. Strafen der einzelnen Verbrechen (eine Bearbeitung des in Capitel V und VI gegebenen Stoffes);
X. Strafvollstreckung;
XI. Nichtigkeitsgründe.

Diese umfangreiche Arbeit (241 Seiten) hat Brunnemann dann zu einem von ihm als „formula aliqua ordinationis criminalis

inquisitoriae sine praeiudicio" bezeichneten kurzen Extract (19 Seiten) verarbeitet. Als Veranlassung hierzu gibt er den in vielen Provinzen und Ländern bestehenden Mangel eines gewissen Strafverfahrens an und als seinen Zweck bei der Abfassung einen dreifachen. Einmal will er denen, welche ein solches Gesetz veröffentlichen wollten, ein hierzu dienendes Muster zur Verfügung stellen, sodann will er den ganzen Strafproceß derart entwickeln, daß er mit einem Blick übersehen werden kann und endlich den Notaren und niederen Richtern ein Hilfsmittel bieten, damit sie schnell erkennen könnten, was in jedem Falle zu thun sei. Denn es sei nicht seine Sache, Gesetze zu geben, wohl aber zu lehren, was göttlichen und menschlichen Rechtes sei und der Billigkeit und gesunden Vernunft entspreche. Er behandelt darauf in 12 sehr kurzen Capiteln:

I. Eigenschaften der zur Führung der Untersuchung berufenen Personen (oben III);
II. Verbrechen, bei denen der Inquisitions-Proceß stattzufinden hat (oben V);
III. Feststellung des Thatbestandes (General-Inquisition) (oben VII);
IV. Special-Inquisition und Verhör des Angeklagten (oben VIII, 1);
V. Verfahren gegen Abwesende (oben VIII, 6);
VI. Beweiserhebung (oben VIII, 2);
VII. Publication der Zeugenaussagen und Gegenüberstellung des Angeklagten mit den Zeugen (oben VIII, 2);
VIII. Vertheidigung des Angeklagten (oben VIII, 3);
IX. Versendung der Acten an das Juristencolleg (oben VIII, 4);
X. Peinliche Befragung (oben VIII, 5);
XI. Abfassung des Urtheils (oben IX);
XII. Strafvollstreckung (oben X).

Die unter dem 8. Juli 1717 erlassene Criminal-Ordnung[28]) enthält nun 13 Capitel, an Stelle des zweiten im Brunnemann'schen Entwurfe wird „Von Gefängnissen, Unterhaltung der Gefangenen, Gefangen-Wärtern und Nachrichtern" gehandelt; die Capitel VI und VII des Musters sind zu einem Capitel V zusammengelegt, es folgen dann VIII und V desselben als Capitel VI und VII, und IX, X, XI und XII als Capitel VIII, IX, X und XII in der Criminal-Ordnung. Diese enthält außerdem in Capitel XI Be-

stimmungen „Von Nachlaß der Strafe, vom Begnadigungs-Rechte und Abolition der Criminal-Processe, von Unkosten, Denunziation und Reconvention" und im Capitel XIII Verordnungen über Haltung dieser Criminal-Ordnung. Die Unterschiede zwischen dem Tractate, sowie der Formula Brunnemanns und der Criminal-Ordnung bestehen nun hauptsächlich in der scharfen Betonung der landesherrlichen Justizaufsicht in Strafsachen. Allerdings bleibt die Carolina geltendes Recht, aber nur subsidiär, denn alle Richter, Justitiarien und Gerichtsschreiber werden (cf. die in Capitel I beigefügten Formulare) darauf vereidigt, in peinlichen Sachen zunächst die Criminal-Ordnung und die sonstigen königlichen Verordnungen und „darnechst" die Carolina sammt den Kaiserlichen Reichsrechten und Constitutionen anzuwenden. Ebenso behält sich der König vor, die Untersuchung einer Missethat, wenn es ihm geboten erscheint, einem Hoffiscal aufzutragen, der dann die zuständigen Richter hinzuziehen hat. Dem Landesherrn steht es allein zu, ein vollkommene Sicherheit bis zum Austrage der Sache gewährendes freies Geleit zu ertheilen (Capitel VII, § 14 und 17) und fällt dann beim Ausbleiben des Geleiteten im letzten Termine die bestellte Caution zur Hälfte an den Gerichts-, zur Hälfte an den Landesherrn. Letzterer will ferner die Rechte derjenigen Gerichtsobrigkeiten nicht beschränken, welche bisher nicht nöthig gehabt, ihn um Confirmation der gefällten Urtheile anzugehn, obschon er auch diesen empfiehlt, dies zur Minderung ihrer Verantwortung, namentlich in zweifelhaften Fällen, zu thun. Er verlangt indeß die Einholung der Bestätigung bei einem auf Landesverweisung lautenden Erkenntnisse; in allen Fällen, wo die nach den Gesetzen erkannte Strafe gemildert oder geschärft werden soll; wenn der Delinquent um Begnadigung oder um Revision der Acten bittet; beim Hochverrathe; in Hexensachen, wenn auf Tod oder Tortur erkannt ist; bei Duellen; wenn auf schwere Strafe erkannt ist, und endlich in allen Criminalsachen, welche gegen Hof- und Staatsbeamte, vor dem Hausvogteigerichte, in königlichen Ämtern oder durch einen Fiscal betrieben worden sind. Diese Bestimmungen über Einholung der landesherrlichen Bestätigung, welche schon in dem für alle Landestheile erlassenen Edicte vom 2. März 1717 beinahe wörtlich enthalten sind, werden dann in Capitel XI zum Theil genauer ausgeführt, namentlich ver-

bietet der König den Gerichtsobrigkeiten jeden Vergleich mit einem Verdächtigen bei Verlust ihrer Gerichtsbarkeit, und behält sich allein nach ergangenem Endurtheile die Abolition des Processes, Begnadigung und Strafmilderung vor. Es war dies ein entschiedener, aber segensreicher Eingriff in die Gerichtsbarkeit der Stadt- und Patrimonialgerichte. Allerdings war es auch früher schon vorgekommen, daß Obrigkeiten, die sich einer Bedrückung ihrer Hintersassen schuldig gemacht, die im Lehnsbriefe verschriebene Gerichtsbarkeit im Wege der Lehnsstrafe, mit der Begründung, daß sie das Lehn verschlechtert hätten, entzogen worden war. Dies ergeben die Acten des ehemaligen Kurmärkischen Lehnsarchivs. — Namentlich hatte dies stattgefunden, wenn eine Gerichtsobrigkeit ohne Urtheil, oder in unmenschlicher Weise die Tortur angewendet hatte. Aber bisher war die Regierung doch immer nur im Einzelfalle eingeschritten,[29]) eine generelle Bedrohung mit Entziehung der Gerichtsbarkeit war niemals ausgesprochen worden. Man hatte früher den Mißbrauch der verliehenen Gerichtsbarkeit bestraft, jetzt suchte man den Mißbrauch durch Beschränkung derselben zu verhindern. Ähnlich verhielt es sich mit dem Rechte der Begnadigung. In den zahlreichen Urtheilen (oder besser: Gutachten) der Schöffenstühle oder Facultäten wird häufig eine Begnadigung anheimgestellt. Dies war namentlich dann der Fall, wenn das Spruchcolleg meinte, daß mildernde Umstände eine geringere Bestrafung als die im Gesetze angedrohte rechtfertigten, und es demgemäß der anfragenden Gerichtsobrigkeit überlassen wollte, ob sie strenger oder milder zu verfahren geneigt war. Es heißt nun allerdings in derartigen Sprüchen oft genug, die mildere Strafe solle eintreten, wenn der Kurfürst den Thäter begnadigen wolle; sieht man aber genauer zu, so handelt es sich um Anfragen von kurfürstlichen Gerichten (Ämtern, Mediatstädten u. s. w.), wo der Kurfürst nicht als Landesherr, sondern als Gerichtsherr zu begnadigen hatte. In gleicher Weise überließen die Spruchbehörden aber auch den Stadt- und Patrimonialgerichten die Begnadigung, falls sie von diesen um einen Spruch angegangen waren.[30]) Dieses Recht war ihnen nie bestritten worden, ebensowenig wie das oft ausgeübte, sich ohne vorgängiges Strafverfahren mit den Delinquenten abzufinden. Allerdings hatten auch in früheren Zeiten manche Verurtheilte die Gnade des Landes-

herrn angerufen, der bisweilen der Bitte entsprochen und sich ihretwegen, oft mit Erfolg, bei der zuständigen Gerichtsobrigkeit verwendet hatte. Aber dergleichen Interventionen gingen ebenso von den Prinzen und Prinzessinnen des Fürstenhauses, fremden Potentaten und sonstigen einflußreichen Personen aus, und wenn auch die des Landesherrn einen gewissen Zwang in sich schloß, dem sich die angegangene Obrigkeit nicht wohl entziehen konnte, so hatte doch der Kurhut und die Krone bisher niemals das Begnadigungsrecht als landesherrliches Reservatrecht in Anspruch genommen. Der Große Kurfürst hatte in der schon oben besprochenen Verfügung vom 24. November 1663 erklärt, es sei billig, daß die Regierungen und alle, die im kurfürstlichen Namen Gerichte zu verwalten hätten, das ius aggratiandi nicht ohne sein Vorwissen und Consens ausübten, aber es gab damals noch allenthalben im Staate Patrimonial- und Stadtgerichte, welche im eigenen Namen die Strafjustiz handhabten, auf die sich also jene Verfügung nicht beziehen konnte. — Wenn ferner vom Kurfürsten im Edicte vom 5. Januar 1663 [31]) den militärischen Gerichtsherren verboten wird, das erkannte Urtheil eigenmächtig zu ändern und ihnen nur nachgelassen wird, die Strafe des Stranges in die der Arkebuse zu mildern; so hatte es ihm doch ferngelegen, diese Neuerung auf die bürgerlichen Gerichte auszudehnen, die zum Landesherrn in einem weit selbstständigeren Verhältnisse, als die Obersten standen. Daß jetzt mit wenigen Paragraphen das bisher kaum je bestrittene, oft geübte Recht der Gerichtsobrigkeiten, sich mit verdächtigen Personen gütlich abzufinden, begonnene Strafprocesse niederzuschlagen und nach der Verurtheilung Begnadigung eintreten zu lassen, aufgehoben wurde, konnte, wenn streng darauf gehalten wurde, den schlimmsten Schaden der Strafjustiz, das Abkaufen jeder Strafe durch Geldopfer an die zuständige Gerichtsobrigkeit, aus der Welt schaffen. Ein Bestätigungsrecht der gefällten Urtheile hatte der Landesherr auch bisher oft ausgeübt, aber rechtlich nur in zwei Fällen gehabt: einmal bei der Landesverweisung, was ganz sachgemäß war, da sich diese Strafe über den Zuständigkeitsbezirk der darauf erkennenden Obrigkeit erstreckte und also ohne Mitwirkung der Landesregierung gar nicht vollzogen werden konnte; zweitens in den Fällen, in denen die Gerichtsbarkeit nur mit der Beschränkung verliehen war, die landesherrliche Be-

stätigung gewisser Urtheile einzuholen. Dies mußte z. B. Berlin Inhalts des Jurisdictionsvertrages vom 27. December 1508, sobald auf Folter oder Todesstrafe erkannt war[32]), und in gleicher Lage befanden sich die meisten märkischen Communen, in erster Linie die Mediatstädte, deren Criminalgerichtsbarkeit durch die Verordnung vom 10. Februar 1574 geregelt war.[33]) Der märkische Adel war aber kaum jemals in der Lage, auf seinen Gütern einen Strafproceß mit dem ganzen Apparate der Carolina (Gefängniß, Folterkammer, Actenversendung an das Spruchcolleg u. s. w.) führen zu können. Er übertrug demnach regelmäßig die Führung der Sache, wenn er sich dem kostspieligen Proceß nicht mit allen möglichen Künsten überhaupt entzog oder ihn summarisch erledigte, einem benachbarten Magistrate und fand sich mit diesem über die Kosten ab. Da man seitens des Adels dem Landesherrn am liebsten das Einschreiten in den schwersten und theuersten Criminalsachen ganz überließ, und weit öfter die eigene Zuständigkeit zum Einschreiten der Kosten wegen eifrig bestritt, anstatt sie irgendwie zu betonen, so konnte das Erforderniß der landesherrlichen Bestätigung für Todesurtheile und Verhängung der Folter beim Adel eine nennenswerthe Gegnerschaft überhaupt kaum erwecken. Legte derselbe doch damals so wenig Gewicht auf die einst so thatkräftig behauptete Gerichtsbarkeit, daß er Delinquenten aus seinem Gebiete herzlich gern einer anderen Gerichtsobrigkeit, welche gegen sie einschreiten wollte, auslieferte, falls ihm dadurch keine Kosten erwuchsen und die requirirende Obrigkeit sich verpflichtete, dafür zu sorgen, daß die ausliefernde in die eventuell vom Delinquenten zu leistende Urphede aufgenommen werde. Es war daher dem Könige, bei dem in Strafsachen der sonst sorglich berücksichtigte Kostenpunct keine Rolle spielte, leicht genug, in weitem Umfange Strafsachen an sich zu ziehen, die eigentlich vor andere Gerichtsobrigkeiten gehört hätten. Mochten politische Gründe mitgewirkt haben, daß sich der König die Auslieferung des nach Kursachsen geflüchteten Complicen des bekannten Klement mit Geldopfern und selbst mit einer leichten Demüthigung vor dem damals in gereizter Stimmung gegen Preußen befindlichen sächsischen Nachbarn erkaufte, so lassen doch andere gleichliegende Fälle, bei denen aber keine politischen Rücksichten mitwirkten (so z. B. bei der Verfolgung der Scharfrichtergesellen Müller im Jahre 1736), klar

erkennen, daß die landesherrliche Strafrechtspflege niemals wie manche städtische und fast jede patrimoniale nach dem Kostenpuncte fragte, wenn es galt, ein Verbrechen zu verfolgen.[34]) Ebenso ließ der König zu verschiedenen Malen, namentlich dann, wenn ein Bandenraub verübt war, eine allgemeine Razzia in dem betroffenen Districte, und oft sogar im noch weiteren Umfange veranstalten, um alles verdächtige Gesindel aufzugreifen. Dann wurden legitimationslose Personen zu Hauf nach Spandau zusammengetrieben, diejenigen herausgesucht, auf welche früher erlassene Steckbriefe paßten; mancher der Aufgegriffenen denunzirte auch wohl gegen diesen und jenen seiner Leidensgenossen, der sich dann in gleicher Weise rächte. Das Ergebniß waren Strafprocesse gegen solche, die schwerer Verbrechen beschuldigt oder verdächtigt wurden, im Übrigen: Karre, Spinnhaus oder Landesverweisung gegen das landstreichende Gesindel ohne weitläufigen Proceß. Nicht leicht legte eine Gerichtsobrigkeit Werth darauf, einen der Aufgegriffenen für sich zu reclamiren; jede war vielmehr froh, wenn sie kostenlos von einem gefährlichen Unterthan befreit wurde.[35]) Denn der König allein konnte die häufig als polizeiliche Maßregel und als Strafmittel angewandte Landesverweisung verhängen, und er war zugleich in der Lage, in seinen Arbeitshäusern, Spinnhäusern und Festungen längere Freiheitsstrafen zu vollstrecken.[36]) Das Militär leistete nebenher die Bewachung der Gefangenen, und diese hatten für die Kosten ihrer Verpflegung Arbeiten zu leisten, für welche nur ein so großer Abnehmer, wie der im Könige repräsentirte Staat, eine einigermaßen vortheilhafte Verwendung hatte. So befanden sich die Gerichtsobrigkeiten in Bezug auf zwei der wichtigsten Strafmittel in Abhängigkeit vom Könige, und diese äußerte sich in mancher beschränkenden Einwirkung auf die kleinen und kleinsten Gerichtsherren.

Endlich ist Folgendes zu berücksichtigen. Die Vollstreckung der Folter und der Leibes- und Lebensstrafen erfolgte regelmäßig durch die Scharfrichter, welche zugleich oft, aber nicht immer als Abdecker fungirten. Die Jurisdiction über diese Scharfrichter war nun — mit wenigen Ausnahmen, die sich in der Mark auf die Städte Stendal und Frankfurt und die Gänse Edlen Herren zu Putlitz beschränken dürften — an den Hausvogt zu Berlin und den Oberjägermeister übergegangen, also an landesherrliche Beamte. Kein Scharfrichter-

Privileg wurde ertheilt, bevor nicht durch ein auf der Hausvogtei angestelltes Examen festgestellt war, daß der Bewerber mit der Anwendung der peinlichen Frage wohl vertraut sei und in der Strafvollstreckung hinlängliche Sicherheit erlangt habe. Diese Prüfung, für welche im 18. Jahrhundert in der Regel 4 Thaler gezahlt wurden, gab eine Gewähr dafür, daß die erkannte Folter und Strafe überall in der gleichen Weise vollstreckt wurde; zugleich aber beweist diese Abhängigkeit der untersten Organe der Strafjustiz von der Regierung, daß die kleinen Gerichtsobrigkeiten auch nach dieser Richtung hin in der Ausübung ihrer Strafjustiz beschränkt waren. Die Criminal-Ordnung bestimmte nun (Schluß des zweiten Capitels), daß kein Nachrichter zur Execution eines peinlichen Urtheils gebraucht werden solle, bevor er vor dem Hausvogte oder an der sonst gebräuchlichen Stelle (dem Jägerhofe zu Berlin) einen Eid abgelegt und darüber ein Attest empfangen habe. Dieser Diensteid verpflichtete den Nachrichter, sein Amt nur „nach vorgegangenem Recht und Urthel" zu verrichten, wie er es gegen Gott und die hohe Obrigkeit verantworten könne. Diese Bestimmung war offenbar darauf berechnet, die ungesetzlich hier und da angewandte Folter zu beschränken und dem Nachrichter eine vorgängige Prüfung zur Pflicht zu machen, ob auch alle Voraussetzungen für seine Thätigkeit im gegebenen Falle vorlagen. So war der unterste Diener der Strafrechtspflege gewissermaßen zum Wächter für die kleinen Gerichtsobrigkeiten geworden, welche von diesem Versagung seiner Dienste und wohl auch Denunziation zu gewärtigen hatten, falls sie nicht streng gesetzlich vorgingen, z. B. die landesherrliche Confirmation in den vorgeschriebenen Fällen einzuholen verabsäumten. Demgemäß standen auch die Leibes- und Lebensstrafen sammt der Folter seit dem Jahre 1717 in schärferer Abhängigkeit vom Landesherrn.

War aber so bei der Vollstreckung der gefällten Urtheile der Willkür der kleinen Gerichtsobrigkeiten mancher wirksame Riegel vorgeschoben, so machte sich ebenso der landesherrliche Einfluß auf die Urtheilsfällung selbst im Wege der Justizaufsicht in einer stetig gesteigerten Weise geltend.

In den heimischen Juristenfacultäten saßen Professoren, die vom Landesherrn bestätigt waren, ebenso hatte zwar der Brandenburger Schöffenstuhl das Recht der Cooptation ausscheidender Mitglieder,

aber seit dem 16. Jahrhundert war die Wahl auf rechtsgelehrte Personen beschränkt und die Gewählten bedurften ebenfalls landesherrlicher Bestätigung. Es lassen sich sogar Fälle nachweisen, in denen sie sich wegen Urtheile, die dem Kurfürsten ungerecht schienen, vor dessen Räthen zu verantworten hatten. So saßen in den heimischen Spruchcollegien Männer, die immerhin vom Landesherrn abhängig waren und dem Einflusse desselben auf die Strafgesetzgebung kaum Hindernisse in den Weg legen wollten, oder konnten. Anders verhielt es sich freilich, wenn ein auswärtiger Schöffenstuhl oder eine fremde Facultät angegangen wurde, was oft genug trotz der höheren Kosten vorkam, obschon die Regierung immer bestrebt gewesen ist, durch Ignorirung des fremden Urtheils und Auflage der Einholung eines einheimischen die Befragung auswärtiger Collegien zu beschränken oder ganz zu beseitigen. Jedenfalls mußte bei dem Vorhandensein mehrerer coordinirter Spruchcollegien eine ihnen übergeordnete Stelle sich entwickeln, welche die Ungleichheiten in der Rechtsprechung aufhob und die gegen das eine oder andere Colleg erhobenen Beschwerden in letzter Instanz entschied. Hierzu hatte sich in der Mark der von seinen zu den Criminalsachen berufenen Räthen unterstützte Landesherr mehr und mehr ausgebildet. Wenn es allerdings in Kundgebungen der Regierung seit dem 16. Jahrhundert öfter heißt, der Landesherr wolle auch nicht dem Geringsten seiner Unterthanen das Anrufen seiner Person abschneiden, so ist das für die erste Zeit schwer erkennbar, ob im Landesherrn die Fülle der Gnade, oder die des Rechts angesprochen werden soll. Jedenfalls laufen lange Zeit die beiden verschiedenen Elemente der landesherrlichen Begnadigung und der Justizaufsicht mit dem aus dieser fließenden Nachprüfungs-Rechte des Verfahrens noch ungeschieden neben einander.

Soviel ist unverkennbar, daß die Criminalordnung, wenn sie auch in scharfer Weise die landesherrlichen Rechte betont, diese doch nur dahin erweitert, daß sie das Pactiren der Gerichtsobrigkeiten mit den Verbrechern bei Strafe verbietet, und die Begnadigung, Strafmilderung und Strafschärfung dem Landesherrn vorbehält. Auch diese Erweiterung ist aber keine Neuerung, denn in den Ämtern, Mediatstädten und Militärgerichten übte der Landesherr diese Rechte längst aus, sondern nur eine Ausdehnung auf weitere Kreise.

Diese Ausdehnung schloß aber eine wichtige Folge in sich. Mußte dem Landesherrn jedes Erkenntniß zur Bestätigung vorgelegt werden, denn selbst bei den Gerichtsobrigkeiten, die an sich hierzu nicht verpflichtet waren, blieb ja noch die von ihnen nicht mehr zu entscheidende Frage nach der Begnadigung und Strafmilderung zu entscheiden, so wiederholte sich eine Entwickelung aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Damals hatte die Einführung der Bambergensis und der Carolina die Rechtsprechung in Criminalsachen in letzter Instanz den Rechtsgelehrten, Schöffenstühlen und Juristenfacultäten gegeben. Zur Abkürzung des kostspieligen Verfahrens hatten es seitdem die märkischen Gerichtsobrigkeiten unterlassen, erst eigene Strafurtheile zu sprechen und dann etwa jene Collegien in zweiter Instanz sprechen zu lassen, sondern regelmäßig sogleich von diesen das Urtheil geholt. Wenn jetzt der Landesherr sein Recht der letzten Instanz allgemein zur Anerkennung brachte, so war eigentlich keine Veranlassung mehr, vorher Spruchcollegien anzugehen. Es ersparte Kosten und Zeit, wenn die Untersuchungsacten sogleich an den König gesandt wurden, der das von den Criminalräthen ihm vorgeschlagene Urtheil bestätigte oder abänderte und daß dann dieses Urtheil vollstreckt wurde. Die Carolina hatte einst an die Stelle von Verdicten der Geschwornengerichte von Laien die Sprüche gelehrter Juristen gebracht; jetzt konnten die letzteren durch den Willen eines absoluten Herrschers ersetzt werden, der von aufrichtigster Gerechtigkeitsliebe beseelt, die juristischen Formen gering schätzte, den Strafproceß mit seinen Cautelen für den Angeklagten als ein lästiges Übel betrachtete und der am liebsten die ganze Strafgerichtsbarkeit in eine polizeiliche Disciplinargewalt umgestaltet und wie ein Familienvater seine Landeskinder beherrscht hätte.[37]) Dies kommt auch in der Criminal-Ordnung hier und da zum Ausdruck: Die Gerichte sollen nach den Gesetzen richten, aber der König begnadigt, schärft oder mildert die Strafe nach seinem Ermessen. Bei dieser Minderung der Stellung der Gerichte, die dem königlichen Willen gegenüber machtlos wurden, zog naturgemäß dasjenige Colleg den größten Machtzuwachs, dessen sich der König regelmäßig als gutachtender Behörde bediente, bevor er seine Entscheidungen traf, nämlich das Criminalcolleg. Dieses mußte demnach seit Erlaß der Criminal-Ordnung eine bei weitem einflußreichere Stellung

als zuvor einnehmen. Aber diese Machterweiterung vollzog sich zugleich auf Kosten der Spruchcollegien, deren Befragung zur Form wurde, wenn der Landesherr durch das Criminal-Colleg eine Nachprüfung anstellen und oft genug ohne jede Rücksicht auf das Gutachten der Juristen-Facultäten und Schöffenstühle Entscheidungen in Strafprocessen traf. Dies kommt schon in der Criminal-Ordnung zum Ausdruck. Eine Appellation in Strafsachen hatte in der Mark seit Einführung der Bambergensis und der Carolina nicht bestanden; dagegen gab es für die Fälle, daß sich nach Einholung eines Gutachtens neue Momente herausstellten, welche für oder gegen den Angeklagten sprachen, oder daß sonst Bedenken gegen die Richtigkeit des vorgeschlagenen Urtheils erhoben wurden, eine Nachprüfung der Acten, welche sich darauf beschränkte, daß ein zweites, oder auch wohl drittes Sachverständigen-Collegium um seinen Spruch auf Grund der Acten angegangen wurde. Es kam indeß auch vor, daß die Acten an dieselbe Universität zum nochmaligen Spruche eingesandt wurden. Letzteres verbot die Criminal-Ordnung, befahl jedoch, daß in den Fällen, in denen bereits ein vom König confirmirtes Urtheil des Criminal-Collegs vorlag, dieses abermals um seinen Spruch befragt werden sollte; räumte demselben also eine weit unabhängigere Stellung als den sonstigen Spruch-Collegien ein. Von der neu angerufenen Facultät erwartete man ein besseres Urtheil als von der ersten, von dem zum zweiten Male angerufenen Criminal-Colleg nur ein nochmals auf Grund der neu vorgebrachten Momente geprüftes; hier, aber nicht dort wurde Unparteilichkeit angenommen. Der König begünstigte dieses Absterben der alten Spruch-Collegien auch sonst, wo er nur irgend konnte. Im Artikel 3 seiner Instruction für die Verwaltung des Justiz-, Stadt-Kämmerei- und Polizeiwesens der eben zur Immediatstadt erhobenen Stadt Potsdam vom 26. October 1722 bestimmte er nämlich, daß der Stadtrichter alle Inquisitionen führen, den Strafproceß nach der Criminal-Ordnung leiten, die Acten an das Criminal-Colleg einschicken und nach Eingang des Urtheils und erfolgter königlicher Bestätigung dasselbe executiren solle. Es ist also hier vom Schöffenstuhle und den Juristenfacultäten überhaupt keine Rede mehr.

3. Die Willkür in der Strafrechtspflege.

Unmittelbar an den Erlaß der Criminal-Ordnung schloß sich naturgemäß eine der veränderten Stellung des Criminal-Collegs entsprechende Neuordnung desselben. An seine Spitze wurde durch Ordre vom 8. August 1718 der kurz zuvor zum Wirklichen Geheimen Kriegs-Rath und Staatsminister ernannte General-Auditeur v. Katsch als Präsident gestellt, und zum Director der bisherige älteste Rath, Geheimer Rath v. Fuchs ernannt. Dieser hatte auch die Vertretung des Präsidenten. Zugleich wurde aus einer Vereinigung der Hausvogteigerichtsbarkeit mit der des Berliner Gouvernements und dem General-Auditoriat ein neues Gericht, ebenfalls unter dem Präsidium des v. Katsch gebildet. — Die Hausvogtei hatte bisher unter dem Schloßhauptmanne zu Kölln, damals dem Obermarschall Ludwig Marquard v. Printzen gestanden. Dieses Verhältniß, welches an die frühesten Tage der Hohenzollernherrschaft in der Mark erinnerte, wurde jetzt gelöst und v. Katsch an die Stelle des v. Printzen gesetzt. Als Räthe wurden in dieses neue Gericht berufen: der Kriegsrath Mylius, der früher schon Mitglied des Criminal-Collegs gewesen war, ferner der Criminalrath Berger, der Redacteur der Criminal-Ordnung von 1717, der Ober-Auditeur Fromme und der Criminalrath Gerbet; diese empfingen den Titel als Kriegs-, Hof- und Criminalräthe und verblieben, soweit sie dem Criminal-Colleg angehörten, Mitglieder desselben. Mylius, der als Kriegsrath schon früher in militärischen Sachen gearbeitet hatte, wurde zum ersten Mitgliede des Kriegs-, Hof- und Militärgerichts ernannt, obschon er als jüngerer Criminalrath im Criminal-Colleg hinter dem älteren Berger rangirte. Die gedachten vier Räthe hatten die ihnen zur Bearbeitung von v. Katsch übergebenen Sachen nach dem ihnen von diesem ertheilten Auftrage collegialiter zu bearbeiten und die Berichte, Gutachten und Urtheils-Entwürfe diesem, oder in seiner Abwesenheit dem dazu bestimmten Generale zum Berichte an den König zu übersenden. Als Secretär wurde ihnen der zum Geheimen Secretär ernannte bisherige General-Auditoriats-Actuar Lesser beigegeben, jedoch sollte in seiner Abwesenheit der jüngste Rath dessen Dienstobliegenheiten

wahrnehmen. Neben diesen General-Auditoriats-Geschäften nahmen jene vier Räthe aber auch die gesammte Gouvernements- und Hausvogtei-Gerichtsbarkeit in Civil- und Strafsachen, letztere unter Zuziehung des Hausvogtes Lonicer wahr, welcher zugleich den Titel eines Hof- und Criminalraths erhielt und die Ökonomie-Verwaltung der Hausvogtei selbstständig weiter zu besorgen hatte. — Der Geheime Secretär Lesser wurde dem Hausvogte zum Stellvertreter bestellt. Die vier Räthe und Lonicer behielten ihre bisherigen Einkünfte, jedoch Mylius und Berger je 200 Thaler, Fromme und Gerbet je 100 Thaler Zulage, so daß die neue Institution mit jährlich 600 Thalern Ausgabe bestritten wurde. An den einkommenden Sporteln hatten alle vier mit dem Hausvogte zusammen gleiche Theile, der Secretär Lesser jedoch 50 Thaler im Voraus und die Copialgebühren. Das Siegel hatte der älteste Rath, Mylius, in Verwahrung und empfing dafür ein neben den Gebühren besonders berechnetes Siegelgeld. Die neue Einrichtung hatte mannichfache Folgen. Zunächst schuf sie im Kriegs-, Hof- und Criminalgericht, welches seitdem Donnerstags und Sonnabends am Vormittage auf der Hausvogtei an der Schleuse zusammentrat, ein in fast allen Functionen dem Berliner Stadtgerichte gleichartiges, für exemte Personen des Militär- und Civilstandes, competentes Gericht, wobei indeß zu berücksichtigen bleibt, daß der Adel und die höheren Beamten damals noch in allen streitigen Civilsachen ihren Gerichtsstand unmittelbar vor dem Kammergerichte hatten. Auch die freiwillige Gerichtsbarkeit wurde nicht über den Umfang der bis dahin dem Hausvogte und dem Gouvernement überlassenen erweitert. Wichtiger war es, daß nunmehr die von dem Hausvogte oder besonders ernannten landesherrlichen Commissaren verhandelten Strafsachen, in denen der König Gerichtsherr war, nicht mehr, wie dies früher in schwierigen Fällen die Regel gewesen, an Facultäten oder Schöffenstühle zum Verspruch gesandt werden mußten, sondern vor diesem Gerichtshofe zur Entscheidung gelangen konnten und auch kamen. So war auch nach dieser Seite den Spruchcollegien Abbruch gethan, und die Befragung des Brandenburger Schöffenstuhls seitens des Hausvogts, der Hoffiscale u. s. w. kam seitdem in Strafsachen — wie die Acten desselben ergeben — in Wegfall. Aber auch das Criminal-Colleg wurde insofern wesentlich berührt, als die obengedachten

vier Räthe des Kriegs-, Hof- und Criminalgerichts seitdem zur vollständigen und unbeschränkten Verfügung des v. Katsch standen, auf dessen Vorschlag die Neueinrichtung geschaffen und auf dessen Person sie in erster Linie berechnet war. Er hatte beim Könige den Vortrag über alle Criminal- und Fiscalsachen aus dem ganzen Königreiche und die Berichterstattung über alle vom Criminal-Colleg gefundenen Bescheide und Urtheile. Da er nun unmöglich jeden Bericht an den König selbst vorbereiten konnte, so sollte er sich hierzu erforderlichen Falls ihrer Hilfe bedienen. Sie waren mithin — äußerlich allerdings wenig erkennbar — zu Räthen des Criminal-Justizministers v. Katsch geworden. Nach ihren Vorschlägen bestätigte oder verwarf der König die zu seiner Bestätigung eingereichten Strafurtheile, mochten dieselben vom Criminal-Colleg, einem Schöffenstuhle oder einer Facultät gefällt sein. Dabei war es denn ganz folgerichtig, daß sich das Criminal-Colleg, dessen Präsident v. Katsch zugleich die von ihm gefundenen Urtheile dem Könige behufs der Bestätigung vortrug und das unter dem vollen Einflusse des v. Katsch stand, sich mit möglichster Genauigkeit die Grundsätze aneignete, nach denen dieser entschieden zu haben wünschte. Dies hatte aber für das Criminal-Colleg die Folge, daß es in Strafsachen, in denen das Kriegs-, Hof- und Criminalgericht gesprochen hatte, kaum noch um ein Gutachten angegangen werden konnte. Denn die Räthe des letzteren Gerichts waren zugleich die Berather des Criminal-Justizministers; sie hatten also thatsächlich die letzte Entscheidung über die von ihnen selbst gefällten Urtheile. So erklärt es sich, daß einerseits in manchen Fällen, wo das Criminalgericht zu entscheiden hatte, Urtheil und königliche Bestätigung fast unmittelbar zusammenfallen, da die Personen, welche entschieden und diejenigen, welche die königliche Bestätigung vorzubereiten hatten, dieselben waren; andererseits aber, daß das Criminalgericht in Strafsachen durch Räthe aus dem Criminal-Colleg verstärkt wurde.[38]) Katsch, der seit jener Zeit im eigentlichen Sinne des Wortes der Criminal-Chef des Landes war, hatte, soviel ihm auch nachgesagt wird, manche Verdienste. Er war kein schlechter Jurist und hatte seiner Zeit wegen seiner besonderen Fähigkeiten im Kammergerichte eine ungewöhnlich schnelle Carrière gemacht, obschon ihm die sonst bei dessen Räthen in der Regel vor-

handene feinere Bildung abging, was ihm am Hofe des Soldatenkönigs nichts weiter schadete. Er war auch weder blutgierig noch grausam. Es sind Züge von ihm überliefert, welche beweisen, daß er den Verbrechern herzliches Wohlwollen entgegenbrachte; einen seiner Diener, der bei ihm eingebrochen und eine große Geldsumme gestohlen hatte, worauf damals der Tod stand, brachte er nicht zur Anzeige, um ihm das Leben zu retten.[39]) Derartige Regungen traten für den pflichttreuen Mann selbstverständlich zurück, sobald es sich um den königlichen Dienst handelte. In diesem war er unermüdlich. Als General-Auditeur hat er redlich daran mitgearbeitet, Zucht und Ordnung in einer zum Theil aus sehr minderwerthigen Elementen zusammengesetzten Soldateska[40]) zu erhalten. In dieser Stellung hatte er sich denn daran gewöhnt, statt der Criminaljustiz Criminalpolitik zu treiben, da der König, von dem die Bestätigung der Urtheile abhing, ganz sachgemäß hier militärische Rücksichten voranstellte und manches Urtheil milderte; wenn die Disciplin weiter nicht durch die Strafthat litt, manches aber auch unerbittlich schärfte, wenn die That üble Folgen für die Kriegszucht nach sich ziehen konnte. Von diesem Gesichtspunkte aus behandelte der König die Militärstrafsachen und der General-Auditeur gewöhnte sich demgemäß daran, sie ihm hiervon ausgehend zum Vortrag zu bringen. Er lebte sich in die Anschauungsweise des Königs hinein und dieser sah seine Absichten ebenfalls so vortrefflich vom General-Auditeur ins Leben gerufen, daß er ihn zum Minister für die Criminalrechtspflege ernannte, ihm den weitesten Einfluß auf dieselbe einräumte und sich alle Criminal-Urtheile vor der Bestätigung durch ihn vortragen ließ. Er besaß das volle Vertrauen des Königs, ohne daß man ihn als Günstling bezeichnen könnte. Herr und Diener betrachteten die Strafrechtspflege vorwiegend als Mittel zur Erhaltung von Zucht und Ordnung im Staate, um Elemente, die sich dieser nicht fügen wollten oder ihr entgegen arbeiteten, aus demselben zu entfernen und unschädlich zu machen. Überall war die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmend, der Verbrecher wurde nicht nur unschädlich gemacht, sondern auch auf eine Weise, die andere von gleichen Thaten abzuschrecken geeignet war.[41]) Dieser starke polizeiliche Zug, der damit in die Strafrechtspflege eingeführt wurde, äußerte eine Reihe von Wirkungen, die heute allerdings unerträglich

erscheinen, damals aber entschuldbar, oder doch erklärlich waren. Zunächst in einer unverkennbaren Neigung, kein Verbrechen ungestraft zu lassen, denn dies hätte zur Nachahmung anlocken können. Deshalb ein fieberhafter Eifer, die zu einer Strafthat gehörigen Verbrecher zu entdecken, gefolgt von völliger Mißachtung aller in der Carolina, der Criminal-Ordnung oder in der früheren Praxis den Angeschuldigten gewährten Schutzmaßregeln. Da wurde von den Kanzeln gefleht, Gott möge die Thäter eines Mordes oder einer Brandstiftung entdecken, den Angebern wurden Belohnungen versprochen und damit ein schmähliches Denunziantenthum erzeugt, dem der so ehrliebende, wahrhafte Fürst eine unbegreifliche Nachsicht gewährte, die nur durch sein großes Mißtrauen gegen fast alle seine Beamten eine Erklärung findet.

Daß ein Angeklagter ein Recht auf einen Strafproceß habe, wurde vom Könige nicht anerkannt, und es finden sich während seiner Regierung Fälle, in denen ohne jeden Proceß sofort eine Strafe verhängt wurde. Der bekannteste ist der in den Fluchtversuch des Kronprinzen hineinspielende der Potsdamer Rectorstochter Doris Ritter. Das Kriegsgericht zu Köpenick hatte unter dem 28. October 1730 den Lieutenant v. Ingersleben zu sechs Monaten Festung verurtheilt, weil er unter anderen am Verkehre des Kronprinzen mit der Doris Ritter theilgenommen und ihr einen Schlafrock und andere kleine Geschenke desselben überbracht hatte. Ob das Verhältniß zwischen dem damals noch unvermählten Prinzen und der noch sehr jungen Rectorstochter auch nur ein unmoralisches gewesen war, wurde nicht festgestellt. Aber der König hatte sie schon gerichtet; am 5. September 1730 hatte er sie zu Potsdam arretiren lassen und schon am folgenden Tage dem Stadtrichter daselbst befohlen, sie öffentlich auspeitschen und dann in das Zuchthaus zu Spandau (Preußens Bastille) abführen zu lassen, woselbst sie lebenslänglich bleiben und mit Spinnen beschäftigt werden solle. Trotz aller Bemühungen, den König umzustimmen, blieb dieser fest; Doris Ritter erlitt am 7. September 1730 — ohne Proceß und auch ohne jede juristische Schuld — ihre Prügelstrafe und mußte bis zum Juli 1733, wo sie begnadigt wurde, im Spandauer Spinnhause sitzen.[42]) Andere kamen allerdings auf diese Weise mit einer zu ihrem Vergehen in keinem Verhältniß stehenden leichten Strafe davon, die — hierfür theilt Beneckendorf einige Beispiele mit — bisweilen

nur in einer Tracht Prügel bestand. Eine solche galt damals um so weniger für infamirend, wenn der König sie den Betroffenen eigenhändig ertheilte. Immerhin hat man sich vor dem durch einige Anekdoten genährten Glauben zu hüten, als sei unter Friedrich Wilhelm niemand seines Lebens und seiner Freiheit sicher gewesen.[43]) Der König brauchte überhaupt keinen Proceß zu gewähren, er konnte gleich strafen; wollte er aber ein Verfahren einleiten, so war er in keiner Weise an die von ihm erlassene Criminal-Ordnung gebunden, sondern konnte — wie dies oft genug geschehen — die Untersuchungsrichter und das Criminal-Colleg von der Beobachtung der in derselben enthaltenen Regeln entbinden. Auf diese Weise ergab sich ein Verfahren, welches man als summarisch bezeichnen kann und das allerdings überraschend schnell zum Ziele führte. Da wurde z. B. dem General-Auditeur v. Katsch und dem Obersten von Glasenapp, dem Inhaber eines der in Berlin stehenden Infanterie-Regimenter, die Untersuchung gegen den im April 1718 wegen Diebstahls im Schlosse verhafteten Hofschlosser Stieff und seine Complicen aufgetragen. Entgegen der Criminal-Ordnung wurde ihm für den Fall des Geständnisses eine nicht an das Leben gehende Strafe versprochen. Als er nicht bekannte, wurde er sofort, ohne daß ein Urtheil vorlag, gefoltert und, als er nichts bekannte, die Untersuchung trotzdem fortgesetzt. Weder ihm, noch seinem später verhafteten Helfer, dem Castellan Runck, wurde, wie dies gesetzlich bestimmt war, ein Vertheidiger beigeordnet; es fehlte deshalb auch die vorgeschriebene Defensionsschrift. Die gleichen Verstöße gegen die Criminal-Ordnung zeigen auch sonstige, aus jener Zeit uns erhaltene größere Strafprocesse; und so gleicht denn keiner dem anderen. Man könnte aus den Relationen über dieselben schließen, man habe damals für jeden Fall ein besonderes Verfahren zur Anwendung gebracht.[44])

Kein Angeklagter hatte ein Recht auf die ihm in den Gesetzen gewährten Schutzmittel. Bisher hatte z. B. in Brandenburg-Preußen das Bestehen der Folter als eine Entkräftung der bisher gegen den Gefolterten sprechenden Verdachtsmomente gegolten. Nur in Hexenprocessen kam früher ab und zu eine Wiederholung der Folter vor, da man annahm, der Teufel stehe das erste Mal den Gefolterten bei. Jetzt fiel dies fort; man folterte, bis ein Geständniß sich ergab, und

gelangte man trotzdem zu keinem, so behalf man sich mit den sonstigen Verdachtsmomenten, um zu einer Verurtheilung zu gelangen. Gegen derartige Mißbräuche, bei denen die Folter nur noch als schmählichste Barbarei erscheint, und die auch früher schon in anderen Theilen Deutschlands bestanden, hatten allerdings Thomasius, und vor und nach ihm andere, den lebhaftesten Protest eingelegt. Aber auch hier trifft den König ein geringerer Vorwurf als seine Liebediener, unter denen der Stadtgerichtssecretär Wellmann zu Frankfurt a. O. besondere Brandmarkung verdient. Derselbe verspottet nämlich in der von ihm 1724 herausgegebenen Darstellung eines dort geführten Brandstiftungs-Processes diejenigen, welche an das Bestehen der Folter Rechtsvortheile knüpfen wollen, als „Thomassisch gesinnet“ und als „Thomas-Brüder“, damit offenbar zugleich auf den ungläubigen Thomas im Evangelium Johannis anspielend.[45]) — Daß man aber in dieser Weise über die den Angeklagten gewährten Rechte hinwegging, lag zum Theil daran, daß man, selbst an höchster Stelle, dem Grundsatz huldigte, auf jedes Verbrechen gebühre sich eine Strafe, da sonst das ungesühnte Delict wie ein Fluch auf dem Lande laste und weitere Verbrechen erzeuge. Strafte man daher den Schuldigen, so war es gut; traf man dagegen einen, zu dem man sich der That versehen konnte, der aber zufällig an ihr unschuldig war, so erschien dies sehr vielen immer noch als ein geringeres Übel, als wenn das Verbrechen gar nicht gestraft wäre. Bei dieser Auffassung waren allerdings die Proceßregeln nur hindernd, und man setzte sich über sie mit der Bemerkung hinweg, daß die That zu scheußlich sei, um im vorliegenden Falle die Anwendung der Schutzmittel zu rechtfertigen. Aber wie eine Strafproceß-Ordnung, so konnte man damals auch ein Strafgesetzbuch entbehren, denn der König machte von seinem Strafschärfungsrechte ausgiebigen Gebrauch,[46]) nicht aus Grausamkeit, sondern hier offenbar von einer tief religiösen Auffassung seines Herrscherberufs und der Verantwortung für das Seelenheil seiner Unterthanen bei Gott geleitet. Der Sünder sollte seine schwere Strafe als eine Buße für das auf Erden verübte Verbrechen erdulden, um damit der härteren Strafe im Jenseits zu entgehen. Deshalb die oft rührende Sorgfalt für die religiöse Vorbereitung der Todescandidaten, das mehrmalige Aufschieben der Execution, sobald die den

Verbrechern beigeordneten Prediger anzeigten, daß sie wegen mangelnder Buße jener noch nicht für deren Seelenheil stehen könnten. Die harte Strafe sollte nicht nur abschreckend für das Publicum, sondern auch bessernd auf die Verbrecher selbst einwirken und für sie ein läuterndes irdisches Fegefeuer bilden.[47]) Somit legte Friedrich Wilhelm allerdings unbewußt seiner Strafrechtspflege eine Mischung aller jemals erfundenen Strafrechtstheorien zu Grunde, wobei nur die Abschreckungs-Theorie in etwas bevorzugt wurde. Dabei leitete ihn sein fast immer den Nagel auf den Kopf treffender Verstand, der selbst da, wo er sich zur reinen Willkür verleiten ließ, doch verhältnißmäßig selten in Ungerechtigkeit ausartete. Allerdings war manche Strafe, selbst für geringere Verbrechen, äußerst hart,[48]) aber das war kaum irgendwo in Deutschland besser; allerdings wurde mancher für eine That mit dem Tode bestraft, die er gewiß nicht begangen hatte; aber man bedarf doch zu einem Beklagen dieser Opfer einer blinden Justiz einer gewissen Heuchelei. Denn, waren dieselben auch unschuldig an dem Verbrechen, wegen dessen sie hingerichtet wurden, so hatten sie in der Regel doch den Tod wegen anderer Schandthaten verschuldet, erkannten dies auch wohl selbst an; die Strafe war an sich fast immer eine verdiente, nur nicht gerade auf Grund des Verbrechens, auf welches hin sie verhängt wurde. Es wird dann tadelnd auf die Härte der Strafen hingewiesen, und es ist unzweifelhaft, daß die qualificirten Todesstrafen (das Rädern, lebendig Verbrennen, das vorgängige Zwicken mit glühenden Zangen und ähnliche entsetzliche Abarten) jedem gesunden Rechtsgefühle ebenso widerstreiten, wie die gleichen Executionen an den Leichen von Angeklagten, die vor der Hinrichtung verstorben waren. Aber Friedrich Wilhelm, hier tief im Banne seiner Zeit, stand andererseits doch weit über ihr, indem er fast völlig die sonst allenthalben noch gebräuchlichen verstümmelnden Leibesstrafen vermied. Das sollten diejenigen nicht vergessen, welche behaupten, daß der König in der Strenge seiner Strafen noch hinter die Carolina zurückgegangen sei. Im Übrigen scheint es auch, wenn man die zahlreichen Berichte jener Zeit über entsetzliche Executionen liest, als habe man einen großen Theil der dabei vorfallenden Schrecklichkeit dem Publicum nur vorgespiegelt, um es desto wirksamer abzuschrecken. Das furchtbare Rädern, Verbrennen und Ersäufen

dürfte thatsächlich nur an Leichen vollstreckt sein; und das stets von den begleitenden Geistlichen bekundete tiefe Schweigen der Hinzurichtenden nicht — wie jene meinen — ein Zeichen gottesfürchtiger Ergebung in die Strafe, sondern vielmehr das des Todes sein, welcher schon zuvor in Folge einer durch scharfrichterliche Kunstfertigkeit verdeckten Erwürgung eingetreten war. Trifft dies zu, wie sehr wahrscheinlich ist, so bleibt allerdings von den Schrecken jener qualificirten Todesstrafen nur die Wirkung auf das Publicum übrig.[49]) Dann bestanden allerdings zahlreiche entehrende Strafen, welche es dem davon Betroffenen fast unmöglich machten, weiter fortzukommen, ihm vielmehr oft eine Zukunft an der Karre oder als Landstreicher unvermeidlich machten, und es kann nicht bestritten werden, daß nach dieser Richtung hin unter Friedrich Wilhelm I. manchmal schwer gesündigt worden ist. Diejenigen aber, welche auch hier über Barbarei klagen, übersehen, daß man sich noch in einer Zeit befand, in welcher die uneheliche Geburt oder die Abstammung von Scharfrichtern, Schäfern u. s. w. ähnliche Rechtsnachtheile für Unschuldige nach sich zog, wie sie hier doch immerhin Schuldigen bereitet wurden. Wer aber in der Strafrechtspflege Friedrich Wilhelms nur eine Mischung von Gesetzlosigkeit und Barbarei erblickt, überträgt moderne Begriffe auf eine Zeit ganz anderen Empfindens und viel stärkerer Nerven. Noch nach einer anderen, allerdings unwesentlichen Seite, hatte die landesherrliche Criminaljustiz einen Fortschritt gegen die mittelalterliche Strafrechtspflege aufzuweisen, welcher ebenfalls auf dem Gebiete der Vollstreckung liegt. Hatte ein Stadt- oder Patrimonialgericht eine Todesstrafe zu vollstrecken, so wurde noch im ganzen 18. Jahrhundert mit aller Sorgfalt der vollständige Apparat des Mittelalters in Scene gesetzt.[50]) Da machte der ganze Executionszug im oder am Rathhause Halt; das Armesünder-Glöcklein läutete und der Delinquent wurde in die dort aufgerichteten Schöffenbänke geführt. Hier hatten sich inzwischen die in Criminalsachen längst zu Statisten herabgeminderten Stadtschöffen versammelt, der Stadtrichter eröffnete in aller Feierlichkeit ein hochnothpeinliches Halsgericht, der Henker erhob noch einmal die Anklage, die Schöffen fanden, und zwar gleichgültig, ob der Delinquent einräumte oder bestritt, das Todesurtheil, und der Stab wurde ihm dann zerbrochen vor die Füße geworfen.

Darauf wurde mit solennen Formeln das Gericht geschlossen und nach feierlichem Umstürzen der Bänke setzte sich der Zug nach der Richtstätte wieder in Bewegung. Alle diese Erinnerungen an den „endlichen Gerichtstag" der Carolina waren, seitdem thatsächlich nur die vom Landesherrn bereits bestätigten Urtheile vollstreckt wurden, eine leere Komödie, nur darauf berechnet, den falschen Schein zu erwecken, als sei das vollstreckte Urtheil auch von der vollstreckenden Gerichtsherrin gefällt worden. Diese ganze, die Todesängste des Delinquenten vergrößernde Komödie fiel fort, wenn der Landesherr als Gerichtsherr ein Todesurtheil vollstrecken ließ.[51]) Nur darin liegt eine Übereinstimmung, daß der Vollstreckende immer durch einen Vertreter die Execution selbst leitete. Unter Friedrich Wilhelm war dieser bei den in der Residenz stattfindenden Hinrichtungen regelmäßig der Gouverneur oder der Commandant, der die Delinquenten in Person aus der Hausvogtei abholte und dann den Executionszug und die zu demselben meist zahlreich aufgebotenen Truppen commandirte. Nebenbei ist auch in diesem kleinen Zuge der damalige Zusammenhang zwischen Hausvogtei, Criminalgericht und Gouvernement deutlich zu erkennen. An der Hinrichtungsstelle, welche zu Berlin für die Civilisten vor dem Oranienburger Thore, für die Militärs auf dem Neuen Markte war, wurde nur die Sentenz durch ein Mitglied des Criminalgerichts verlesen und dann sofort die Strafe vollstreckt.[52]) Die Hausdiebe wurden indeß damals in einzelnen Fällen zu Berlin an einem vor dem Hause des Bestohlenen errichteten Galgen aufgehängt, die Kindesmörderinnen in der Spree ertränkt und die zur Arkebuse begnadigten Soldaten vor der Stadt in den damals noch erhaltenen Wällen erschossen.

Immerhin war die Art und Weise, wie der König vorging, ein großer Fortschritt gegen die früheren Zustände und die Regel, nach welcher sich bisher jede kleine Gerichtsobrigkeit mit den Verbrechern abzufinden suchte. Besser strenge Strafen und Gewöhnung des Volkes an die furchtbaren Folgen des Verbrechens, als laxes Geschehenlassen und leichtfertiges Pactiren mit Sünde und Schande zu Gunsten der Gerichtsobrigkeit. Der König wirkte trotz aller unleugbaren Fehlgriffe erziehend auf sein Volk ein, er stellte die Würde des Rechts wieder her, das oft genug käuflich gewesen war, indem er an Stelle

der nach Gold ausschauenden schwachen Justizgewalten der Stadt- und Patrimonialgerichte eine, wenn auch oft genug fehlgreifende, so doch Arm und Reich gleich behandelnde, gegen schwache Bestechungskünste gefeite Strafjustiz, oder besser Polizeigewalt, setzte. Denn gerade darin, daß er gleichmäßig gegen jeden seiner Unterthanen vorging, der ein Strafgesetz verletzt hatte, liegt der Hauptsegen seiner Strafrechtspflege, deren zahlreiche Mängel durch diesen Vortheil weit überwogen werden. Bekannt ist sein Einschreiten gegen den eigenen Sohn, weniger das gegen den Markgrafen von Schwedt und den Prinzen Heinrich aus dieser Nebenlinie, den Schwiegersohn des fürstlichen Freundes von Anhalt-Dessau. Er strafte die Generale v. Dönhoff wegen Erpressung, v. Kleist wegen Gewaltthätigkeiten, von niederen Officieren zu schweigen. Rücksichtslos wurde im Processe gegen Klement auch gegen hohe Beamte des Hofes und Staates eingeschritten. Der Domainenrath v. Schlubuth zu Königsberg wurde gehängt, der Geheime Rath Wilcke empfing (10. April 1739) den Staupbesen; so hoch stand niemand, daß er sich nicht dem Gesetze, welches damals allerdings mit dem königlichen Willen identisch war, hätte unterwerfen müssen. Diese rücksichtslose Verfolgung strafbarer Handlungen, mochten die Thäter auch mit Titeln, Rang und Ehren ausgestattet sein, gab dem geringsten Unterthan das stolze Gefühl, vor dem Rechte mit dem höchsten gleichgestellt zu sein, und das bedeutete einen unermeßlichen Fortschritt.

Aber mochte der König in redlichster Fürsorge für sein Land seinen Willen an Stelle der Proceß- und Strafgesetze stellen, mochte v. Katsch in ehrlichster Überzeugung ihn hierin bestärken, so trifft doch das Criminal-Colleg der schwere Vorwurf, daß es sich dazu hergegeben, in der schamlosesten Weise und in Liebedienerei oft genug das Recht gebeugt zu haben, um zu einem dem Präsidenten v. Katsch und weiter dem Könige passenden Ergebnisse zu gelangen. Es macht einen beschämenden Eindruck, wenn man erfährt, wie dieses Colleg nach oben horchte, ob es einen interessanteren Fall strenger oder milder auffassen sollte, wie es ängstlich bemüht war, jede ihm von oben kommende Andeutung gehorsam zu befolgen und in seinen Urtheilen sich abquälte, das vermuthlich an höchster Stelle erwartete Urtheil mit elenden Scheingründen zu rechtfertigen, wobei denn die Rechtssätze so lange verbogen, verschoben und verdreht wurden, bis sie nothdürftig

paßten.[53]) Das Criminal-Colleg unter Friedrich Wilhelm I. ist gewiß die elendeste höhere Justizbehörde gewesen, die in Brandenburg-Preußen jemals bestanden hat.

Bevor indeß hierauf näher eingegangen wird, sei noch der regelmäßige Geschäftsgang kurz angedeutet. Hatte eine Gerichtsobrigkeit den Inquisitionsproceß geführt, so sandte sie die Acten an den König mit der Bitte „Bei Dero hochpreislichem Criminal-Collegio Urtheil darüber abfassen zu lassen, welcher Gestalt der Inquisit zu bestrafen". Der König überschickte darauf die Acten an das Colleg, welches dieselben in gemeinschaftlicher Sitzung erwog und auf Grund derselben eine Art Urtheils-Entwurf abfaßte, in dem gewöhnlich am Schlusse bemerkt wird, daß indeß alles der königlichen Genehmhaltung überlassen bleibe. Dieser Entwurf — mit der kurzen Aufschrift „au roi" — ging sodann an den zuständigen Criminal-Minister, deren oben gedacht ist, und dieser trug die Sache und den Entwurf dem Könige vor, der dann denselben confirmirte, oder abänderte. Das darauf ergehende Urtheil oder der Beschluß wurde dann vom Könige unter Gegenzeichnung des Ministers erlassen und von der Gerichtsobrigkeit, an die er zurückging, vollstreckt oder vollzogen. Denn nicht immer wurde die Sache für spruchreif gehalten, oft genug wurden noch Nachholungen einiger Proceßhandlungen (Zeugenvernehmungen, Beeidigung von Zeugen u. s. w.) anbefohlen. Aber das Criminal-Colleg schlug damals häufig — und darin unterschied es sich zu seinem Nachtheile von den anderen Spruch-Collegien — dem Könige neben einander zur Auswahl zwei Urtheile vor. Es finden sich Fälle wie der, daß gegen einen Angeklagten nur schwache Inzichten vorlagen, die es nicht rechtfertigten, gegen ihn auf Folter zu erkennen, und daß das Criminal-Colleg ausführte, die Sache sei derartig, daß der Angeklagte zum Reinigungs-Eide zu verstatten sei. Wolle indeß der König nicht auf einen solchen Eid erkennen, so empfehle es sich, den Angeklagten mit einigen Monaten Gefängniß zu bestrafen.[54]) Daß bei unvollständigem Beweise auf eine sog. außerordentliche Strafe erkannt wurde, war zu jener Zeit ganz gebräuchlich, aber ein solches Anbieten von mehreren ganz diversen Urtheils-Entwürfen zur beliebigen Auswahl des Königs, verletzt einerseits das Rechtsgefühl, andererseits mußte es dem Könige einen niedrigen Begriff von der ganzen Strafrechtspflege beibringen.

Er mußte in dem Glauben bestärkt werden, daß er erkennen könne, was und wie er wolle, das Criminal-Colleg werde schon die Rechtfertigung der Entscheidung übernehmen und dieselbe mit den erforderlichen Gesetzesparagraphen ausstatten. Der größte Segen dabei war noch, daß Friedrich Wilhelm ein Mann von einem sicheren Rechtstacte war, dem es mit der Handhabung seiner Strafjustiz heiliger Ernst war, aber trotzdem sind unter ihm schwere Mißgriffe erfolgt, die in erster Linie dem Criminal-Colleg zur Last fallen. Die Anschauung, daß dasselbe dazu bestimmt sei, den Willen des strafenden Königs in gesetzliche Formen zu gießen und mit Paragraphen zu schmücken, hat übrigens auch Friedrich der Große nicht völlig überwunden. Als er am 11. December 1779 sein Protocoll über die Räthe Friedel, Graun und Ransleben wegen ihrer Betheiligung an den Processen des Müllers Arnold dictirte, hatte er sein Urtheil schon bei sich gefällt. Denn darin, daß er sie als Arrestaten nicht in die für Exemte bestimmte Hausvogtei, sondern in den für bürgerliche Delinquenten bestimmten Kalandshof abführen ließ, lag ausgesprochen, daß sie bereits cassirt, demnach ihrer Standesvorrechte verlustig gegangen waren. Sie saßen demnach am Abende des 11. December nicht in Untersuchungshaft, sondern bereits in Strafhaft. Nunmehr schrieb Friedrich aber — wie vielleicht genau ebenso sein Vater gethan haben würde — an den Minister des Criminal-Departements v. Zedlitz, er solle durch das Criminal-Colleg, welches inzwischen zu einem Senate des Kammergerichts geworden war, über die gedachten Richter und einige der Neumärkischen Regierung nach der Schärfe der Gesetze auf Cassation, auf Festungsstrafe von mindestens einem Jahre und auf Erstattung alles dem Müller entstandenen Schadens bei Vermeidung seiner Ungnade erkennen. Auch bez. des letzten Punktes hatte der König das Urtheil bereits vollstreckt, denn schon am 11. December 1779 hatte die Neumärkische Kriegs- und Domainenkammer den Befehl erhalten, dem Arnold sofort die streitige Mühle zurückzuverschaffen. Aber das Criminal-Colleg des Jahres 1779 gab sich nicht mehr dazu her, den königlichen Willen nachträglich als gesetzlich aufzuputzen, und der König sah sich deshalb genöthigt, am 1. Januar 1780 seinen bereits seit dem 11. December gefällten, aber noch nicht publicirten Spruch selbst zu verkündigen. Damit stellte sich Friedrich aber genau

auf denselben Standpunkt des car tel est notre plaisir, den sein Vater einst gegen die Jugendfreundin Doris Ritter eingenommen hatte.[55]) Daß er sich aber dazu genöthigt sah, gereicht seiner bisherigen Regierung zur höchsten Ehre; er hatte dem Criminal-Colleg die Widerstandsfähigkeit gestärkt und dasselbe verweigerte ihm in Folge dessen, was das Colleg seinem Vater niemals verweigert haben würde. Hierfür bürgt auch folgende Anekdote. Da soll einst Friedrich Wilhelm mit einem Urtheile desselben, welches er schon bestätigt, dann aber zu milde befunden habe, unzufrieden gewesen sein und deshalb den Director und die Räthe zu sich auf das Schloß entboten haben. Er habe ihnen darauf die Sache entwickelt und sie dann plötzlich im überwallenden Zorne Schweinehunde genannt, dem einen mit dem Stock die Zähne in den Mund geschlagen und das ganze Colleg darauf die Schloßtreppe heruntergeprügelt. Mag diese Anekdote auch erfunden sein, sie zeigt jedenfalls das Verhältniß des Königs zum Criminal-Colleg. Ferner befleißigte sich dasselbe einer Strenge, die oft in Grausamkeit ausartete. Da wurde z. B. das offene Geständniß eines Delinquenten nicht mildernd berücksichtigt, und zwar aus dem rein formalen Grunde, daß es erst nach Einleitung des Inqusitionsverfahrens abgegeben sei. Die tiefe Reue eines Sünders führte auch zu keiner milderen Auffassung des Verbrechens „da solche zur Rettung seiner Seelen und Erlangung des ewigen Heyls und Seligkeit andienet, nicht aber, daß es ihm zur Erlassung der verdienten Todes-Straffe gereichen könne.“ Auch hier ist jedes Wort genau der königlichen Anschauung angepaßt und das Criminal-Colleg verfuhr dabei nach anempfundenen Grundsätzen, welche seinem höfischen, nicht aber seinem juristischen Tacte Ehre machen.[56])

Kein Wunder aber, daß unter diesen Umständen das schon im Jahre 1717, und wohl noch früher, als zweiter Theil der Criminal-Ordnung beabsichtigte und in Angriff genommene Strafgesetzbuch nicht zur Vollendung gelangte; stand jene im Wesentlichen nur auf dem Papiere, so erübrigte es, ein Strafgesetzbuch mit festen Strafnormen neu zu schaffen, welches nur noch schärfer den Gegensatz zu der damaligen polizeilichen Praxis in Strafsachen zu dem Gesetze hätte aufdecken müssen. Allerdings entging es dem Könige nicht, daß die häufige Verhängung willkürlicher Strafen insofern schädigend wirkte,

daß sich die Furcht vor der Strafe minderte, denn kein Verbrecher konnte wissen, welche Strafe gegen ihn zur Anwendung kommen würde; was heute strafmildernd ins Gewicht fiel, konnte morgen als strafschärfend gelten. Nicht das Gesetz strafte, sondern der König. Trotzdem verlief jeder Versuch, ein Strafgesetzbuch zu schaffen, im Sande, obschon der König selbst bisweilen mit dem ihm eigenen Feuereifer auf die Beschleunigung der Arbeit drängte und in seinem Lande gern eine von den veralteten Bestimmungen befreite Carolina, soweit diese materielles Strafrecht enthielt, eingeführt hätte.

Wichtiger war es, daß der König immer schärfer die Strafjustiz der Gerichtsobrigkeiten beaufsichtigte und immer abhängiger von sich machte. Durch Edict vom 29. April 1720 verbot er jede Actenversendung in Criminalsachen an die Spruchcollegien außer Landes, denn diese standen außerhalb der königlichen Machtsphäre. Dasselbe Edict gebot ferner, daß die Untergerichte in den auswärtigen (nichtmärkischen) Provinzen die auf Territion oder Tortur lautenden Zwischenurtheile (Interlocute) zur Beschleunigung der Sache an die Provinzial-Regierungen behufs der Bestätigung einsenden sollten. Sei indeß in Urtheilen auf Folter und Territion erkannt und handele es sich um ein Verbrechen, bei dem die Begnadigung schon im Gesetze vorgesehen sei, so sei allemal die königliche Bestätigung einzuholen. Der Sinn dieser Bestimmungen ist nicht etwa, wie fälschlich behauptet worden ist, die Anwendung der Folter aus irgendwelchen humanen Rücksichten zu beschränken. Dem widerspricht allein schon die Thatsache, daß jede Gerichtsobrigkeit ganz unbeschränkt die schwersten Zwangsmaßregeln zur Erwirkung von Geständnissen anwenden konnte und anwandte; was bedeutete dem gegenüber die ungefährliche Territion. Aber Territion und Tortur gaben denjenigen, welche sie bestanden, processuale Rechte, indem sie die gegen sie bestehenden Verdachtsmomente beseitigten. Leicht konnte das Begnadigungsrecht, das sich der Landesherr als Reservat vorbehalten, auf dem Umwege wieder eingeführt werden, daß die Gerichtsobrigkeiten Territion und Folter milder anwandten und dann den Delinquenten durchschlüpfen ließen. Dem sollte dadurch vorgebeugt werden, daß man es ihnen nicht mehr gestattete, ohne vorgängige königliche Genehmigung über ein Mittel zur Entkräftung der Verdachtsmomente zu verfügen. Übrigens hatte auch

schon die Criminal-Ordnung in § 8 Cap. IX unter Umständen jedem Delinquenten, gegen den auf Tortur erkannt war, es gestattet, die königliche Entscheidung anzurufen, wenn er seine Unschuld noch weiter auszuführen beabsichtigte, und diese Bestimmung gab eine bequeme Handhabe, um die königliche Bestätigung der auf peinliche Frage lautenden Urtheile allgemein einzuführen. Es ist indeß ein Irrthum, wenn man annehmen wollte, daß das königliche Bestätigungsrecht damals dazu benutzt werden sollte, um auf diesem Umwege, wie einige Jahre zuvor die Hexenprocesse, so jetzt die Tortur abzuschaffen; ganz abgesehen davon, daß jenes Recht niemals in dem Umfange bestanden hat, wie bisweilen angenommen wird. Denn ein Edict vom 5. Februar 1720, welches dies Recht ganz allgemein eingeführt hätte, habe ich nicht gefunden, es würde auch dem oben angeführten vom 29. April 1720 widersprechen, welches ein Minus enthält.[57]) Wichtig war es ferner, daß das Criminal-Colleg sich immer mehr zu einer Centralbehörde für den ganzen Staat entwickelte, so daß selbst das seit dem Anfange des Jahrhunderts ins Leben getretene Ober-Appellations-Gericht oder Tribunal (für die nichtmärkischen deutschen Landestheile abgesehen von Ravensberg und den Oranischen Successionslanden) eine criminelle Zuständigkeit ihm gegenüber nicht durchsetzen konnte. Die Frage kam bez. einer Strafsache gegen den Prediger Lamprecht in Vorpommern zur Entscheidung, als dieser gegen ein Urtheil des Pommerschen Consistoriums auf die Entscheidung des Tribunals provocirt, das Criminal-Colleg indeß das erste Urtheil bestätigt und die Anrufung des Tribunals für unzulässig erklärt hatte. Der damalige Präsident desselben Freiherr v. Plotho fühlte sich hierdurch beschwert und ersuchte am 6. November 1720 die Geheimen Räthe um ihr Gutachten. Dieses fiel aber dahin aus, daß peinliche Sachen nicht zur Zuständigkeit des Tribunals gehörten, sondern nur fiscalische. Wir begegnen hier also derselben Anschauung, welche bisher für die märkischen Sachen in Betreff der Zuständigkeit des Kammergerichts bestimmend gewesen war.

In den Jahren 1717 bis 1729 ist der Einfluß des v. Katsch auf das Criminal-Colleg ein deutlich nachweisbarer, in jeder der allgemeiner bekannt gewordenen Strafprocesse jener Zeit, dem der Schloßdiebe Runck und Stieff, des Abenteurers v. Klement, der Räuber in

der Mühle zu Quilitz und der Brandstifter in der Lebuser Vorstadt zu Frankfurt a. O. erscheint er als der Berather des Königs und unter ihm der ebenfalls aus dem General-Auditoriat hervorgegangene Criminalrath Gerbet, ein Streber der schlimmsten Art, der offenbar viele der unleugbaren Mißgriffe verschuldet hat, die in jener Zeit vorgefallen sind und ihr den Charakter einer blutgierigen aufgedrückt haben.

Es ist an anderer Stelle gedacht worden, wie v. Katsch nach Errichtung des General-, Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Directoriums bei allen vier Departements desselben die Bearbeitung der Justizsachen und zugleich eine Aufsicht über die übrigen im Directorium sitzenden Minister und Räthe übertragen erhielt. Die Stiftungs-Urkunde desselben vom 15. Januar 1723 entband auch den bisherigen Kammergerichts-Präsidenten v. Fuchs von dieser Stellung, in die der bisherige Geheime Justiz- und Ober-Appellations-Rath Samuel v. Cocceji berufen wurde, während v. Fuchs als erster Rath in das dritte Departement übertrat, welches die Sachen aus der Kurmark Magdeburg und Halberstadt, sowie die Marsch- und Verpflegungssachen der Armee bearbeitete. Hiermit war man indeß nur in ein Übergangsstadium getreten.

---

4. Die rückläufige Bewegung.

Seit dem 7. September 1723 hatten v. Katsch und der inzwischen zum Minister des vierten Departements aufgerückte v. Fuchs gemeinschaftlich die Leitung des fünften Departements, also die Vorträge in allen Justizsachen. Ihrer bediente sich denn auch Friedrich Wilhelm in erster Linie, als es sich darum handelte, daß seit dem 30. December 1723 auf einen Bericht des damaligen Präsidenten v. Cocceji die Neuordnung des Kammergerichts wieder einmal in Angriff genommen wurde. Ein Jahr später, am 29. December 1724, zeigten die beiden Minister an, daß Cocceji seinen Entwurf unter Billigung des Kammergerichts und der märkischen Stände fertiggestellt habe. Nachdem dann

noch der Präsident des Ober-Appellationsgerichts Frhr. v. Plotho Kenntniß von dem Entwurfe genommen hatte, wurde auf Bericht jener beiden Minister unter dem 16. April 1725 die „Königl. Preußische Ordnung, wonach bei dem Churmärkischen Hof- und Kammergericht das Justizwesen eingerichtet und verfahren werden soll" vom Könige unterzeichnet und publicirt. Diese, an anderer Stelle besprochene, gescheite Verordnung blieb wesentlich wegen Mangels an einem geeigneten Richterpersonale ohne durchgreifenden Erfolg; und Raum für Neuschöpfungen war geschaffen, als in den folgenden Jahren nach einander die höchsten Justizbeamten des Staates entweder abtraten, oder in andere Stellungen versetzt wurden. Im Jahre 1729 verstarb v. Katsch, in dessen geminderte Functionen im Generaldirectorium und als Vorsitzender des Criminal-Collegs und des Kriegs-, Hof- und Criminalgerichts v. Viebahn rückte, während ihn im General-Auditoriat Mylius ersetzte, aber v. Viebahn hatte doch nicht die Fähigkeit, sich auch nur annähernd eine ähnliche Stellung, wie sie v. Katsch so lange eingenommen hatte, zu verschaffen, zumal ihn Cocceji bereits völlig verdunkelt hatte, der neben den größeren Fähigkeiten auch in den tonangebenden Kreisen den stärkeren Rückhalt hatte.

Zwei Jahre später (1731) wurde Duhram, welcher fast ein Menschenalter hindurch als Generalfiscal gewirkt hatte, halb in Ungnaden seines Amtes entlassen, denn er behielt von seiner 800 Thaler betragenden Besoldung nur die Hälfte als Ruhegehalt. Der König legte es ihm zur Last, daß viele Unregelmäßigkeiten in der Rechtspflege fortwucherten und die Justizbeamten ihrer Pflicht nicht in dem vom Könige erwarteten Maße nachkämen. Von einer schärferen Beaufsichtigung der Gerichte,[58]) namentlich von der schonungslosen Verfolgung jeder Verschleppung und sonstigen Verzögerungen erhoffte der Monarch die Besserung der Rechtspflege. Zu dem wenig begehrenswerthen Amte, diese Denunziantendienste in der Justiz als Generalfiscal zu leisten, wurde nun ein Abenteurer Johann Tobias Wagener ersehen,[59]) der nachdem er als Jüngling in Deutschland gescheitert und darauf als Erzieher im Hause des bekannten Menzikoff thätig gewesen war, eine Zeit lang als gemeiner Soldat in Preußen gedient hatte. Dieser zweideutige Mensch sollte jetzt nach königlicher, an alle höheren Gerichte notificirter Ordre vom 6. Mai 1731 zur

Theilnahme an den Sitzungen aller Justiz- und Criminalbehörden berechtigt sein, um so gute Dienste als Aufdecker von Unregelmäßigkeiten zu leisten. Wagener war aber denn doch ein zu erbärmlicher Geselle, als daß er sich in dieser Stellung lange hätte behaupten können. Nachdem er schon im Jahre 1732 wegen einer Lumperei im Militärarrest „unter die Schwitzbank gestochen" war, wurde er im folgenden Jahre cassirt und durch den schon oft erwähnten Gerbet ersetzt, der wohl im Stande gewesen wäre, das ihm zugedachte Amt zu einer Oberaufsicht über die gesammte Justiz im Lande zu erweitern, wenn ihm Cocceji bei diesem Streben nicht entgegengetreten wäre und ritterlich die Sache der Justiz gegenüber dem bisherigen Polizeisystem bis zum Siege verfochten hätte. Cocceji hatte, trotzdem er ziemlich jung Präsident des Kammergerichts geworden war, höheren Ehrgeiz und benutzte sehr geschickt seine Verbindungen mit dem am Hofe einflußreichen Militäradel, um sich die so lange von Katsch eingenommene Stelle in der Justizverwaltung zu erobern. Hierbei kam es ihm sehr zu Statten, daß Katsch schon einige Jahre vor seinem am 2. Juli 1729 erfolgten Tode ein Nachlassen seiner Kräfte verspürte und deshalb selbst den König bat, das Criminal-Departement dem v. Cocceji zu übertragen. Der König ging hierauf, um Katsch gefällig zu sein, gern ein, ohne indeß sofort diesen Vertreter zum Minister zu machen. Da indeß alle Urtheile und sonstige Expeditionen in allen Departements von einem Minister gegengezeichnet wurden, so setzte Katsch es sehr bald auch noch durch, daß sein Schützling zum Staatsminister ernannt wurde. Cocceji hatte somit erst das Amt, und zwar durch Cabinetsordre vom 3. Juni 1727, die ihn zum Wirklichen Geheimen Staatsrath ernannte, und dann erst den Ministertitel erhalten; Gehalt erhielt er indeß nicht, da er das Präsidium des Kammergerichts und namentlich die daraus fließenden Einkünfte beibehielt.[60]) Katsch beschränkte sich seitdem auf die Geschäfte des General-Auditoriats, während Cocceji vollkommen selbstständig das bürgerliche Criminal-Departement verwaltete. Als dann Katsch gestorben war, wurde v. Viebahn, der ehemalige Gesandte in Polen, zum General-Auditeur ernannt und ihm, da der König ihm Sitz und Stimme im Staatsministerium verschaffen wollte, das im General-Ober-Finanz-Directorium erledigte, seit Cocceji's Ernennung inhaltlich

beschränkte und seitdem von einem Geheimen Ober-Finanzrathe verwaltete Justitiariat unter dem Titel eines Wirklichen Geheimen dirigirenden Staats- und Kriegsministers bei dem General-Directorium verliehen; dies war eine Begünstigung, welcher sich keiner seiner Nachfolger mehr zu erfreuen gehabt hat. Diese Stellung, in welcher v. Viebahn eine Stimme in der Justizverwaltung, soweit solche in die allgemeine Staats- und Finanz-Verwaltung des Landes hineingriff, zuertheilt erhielt, brachte ihn in Folge der nicht sicheren Scheidung zwischen den Ressorts des Staatsministeriums und des General-Directoriums bei der Justiz in die unerfreulichsten Competenzstreitigkeiten mit Cocceji, der schon damals der leitende Justizminister des Landes war. Hieran änderte sich nichts, als dieser nach dem am 15. August 1731 erfolgten Tode des Tribunals-Präsidenten v. Plotho dessen erledigte Stelle erhielt und das bis dahin — seit Jahren allerdings nur nominell — innegehabte Präsidium des Kammergerichts dem bisherigen Gesandten am Regensburger Reichstage Balthasar Conrad von und zum Broich überlassen hatte. Handelte es sich doch bei diesem Wechsel in 'erster Linie wohl nur darum, dem Minister v. Cocceji ein seiner Stellung entsprechendes, an Einkünften reicheres Nebenamt zu verschaffen. Dasselbe war damals — von allem Übrigen abgesehen — darum ein unendlich schwieriges, als der neue Generalfiscal Gerbet seine Stelle geschickt dazu benutzte, um Beschwerde über Beschwerde gegen das Verfahren beim Kammergerichte und die daselbst beschäftigten Beamten beim Könige zu führen. Der streberische Vorsteher einer aus den schlechtesten Elementen zusammengesetzten Schaar von Fiscälen, meist traurigen Denunzianten ohne Bildung, spielte den General-Controlleur der Gerichtshöfe und verstand es meisterlich, dieselben dem Könige zu verdächtigen. Hierauf ist es zurückzuführen, daß der König unter den 25. October 1737 zwei General-Feldmarschällen (v. Grumbkow und v. Borck) und zweien seiner vertrautesten Minister (v. Goerne und v. Thulemeier) unbeschränkte Vollmacht ertheilte, die ersten Justizbeamten des Landes, v. Cocceji, v. Viebahn und v. Broich, nöthigenfalls auch andere nach ihrer Wahl vor sich zu fordern und mit ihnen Mittel zur Besserung der Rechtspflege zu berathen. Der weitere Erfolg dieses Befehls gehört an andere Stelle; hier interessirt nur, daß v. Cocceji es mit Geschick verstand, in seinem

Gutachten, das man eher eine Verantwortung nennen könnte, einige sehr scharfe Hiebe gegen den Generalfiscal und dessen schlechte Beamten zu führen und Vorschläge machte, die wohl geeignet waren, diesem den Boden zu weiteren Intriguen abzuschneiden. Dann aber erklärten v. Cocceji, v. Viebahn und v. Broich unter dem 16. December 1737, es sei nothwendig, daß das Kriegs-, Hof- und Criminalgericht mit dem Kammergerichte vereinigt würde. Allerdings begründeten sie diesen Vorschlag damit, daß die Räthe desselben im Kammergerichte gute Dienste leisten könnten; aber die erkennbare Nebenabsicht bei diesem Vorschag war wohl die, dem Generalfiscal die unabhängige Stellung, die er bei diesem Gerichte eingenommen hatte, abzuschneiden und die Justiz von seinem gefährlichen Einflusse möglichst zu befreien. Es wurde dabei vorgeschlagen, die Hausvogtei in einer gewissen Selbstständigkeit zu belassen, ihr aber nur noch Criminalsachen zur Verhandlung zur übertragen. Dies genehmigte der König vollständig, und mit diesem Augenblicke trat das juristische Element wieder in seine Rechte, die ihm so lange verkümmert waren. Der Einfluß der Militärjuristen, die Vermischung der militär-juristischen Geschäfte des Auditoriats und des Gouvernements mit bürgerlichen Sachen war zu Ende, nachdem sie mit jener Vierercommission vom October 1737, in der zwei Feldmarschälle saßen, die ehrlich genug waren, einzugestehen, daß sie von Justizsachen keine Ahnung hätten, ihren Culminationspunkt erreicht hatte. Zu Ende war der Einfluß des Denunzianten Gerbet und die unnatürliche Verbindung des General-Auditoriats mit bürgerlichen Gerichtshöfen, des Gouvernements mit der Hausvogtei; ein paar Zeilen des Königs löſten das unnatürliche Band zwischen Behörden, die auf völlig verschiedener Grundlage standen, und einte die gleichartigen. So hatte v. Cocceji einen bedeutenden Erfolg davongetragen und ein Haupthinderniß beseitigt, welches bis dahin der vernünftigen Ordnung der Justizpflege widerstrebt hatte. Zugleich führte er aber einen vernichtenden Streich gegen den allgemein verhaßten Generalfiscal. Denn jenes Gutachten, in Folge dessen die Umwandlung angeordnet wurde, bezeichnete ihn als einen der Beamten, welche entfernt werden müßten, sollten bessere Zustände in der Rechtspflege durchgeführt werden. Der König ging hierauf allerdings nicht sofort ein; im Jahre 1739 erst wurde Gerbet in Unehren entlassen und

Johann Christian Uhden an seine Stelle berufen; Gerbet soll an der Karre zu Spandau geendigt haben, ein Schicksal, das ihm wohl seine unzähligen Feinde, die er sich durch seine Blutgier und Denunziationslust erworben hatte, angedichtet haben. Jedenfalls hatte — das ist für Friedrich Wilhelm I. charakteristisch genug — keiner der drei Generalfiscale, die unter ihm gewirkt, seinem Gerechtigkeitseifer voll genügt. Der vornehme Duhram, der abenteuerliche Wagner und der mit unlauteren Mitteln streberische Gerbet waren ihres Dienstes entlassen worden, ohne anderweite Beschäftigung zu finden.

Ehe indeß auf die Veränderung der Gerichtsorganisation eingegangen werden soll, ist noch ein Punkt zu berühren, der oft zu einer schiefen Beurtheilung des Königs die Veranlassung gegeben hat. Es ist schon oben ausgeführt, daß derselbe die Absicht gehabt hatte, für seine Gesammtlande ein einheitliches Strafrecht einzuführen, dieser Plan war gescheitert und die Particularisten, welche für jedes der königlichen Gebiete ein dessen Eigenart berücksichtigendes eigenes Strafrecht wünschten, hatten gesiegt. Seitdem hatte aber nur das ehemalige Herzogthum Preußen im sechsten Buche des verbesserten Landrechts (1721)[61]) ein sich wesentlich auf die Carolina stützendes Strafrecht erhalten, welches ganz wohl, ohne irgend ein erhebliches Bedenken zu finden, im ganzen Umfange des Staates hätte eingeführt werden können. Denn vergebens sucht man in demselben nach einer Rücksicht auf speciell ostpreußische Verhältnisse. Der Hauptgrund, daß es nicht geschah, war wohl der, daß man noch immer hoffte, für die Mark zunächst ein noch besseres Strafrecht schaffen und dieses dann auf die übrigen Landestheile übertragen zu können.

Das Landrecht scheint nach seiner Vollendung auch in seinem strafprocessualischen Theile nicht genügt zu haben, denn gerade im Jahre 1721 wurde die Criminal-Ordnung von 1717, welche bisher nur in der Kurmark und Neumark Geltung gehabt hatte, auf die übrigen deutschen Provinzen übertragen, nämlich auf Pommern, Magdeburg und mit kleinen Abweichungen auf Cleve und Mark. Seitdem galt in den deutschen Theilen der Monarchie ein einheitliches Strafverfahren, das zwar völlig auf dem Boden des gemeinrechtlichen Inquisitionsprocesses fußte, immerhin aber in Bezug auf die Gerichts-

verfassung einheitliche Normen schuf und somit doch einen Fortschritt gegen die Vergangenheit bedeutete. Jedenfalls genügte es für den Augenblick, wenn auch der König gern ein besseres, für die ganze Monarchie gültiges Strafverfahren und Strafrecht eingeführt hätte. Am Schlusse seiner Regierung hatte der König allerdings seine Hoffnungen auf eine Verbesserung der Strafrechtspflege auf ein sehr bescheidenes Maß herabgemindert, denn im Jahre 1736 verlangte er nur noch eine Bearbeitung der Carolina unter Weglassung der speciell auf katholische Verhältnisse berechneten Bestimmungen und unter Ersetzung der dem Ermessen des Richters überlassenen Strafen durch genau bestimmte.[62]) Aber dieser Befehl, der allen Criminalbehörden die Einsendung ihrer Vorschläge binnen zwei Monaten bei 100 Ducaten Strafe auferlegte, war dem Könige offenbar in einer Stunde der Erbitterung über einige wahrgenommene Unzuträglichkeiten, namentlich bei Bestrafung von Diebstählen, abgezwungen, und blieb ohne praktische Folgen. Was hätte ein solches Gesetz auch unter einem Könige bedeutet, der von polizeilichen Gesichtspunkten bei der Rechtspflege geleitet in Bezug auf Strafe und Strafmittel sich stets freie Hand vorbehalten hatte. Auch darf man nicht übersehen, daß der fleißige, selbstlose Mylius inzwischen seinem Vaterlande eine Gesetzsammlung geschenkt hatte, die wohl im Stande war, bei den Gerichten die frühere Unsicherheit quid iuris zu beseitigen.[63]) Allerdings standen wie immer, wenn polizeiliche Anschauungen leitend sind — Schuld und Strafe oft in keinem vernünftigen Verhältnisse, aber man geht doch zu weit, wenn man das Edict vom 15. November 1739, in welchem gewissen Supplicanten der Strang und auf dem Galgen ein Hund zur Gesellschaft angedroht wird, ernsthaft nimmt und als ein von der Praxis umgangenes Gesetz bezeichnet. Hier machte sich der Ärger des Königs über das lästige Queruliren in einer drastischen Weise Luft, aber das Edict steht genau auf derselben Stufe wie die zahlreichen Marginale Friedrich Wilhelms und seines großen Nachfolgers, in denen Beamten und Officieren bedeutet wird, daß sie sich zum Teufel scheeren sollen. Eine solche Ausdrucksweise war so gewöhnlich, daß man darin an sich noch nicht einmal immer eine Dienstentlassung, sondern oft nur ein Zeichen königlicher Ungnade erblickte. Weiter bedeutete auch das Edict vom 15. November 1739 nichts, und der König würde jedes Justiz-

colleg, welches dasselbe hätte etwa wörtlich nehmen wollen, für toll erklärt haben. Den Querulanten sollte ebenso wie den zum Teufel geschickten Beamten ein heilsamer Schreck eingejagt werden; im Übrigen war das Androhen des Galgens nicht so schlimm gemeint. Mancher verdiente Beamte hat neben seinem Namen in mißliebigen Berichten oder in Rechnungen, die jenen beiden Königen zu hoch schienen, einen Galgen von fürstlicher Hand gemalt gefunden, ohne darin mehr als ein Zeichen schlechter königlicher Laune zu erblicken, die sich in einer etwas grotesken Weise Luft gemacht hatte.[64]) Im Großen und Ganzen hat Friedrich Wilhelm trotz aller Willkür, die man ihm ganz gerechter Weise verwerfen kann, sich dennoch die größten Verdienste um die Strafrechtspflege in seinem Lande erworben. Denn die Schäden seiner Willkür waren verschwindend gering gegen die der von ihm beschränkten unzähligen kleinen Gerichtsobrigkeiten; das sollten jene Tadler nicht übersehen. Er führte den Kampf des gesunden Menschenverstandes mit abgestorbenem Formenwesen, welches den Kern zu ersticken drohte, und wie bei jedem Kampf hatten auch Unschuldige zu leiden. Durch ihn wurden die überall hemmenden Trümmer des mittelalterlichen Feudalismus zum guten Theile beseitigt und damit seinem großen Sohne der Weg zu größeren Zielen gebahnt. Manches indeß, was Friedrich Wilhelm an Stelle des Veralteten gesetzt, erwies sich als nicht lebensfähig und mußte durch Besseres ersetzt werden. Zu diesen Gebilden gehörte auch die unnatürliche, im Jahre 1718 durchgeführte Verbindung des Kriegs-, Hof- und Criminalgerichts, jene wunderliche Verschmelzung von General-Auditoriat, Gouvernement und Hausvogtei. Dieselbe war allenfalls unter dem in Criminalsachen allmächtigen Katsch lebensfähig gewesen, aber sein Nachfolger v. Viebahn, der übrigens am 5. April 1739 starb, hatte es nicht verstanden, in gleicher Weise auch eine aus diversen Elementen künstlich zusammengeschweißte Verbindung vor dem Absterben zu bewahren. Der Gedanke, in diesem Gerichte in der Residenz ein dauernd tagendes iudicium mixtum für Militär und Civil zu schaffen, während sonst im Staate allgemein die Militär- und Civiljustiz scharf abgegrenzte Zuständigkeitsgrenzen hatten und nur für Einzelfälle, in denen sie collidirten, ad hoc iudicia mixta zusammentraten, hatte sich als undurchführbar erwiesen. Jetzt wurden die militärischen Elemente,

welche bisher auch die bürgerliche Strafjustiz in so erheblicher, bis in die kleinsten Beziehungen nachweisbarer Weise beeinflußt hatten, von den civilen ausgeschieden. Damit war das Gouvernement auf den Zustand vor dem Jahre 1718 zurückversetzt, was allerdings die Folge hatte, daß seitdem wieder die Competenzstreitigkeiten mit den bürgerlichen Gerichten, namentlich bez. des Anbaues und der Jurisdiction auf dem ehemaligen Festungsgelände erwachten. Der civile Rest des Kriegs-, Hof- und Criminalgerichts wurde durch königliche Verordnung vom 19. Mai 1738, in genauer Anlehnung an die oben besprochenen Vorschläge der Minister vom 16. December 1737 mit dem Kammergerichte vereinigt, dabei indeß der Hausvogtei eine gewisse Selbstständigkeit belassen. Dies geschah in der Weise, daß zum Theil an Stelle des ehemaligen Hausvogts als Einzelrichters verschiedene collegiale Gerichte gesetzt wurden. Da ward zunächst eine Hausvogtei-Deputation gebildet, die aus dem kurz zuvor an die Stelle des verstorbenen Hausvogts Abraham Katsch (eines nicht geadelten Bruders des General-Auditeurs) zu dieser Stellung berufenen außerordentlichen Kammergerichtsraths Michaelis und den beiden ehemaligen Mitgliedern des Kriegs-, Hof- und Criminalgerichts Ulrich und Hagen bestand. Diese drei Männer hatten unter Zuziehung zweier ihnen vom Generalfiscal zugewiesenen Fiscale alle Inquisitionsprocesse zu instruiren und bis zum Schlusse oder Urtheil vorzubereiten. Die weitere Verhandlung dieser Strafsachen fiel dann dem damals ins Leben getretenen dritten Senate des Kammergerichts zu, welcher den oft erwähnten Mylius zum Director und die bisherigen Mitglieder des Kriegs-, Hof- und Criminalgerichts Gerbet, v. Wulffen, v. Appel, Canngießer, Truzettel, v. Bergen und die oben gedachten Hausvogtei-Deputirten zu Beisitzern erhielt. In leichteren Strafsachen hatte der Senat selbstständig zu entscheiden, die verwickelteren dagegen an das Criminal-Colleg abzugeben. Ferner wurde diesem Senate die bisher vom Kriegs-, Hof- und Criminalgericht und ehedem vom Hausvogte geübte bürgerliche Gerichtsbarkeit übertragen; also nur geringfügige Sachen, die von jeher ohne ordentlichen Proceß summarisch erledigt waren. Als solche werden jetzt angeführt: Injurienklagen unter gemeinen Leuten, Gesindesachen und die Schuldsachen der Eximirten, wenn das Object zehn Thaler nicht überstieg. Auch das stets geübte schleunige Ver-

fahren sollte hier beibehalten werden, es wurde deshalb angeordnet, daß etwaige Zeugen mündlich zu laden, Advocaten regelmäßig auszuschließen und möglichst auf Vergleiche hinzuarbeiten sei, erst beim Scheitern des Vergleichsversuchs sei summarisch in der Sache zu entscheiden. Beschwerden in Strafsachen gingen an den Präsidenten des Kammergerichts, der die abgeforderten Acten zwei Räthen zu übergeben hatte. Diese mußten dann die Sache im ersten Senate (derselbe bestand aus den ordentlichen d. h. besoldeten Mitgliedern des Kammergerichts) vortragen, worauf dann durch Beschluß die Entscheidung über die Beschwerde zu erfolgen hatte. Es ergibt sich hieraus, daß der dritte Senat genau genommen fast nichts zu thun hatte, und erklärt sich dies aus Folgendem: Von den Räthen des Hof-, Kriegs- und Criminalgerichts war bisher nur Gerbet Mitglied des Kammergerichts gewesen, jetzt trat Mylius, der General-Auditeur-Lieutenant als Director und die Räthe v. Wulffen, v. Appell, Canngießer, Truzettel, Michaelis, Ulrich, Hagen und v. Bergen als außerordentliche Mitglieder in dasselbe ein. Sie empfingen den Titel als Kammergerichtsräthe, indeß kein Gehalt als solche — vom alten Canngießer abgesehen — und außer ihrer bisherigen Besoldung und den Sporteln nur die Anwartschaft, bei etwaigen Vacanzen nach und nach in die Gehälter der ordentlichen Kammergerichtsräthe einzurücken. Es war aber damals der früher nicht immer beobachtete Grundsatz zur Anerkennung durchgedrungen, daß man Arbeit nur im Verhältnisse zum Lohne verlangen könne; einen solchen empfingen aber nur der altersschwache Canngießer als Gnadenpension, die in anderen Dienststellungen überlasteten Mylius und Gerbet und der Hausvogt Michaelis. Deshalb befremdet es nicht, daß auf des Letztgedachten Schultern fast die ganze Arbeitslast ruhte. Er war nicht nur Vorsitzender der Hausvogtei-Deputation, sondern er hatte theils selbstständig, theils unter der Verantwortung des Directors Mylius eine Reihe von Justiz- und Verwaltungsgeschäften des alten Hausvogts wahrzunehmen. Er hatte mündliche Denunziationen zu Protocoll zu nehmen und an ihn gingen die schriftlich an den Präsidenten, den Generalfiscal oder die Protonotare des Kammergerichts abgegebenen. Er bearbeitete die Scharfrichtersachen,[65]) stand an der Spitze der zur Prüfung derselben aus Sachverständigen zusammengesetzten Commission; er entwarf die

Scharfrichter-Privilegien und sandte sie dann zur Revision an den Ober-Jägermeister, worauf dann die Bestallungen, vollzogen von diesem und dem Director des dritten Senats unter dem Siegel des Kammergerichts ausgefertigt wurden. Der Hausvogt hatte ferner die von vielen Abdeckern an Stelle der abgelösten Verpflegung der landesherrlichen Jagdhunde zu leistenden Gelder (Hundegelder) zu berechnen; die Leistungen der Freihäuser, namentlich bei der Unterbringung des Gefolges fremder Fürstlichkeiten festzusetzen und die Ökonomie des Hausvogtei-Grundstückes und der daselbst Inhaftirten zu verwalten. In diesen Angelegenheiten war er ziemlich selbstständig, unter der Verantwortung des Directors des dritten Senats übte er dagegen noch eine umfangreiche freiwillige Gerichtsbarkeit aus. Der Senat hatte zu seinem Geschäftskreise die Taxen und Subhastationen der Burglehne und Freihäuser, sowie die Confirmation der diese betreffenden Kaufverträge und dinglichen Belastungen zugewiesen erhalten; ferner die Vormundschaften, Erbschafts-Inventuren, Erbtheilungen, Testamentsaufnahmen bezüglich der eximirten Personen und endlich die auf dem Packhofe und dem Spreestrome anzulegenden Arreste; der Hausvogt dagegen unter der Verantwortung des Directors die Führung der Hypothekenbücher dieser Grundstücke. — Dies ist ein gewaltiges Arbeitspensum, neben dem das der übrigen Mitglieder des dritten Senats eigenthümlich absticht, welcher übrigens auch äußerlich die Entstehung aus dem Kriegs-, Hof- und Criminalgerichte zeigt, als auch hier ein Director an die Spitze gestellt war und kein Unterschied zwischen adeligen und bürgerlichen Räthen gemacht wurde, während dies in den beiden ersten Senaten, welche in eine adelige und in eine gelehrte Bank zerfielen, noch immer der Fall war.

Ferner wurde am 19. Mai 1738 auch das Fiscalat neu geordnet. Gerbet erhielt den Vorsitz des nach seinen Vorschlägen vom 20. November 1737 neu begründeten alle Sonnabende tagenden collegium fiscale, in dem außer ihm noch sieben Fiscale (Schmalvogel, Michaelis, Götzen, Lieder, Hagedorn, Friedel und Krimpff) Sitz und Stimme hatten, während die übrigen officiales fisci nur ihre Sachen vortragen durften. Dieses Colleg war dazu bestimmt, die Strafjustiz bei den einzelnen Gerichten im Staate zu überwachen und namentlich darauf zu sehen, daß die einzelnen Fiscale sich die

Beschleunigung der anhängigen Strafsachen möglichst angelegen sein ließen. Zu Ostern und Weihnachten hatte es daher Listen über die unerledigten Processe einzureichen. Offenbar als criminelle Controllbehörde gedacht, hat es eine eigentliche Lebensfähigkeit nicht erlangt. Dies hing zum Theil auch damit zusammen, daß sein Vorsitzender Gerbet, auf dessen Spionirkunst es wohl vorwiegend berechnet war, schon im Jahre 1739 in Unehren aus dem Dienste entlassen wurde, nachdem sein einst so schädlicher Einfluß auf die Strafjustiz im Wesentlichen schon gebrochen war, seitdem Friedrich Wilhelm die Pläne Coccejis ausgeführt hatte.[66])

Unberührt von den organisatorischen Wandlungen des Jahres 1738 blieb dagegen das Criminal-Colleg, welches seit dem Jahre 1735 auf dem Collegienhause in der Lindenstraße jeden Freitag Vormittag seine Sitzungen abgehalten hatte und dort weiter abhielt, bis es in Folge der großen Umwälzungen des Jahres 1748 seine Selbstständigkeit verlor. Unrichtig ist es demnach, wenn Küster, Köhler und andere meinen, dieser Verlust sei schon im Jahre 1738 eingetreten und deshalb entgegen den klaren Worten der Verordnung vom 19. Mai 1738, daß schwierigere Sachen nicht vom dritten Senate des Kammergerichts entschieden, sondern dem Criminal-Colleg eingesandt werden sollten, die Meinung vertreten, mit letzterem sei der „ganze dritte Senat" gemeint.[67]) Dabei wird zugleich übersehen, daß an das Criminal-Colleg Strafsachen aus allen Theilen des Reiches zur Begutachtung gingen, während der dritte Senat des Kammergerichts nur eine Fortsetzung des Kriegs-, Hof- und Criminalgerichts war, das sich regelmäßig nur mit kurmärkischen Sachen in der oben besprochenen Ausdehnung zu befassen gehabt hat. Zu Beginn des Jahres 1739 stand an der Spitze des Criminal-Collegs der Director Carl Ludwig Krug v. Nidda (seit 1735), und unter ihm acht Criminal-Räthe: Johann Friedrich Weitzel[68]) (zugleich Hofrath), Ulrich (Geh. Justiz-, Hof- und Kammergerichtsrath), v. Bär (Geh. Justiz- und Ober-Appellationsgerichtsrath), v. Nüßler, v. Sonnentag (Ravensbergischer Appellationsgerichtsrath), Gause, Ockel (Hofräthe) und v. Bärtling (Geh. Justiz-, Ober-Appellationsgerichts- und Ravensbergischer Appellationsgerichtsrath). Als Protonotar fungirte bei dem Collegium Ludolph, er und ein gewisser Schüler als Secretäre. Man ersieht

hieraus, daß der Brauch, in dieses Colleg Mitglieder aus den verschiedensten höheren Justizbehörden des Landes zu berufen, bis zum Tode Friedrich Wilhelms unverändert fortbestanden hat.

Es wird überliefert, daß der König vom Berliner Probste Roloff, welchen er einige Tage vor seinem Abscheiden nach Potsdam entboten hatte, daran erinnert worden sei, daß er durch seine gewaltsamen Bauten in der Friedrichstadt und durch seine Strafschärfungen und zahlreichen Todesurtheile Gottes Zorn schwer gereizt habe. Der König soll sich darauf als einen schweren Sünder bekannt haben. Diese Anekdote ist offenbar recht schlecht erfunden, denn Friedrich Wilhelm, der bis zum letzten Augenblicke bei vollstem Bewußtsein war, würde niemals etwas bereut haben, was er nicht um seinetwillen, sondern im redlichsten und ehrlichsten Eifer für seinen Staat gethan hatte. Jedenfalls ist die andere Anekdote, nach welcher der sterbende König befiehlt, den Stallknecht, welcher dem für den Feldmarschall Leopold von Dessau bestimmten Pferde (der Abschiedsgabe eines aus dem Dienste scheidenden Obersten) eine falsche Schabracke aufgelegt, tüchtig durchzuprügeln, weit besser erfunden. Denn bis zum letzten Lebensodem erscheint hier der König als der sorgfältige, bis ins Kleinste aufmerksame Vater des Vaterlandes, als welcher er gelebt hat und gestorben ist. —

Als Friedrich Wilhelm I. am 31. Mai 1740 starb, hinterließ er einen Staat, in welchem sein Wille als Gesetz galt. Hatte dies auch trotz der redlichsten Absichten des Fürsten schwere Nachtheile mancher Art im Gefolge gehabt, so war es doch ein bedeutender Fortschritt gegen die Vergangenheit, in welcher jeder kleine Feudalherr mit unzureichenden Kräften und Mitteln auf seiner Scholle eine gleiche, mit Machtlosigkeit gepaarte Willkür ausgeübt hatte. Diese thatkräftige Beschränkung der Rechte kleiner und kleinster Gerichtsobrigkeiten war ein gewaltiger Schritt auf dem Wege zur Entfeudalisirung des Staates, der uns im Wesentlichen ohne Erschütterungen zum gleichen Ziele geführt hat, wie die Franzosen, trotzdem diese die Beseitigung des Feudalismus mit Strömen von Blut erkaufen mußten. Es war nicht zu schwierig, die störenden Auswüchse der königlichen Machtvollkommenheit zu beseitigen, zumal Monarchen von so scharfem Verstande, wie ihn Friedrich Wilhelms großer Sohn, von so redlichem

Eifer für das Gute, wie ihn dieser Fürst und alle seine absoluten Nachfolger besessen haben, sich ehrlich den von ihnen gegebenen Gesetzen selbst unterwarfen, und ihren dort niedergelegten unumschränkten Willen kaum jemals durch die Eindrücke augenblicklicher Launen störend beeinflussen ließen. — Die Götzenbilder mußten im Staube liegen, bevor dem Volke die Gesetzestafeln gegeben werden konnten; so war auch Friedrich Wilhelms Lebensarbeit die nothwendige Voraussetzung für die Fridericianische Gesetzgebung!

Anhang.

Anmerkungen und Excurse.

[1]) Holtze, „Geschichte des Kammergerichts in Brandenburg-Preußen", gibt in den Anlagen zum 1. und 2. Bande Abdrücke der oben citirten Gesetze und Entwürfe mit Ausnahme der Kammergerichts-Ordnung vom 1. März 1709, welche bei Mylius, „Corpus const. Marchic." 2. Thl. 1. Abthlg. Nr. 119. S. 357 ff., zu finden ist.

[2]) Über die Eintreibung der Lehnsstrafen vergl. „Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte." Bd. 6. S. 68. Über Fiscale am Kammergericht vergl. Holtze a. a. O. Bd. 1. S. 104 f. S. 185 f. u. s. w.

[3]) Über den Riesenproceß siehe „Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte" Bd. 3. S. 59—87 und Bd. 4. S. 121 bis 135. In der vom Summarius (1511) gegebenen Abbildung der Schlußverhandlung auf dem Neuen Markte zu Berlin erheben sich über einander drei Gestühle: auf dem untersten stehen die Angeklagten, auf dem darüber befindlichen sitzt die Gerichtscommission mit dem Schreiber an einem Tische, auf dem höchsten stehen sechs kurfürstliche Räthe, bei denen sich das Gericht im Zweifel Raths erholen konnte. Drastisch-naiv ist also hier die höchste Instanz zum Ausdruck gebracht. Siehe auch Hälschner, „Das Preußische Strafrecht." Bd. 1. S. 103 bis 109.

[4]) „Märkische Forschungen." Bd. 1 (1841). S. 258.

[5]) Holtze, „Geschichte des Kammergerichts in Brandenburg-Preußen." Bd. 2. S. 159. Vor seiner Abreise nach Preußen befahl Kurfürst Georg Wilhelm (1632), daß die Räthe des Kammergerichts in allen Criminalsachen den Hausvogt und den Hoffiscal berathen, die Acten prüfen und darüber dem Statthalter (dem Markgrafen Sigismund) berichten sollten.

[6]) Aus den von Meinardus veröffentlichten „Protocollen und Relationen des brandenburgischen Geheimen Raths" (bis jetzt 3 Bände)

läßt sich erkennen, daß im ersten Jahrzehnt der Regierung des Großen Kurfürsten der Geheime Rath oft genug den Kurfürsten in Strafsachen berathen hat. Beim Landesherrn stand es dann, ob er nach den Vorschlägen desselben verfahren wollte, oder nicht. Solche Fälle sind scharf von denen zu scheiden, in welchen der Geheime Rath den Kurfürsten selbst vertrat und seinerseits sich in Criminalsachen berathen ließ, um dann auf Grund der ihm entwickelten Vorschläge selbstständig zu beschließen.

[7]) Holtze a. a. O. Bd. 2 S. 374.

[8]) Hälschner „Das Preußische Strafrecht. Erster Theil. Geschichte des Brandenburgisch-Preußischen Strafrechtes" Bonn 1855. S. 145 irrt, wenn er meint, das Criminal-Colleg sei die im Jahre 1663 vom Kurfürsten Friedrich Wilhelm eingesetzte Commission zur Ausarbeitung einer Strafproceß-Ordnung gewesen. Dieselbe habe zwar nur einen nie ausgeführten Entwurf alsbald vorgelegt, trotzdem aber unter den beiden folgenden Regierungen fortbestanden.

[9]) „Märkische Forschungen" Bd. 1. S. 258.

[10]) Über die Entwicklung des Hausvogtei-Gerichts vergl. Holtze „Das juristische Berlin beim Tode des ersten Königs" S. 31 ff. Hier sind auch die Competenz-Conflicte desselben mit den Städten Berlin-Kölln berührt.

[11]) Einen trefflichen Überblick über die Pariser Polizei im 18. Jahrhundert gibt: Lacroix „XVIII^{me} siècle. Institutions, usages et costumes" Paris 1875. S. 310 ff.

[12]) Vergl. Breysig „Der Proceß gegen Eberhard Danckelman" Leipzig 1889 S. 46 ff. Dieser ganze Proceß erweckt übrigens den Anschein, als habe man durch denselben weniger eine criminelle Bestrafung Danckelman's, die vielleicht nur der Kurfürst wünschte, als vielmehr eine Rechtfertigung für die bereits erfolgte Beschlagnahme seines Vermögens herbeiführen wollen. Jedenfalls ist dieses Verfahren ein so eigenartiges Gebilde von Civil- und Strafproceß, von anderen hineinspielenden Momenten zu geschweigen, daß es für den Politiker und Cameralisten hoch bedeutsam, für den Juristen aber nur pathologisches Interesse bietet. Folgerichtig ist der Proceß demnach nur von Historikern, nicht von Juristen behandelt worden.

[13]) Den Abdruck der Ordre vom 20. Januar 1714 an den Kammergerichts-Präsidenten v. Sturm siehe „Mittheilungen des Vereins für die Geschichte Potsdams" N. F. I S. 15. Die von Friedrich Wilhelm mit großer Energie durchgesetzte Verordnung, daß die Advocaten

sich eines schwarzen Mantels zu bedienen hätten, ist viel bespottet und entweder als eine Wunderlichkeit, oder als Ausfluß seiner Verachtung gegen jenen Stand ausgelegt worden. Es ist dies ein schiefes Urtheil. Dem Könige lag offenbar daran, den Kleiderluxus der Advocaten, den im Grunde ja ihre Clienten zu bezahlen hatten, dadurch zu beschränken, daß er ihnen eine bescheidene Amtstracht gab. Daß die Advocaten dies als einen Schimpf auffaßten, lag wohl hauptsächlich daran, daß ihr Stand wegen der vielen damals in ihm vertretenen schlechten Elemente so wenig geachtet war, daß sich keiner gerne durch jene Tracht als zu demselben gehörig bekennen mochte. Die mit großen Geldopfern bisweilen erkauften Befreiungen vom schwarzen Mantel galten also dem Rechte, nur im Verborgenen Advocat sein zu dürfen. Eine besondere, vielleicht unschöne Tracht war damals übrigens nicht nur den Advocaten vorgeschrieben; auch den Candidaten der Theologie war das Tragen ganz schwarzer Mäntel, wollener Strümpfe und gewöhnlicher Schuhe befohlen. Als am 25. Mai 1731 ein Candidat Varin aus der französischen Colonie mit Bäffchen, kurzem Mäntelchen, seidenen Strümpfen, Tanzschuhen und gepuderter Perrücke auf der Straße promenirte, ließ ihn der König sofort auf das Schloß kommen und schalt ihn dort einen „Hundsfott". Am nächsten Tage erging darauf eine Cabinets-Ordre an Cocceji, in der jene Kleidervorschrift neu eingeschärft und erklärt wurde, Varin sei, weil er Hundsfott genannt worden, für Lebenszeit zur Bekleidung einer Predigerstelle unwürdig und solle als Schulmeister angestellt werden, zunächst jedoch einen gehörigen Verweis erhalten. Eine fernere Trachtvorschrift für die französischen Geistlichen erging dann unter dem 12. December 1737, die indeß sofort unter der neuen Ära unter dem 3. Juli 1740 aufgehoben wurde (siehe hierüber Muret „Geschichte der französischen Colonie in Brandenburg-Preußen" Berlin 1885. S. 62.). Die Trachtvorschrift für die Advocaten wurde im Reglement vom 5. April 1713 erlassen.

[14]) Die Angabe von Buchholtz „Versuch einer Geschichte der Churmark Brandenburg" Bd. 4. S. 340, daß der Große Kurfürst zuerst 1687 einen General-Auditeur an die Spitze des Militärjustizwesens gestellt habe, ist unrichtig, denn schon im Jahre 1671 erfordert das Berliner General-Auditoriat ein Rechtsgutachten des Brandenburger Schöppenstuhls in einer Nothzuchtsache. (Acten dieses Gerichtshofes Bd. 79 fol. 476/480.) Vergl. das „Alphabetische Verzeichniß der bemerkenswerthen Orts- und Personen-Namen und der auf die ersteren bezüglichen Processe in den Acten des ehemaligen Schöppenstuhls zu

Brandenburg a. H." Dieses von Heffter bearbeitete Verzeichniß hat bisher die davon erhoffte Folge, das reiche Material dieses Gerichtshofes für die märkische Geschichte nutzbar zu machen, leider noch nicht gehabt.

[15]) In diesem Gebäude befanden sich seit jener Zeit auch die Geschäftsräume und Acten des General-Auditoriats und des Kriegs-Consistoriums. Eigenartig und vielleicht wenig bekannt sind die späteren Schicksale dieses Archivs. Als die Franzosen im Jahre 1806 Berlin besetzten, entnahmen sie ihren Bedarf zu Patronen-Papier den Auditoriats-Acten in der Hauptwache. Bei dieser Gelegenheit scheinen sie weit über den Bedarf fortgenommen zu haben, denn bis in die sechziger Jahre dieses Jahrhunderts fanden sich in der Umgegend des Neuen Marktes Reste jenes Archives bei kleineren Händlern, welche allmälig zum Bewußtsein gelangt waren, historisch interessante Documente zu besitzen und damit Handel trieben. Jedenfalls ist uns die Möglichkeit genommen, die Anfänge des General-Auditoriats, die Thätigkeit eines Katsch, Viebahn und Mylius in demselben actenmäßig in ihre Einzelheiten zu verfolgen.

[16]) v. Friedberg „Der Criminalproceß wider den Ungarn Michael v. Klement" (v. Sybel „Historische Zeitschrift." Neue Folge Bd. 26 S. 385—465) hat sicher Recht, wenn er S. 427 meint, man habe den mit Vorzeigung der Daumschrauben geschreckten Baron Heidekamm der Folter nicht unterwerfen wollen. Daß die erfolgte Territion im Protocolle erwähnt wird, ist insofern sehr auffallend, als auf solche nicht erkannt war, sie demnach nur — wie ganz gebräuchlich — als Schreckmittel extra oder contra legem angewandt wurde. Ob Klement selbst mit Vorspiegelung der Folter geschreckt worden ist oder nicht, wird sich heute kaum mit Sicherheit beantworten lassen. Daß die Acten hierüber schweigen, ist nach dem Vorangeschickten noch kein sicherer Beweis für die Nichtanwendung der Territion, dagegen sind die dafür von Friedberg S. 417 a. a. O. entwickelten Gründe sehr einleuchtend. In keinem Falle wäre man weder gegen Baron Heidekamm, noch gegen den Ritter des Générosité-Ordens v. Klement thatsächlich zur Folter geschritten, denn in diesem Puncte unterwarf sich auch Friedrich Wilhelm I. der Sitte, welche die höheren Stände mit der Folter verschont wissen wollte. Blieb doch selbst der Complice beim Fluchtversuche des Kronprinzen Lieutenant v. Katte ungefoltert, obschon der König von ihm brennend gern noch weitere Enthüllungen über die Theilnehmer und Begünstiger seines Sohnes gehabt hätte (siehe Koser „Friedrich der

Große als Kronprinz" Stuttgart 1886 S. 52). Es mag hier noch daran erinnert werden, daß die Processe gegen Klement und gegen Katte insofern in einem gewissen inneren Zusammenhange stehen, als Friedrich Wilhelm beim Fluchtversuche seines Sohnes offenbar auf den Ideenkreis zurückgeführt wurde, welchen einst der frech verdächtigende Klement beim Könige gegen seine ersten Räthe und gegen seine fürstlichen Nachbarn zu erwecken gewußt hatte. Selbst die Entlarvung des Abenteurers hat das einmal beim Könige so überaus geschickt hervorgerufene Mißtrauen nicht ganz beseitigt, und der unglückliche Gensdarmes-Lieutenant fiel wohl deshalb als Opfer, weil Friedrich Wilhelm argwöhnte, daß der jugendlichen Unbesonnenheit seines Sohnes ein politisches Manoeuvre seiner Nachbarn zu Grunde liege. Bemerkt sei übrigens noch, daß die Hauptwache der Friedrichstadt nicht, wie Koser a. a. O. annimmt, auf dem Gensdarmen-Markte, sondern in der Mauerstraße (südliche Ecke der Kronenstraße) gelegen war.

[17]) Über dergleichen Gesindel siehe die culturgeschichtlich hochinteressante Schrift: „Das über vier Malefitz-Personen ergangene Justiz-Rad ...., die alle viere allhier vor Berlin Anno 1725 zum Tode gebracht wurden" Berlin 1725. Man ersieht, wie ganze Banden des übelsten Gelichters mit gefälschten Papieren und fabrikmäßig hergestellten Brandbriefen durch die norddeutschen Lande zogen, ohne jede Zucht, vom Bettel, Diebstahl und Betruge lebend. Die damals zu Berlin hingerichteten vier Personen hatten sicherlich nicht — wofür sie damals gerädert wurden — eine Mühle im Amte Quilitz ausgeplündert, und doch war ihre Beseitigung ein Segen für das Land. Jeder der vier Halunken, unter denen auch ein in allen Scheuslichkeiten erfahrenes liederliches Weib war, konnte aus der Fülle seiner Erlebnisse sich diejenige Strafthat aussuchen, für welche ihm der Tod am meisten verdient erschien. Es war landesväterliche Fürsorge, wenn Friedrich Wilhelm damals durch solche Vorkommnisse veranlaßt wurde, die allerdings scharfen Edicte vom 5. April 1723 und 9. Januar 1725 (Mylius a. a. O. 2. Thl. 3. Abth. Nr. 47 und 50) gegen solche Banden zu erlassen, und ist es deshalb nicht sachgemäß, derartige durch zwingende Gründe veranlaßte Gesetze als Muster „elender Territorial-Gesetze" anzuführen, wie dies z. B. Berner in seinem „Lehrbuch des Deutschen Strafrechts" thut. Diese Plünderung der Quilitzer Mühle ist auch um deshalb bemerkenswerth, als Friedrich Wilhelm hierdurch zu der m. W. ersten allgemeinen Razzia nach verdächtigem Gesindel veranlaßt wurde und durch diese und einige Wiederholungen es erreichte, daß

seine Lande vom Kehricht der Menschheit ängstlich gemieden wurden. Das Land war seinem Fürsten für dieses von krankhafter Sentimentalität allerdings unbeeinflußte Einschreiten zum Dank verpflichtet.

[18]) Näheres hierüber bringt mein Aufsatz „Der Proceß gegen Fonk und juristische Mythenbildung in Preußen" im demnächst erscheinenden Band 7 der Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte.

[19]) Die märkische Folter hatte schon lange vor der Criminal-Ordnung, die auch nach dieser Richtung hin nur alten Brauch fixirte, von der Territion abgesehen, drei Grade, von denen aber jeder Unterabtheilungen hatte. Die Territion zerfiel in zwei Classen; in das Vorzeigen der Folterwerkzeuge (Verbal-Territion) und in das Anproben einzelner Stücke, jedoch ohne besondere Schmerzerzeugung (Real-Territion). Es wird häufig in Urtheilen jener Zeit auf Territion erkannt, indeß läßt sich nachweisen, daß diese nur moralische Folter auch ohne Urtheil angewandt wurde, um Geständnisse zu erzielen. Die drei Grade der gesetzmäßig nur auf Grund eines Urtheils verhängten wirklichen Folter waren die Daumschrauben, der spanische Stiefel und die Leiter, es bestanden jedoch zahlreiche Unterabtheilungen, da bei den beiden ersten Graden durch das mehr oder minder feste Schnüren der gequälten Körpertheile und das Eintreiben von verschieden zahlreichen Klötzchen mehrere Varianten möglich waren. Ebenso konnte auf der Leiter der Körper noch mit Pech und Schwefel beworfen, oder mit dem sog. gespickten Hasen (der übrigens erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts in der Mark gebräuchlich wurde) gemartert werden. Jedes Urtheil auf Tortur enthielt deshalb eine genaue Bestimmung nicht nur des Grades, sondern auch des Maßes, wie weit in demselben fortzufahren sei. Hierbei richtete man sich einerseits nach der Schwere der Inzichten, andererseits nach der körperlichen Beschaffenheit des zu Folternden. Über die Zeit, den Ort, die Dauer und das Beweisthema der peinlichen Frage, über die Urgicht (die freie Wiederholung des etwaigen Geständnisses nach Ablauf einiger Tage) und die Folgen des Widerrufs eines auf der Folter abgegebenen Geständnisses bestanden in der Theorie und Praxis von jeher verschiedene Meinungen, die eine umfangreiche Litteratur gezeitigt haben. Namentlich erprobte sich auf diesem Gebiete der Scharfsinn der Doctoranden. Im Allgemeinen folterte man des Nachts, im Gericht, nicht über eine Stunde, nur über die im Urtheile erwähnten Beweisfragen und ließ nach drei Tagen die Urgicht aufnehmen. Beim Widerrufe prüfte man nach, ob das Ge-

ständniß offenbar unwahr und nur durch den Schmerz erpreßt gewesen, oder ob das Bekundete objective Wahrheit enthielt, der man weiter nachforschen konnte. Im letzteren Falle konnte dann auf Grund eines neuen Urtheils die Folter wiederholt werden. Alles dies enthält die Criminal-Ordnung im 9. Capitel, ohne indeß hier irgend etwas Neues zu bestimmen (siehe z. B. „Das juristische Berlin beim Tode des ersten Königs“ in den Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins. Heft 29 S. 72).

Eine gute Abbildung der Anwendung von Beinschrauben (brodequins = spanischen Stiefeln) gibt nach einem zeitgenössischen Kupfer: Lacroix „XVIII^me siècle. Institutions, usages et costumes“. Paris 1875. S. 304. Vergleiche auch die Bilder im oben citirten Summarius (1511), welche die Vornahme einer Territion im 16. Jahrhundert recht gut zur Anschauung bringen.

20) Koser hat im 6. Bande der „Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte“ S. 575 ff. einen Aufsatz über „Die Abschaffung der Tortur durch Friedrich den Großen“ veröffentlicht. Über die Mythenbildung, die sich an jenen Vorgang geknüpft hat, siehe meinen Aufsatz „Der Proceß gegen Fonk und juristische Mythenbildung in Preußen“ im demnächst erscheinenden 7. Bande der Forschungen. Hier sei noch Folgendes bemerkt. Die Cabinetsordre vom 3. Juni 1740, durch welche die Folter nur noch für den Landesverrath und die schwersten Mordthaten beibehalten wurde, trägt ebenso den Stempel der neuen Ära an der Stirn, wie die vom 7. August 1740, welche das Säcken der Kindesmörderinnen abschaffte. Ganz offenbar wünschte der junge Monarch durch bedeutsame Zeichen gleich am Anfange seiner Regierung der Welt kund zu geben, daß er nach aufgeklärten Grundsätzen zu herrschen entschlossen sei, nach aufgeklärteren sogar, als die von ihm bewunderten Franzosen, welche bis zur Revolution die Folter beibehalten haben. So ist auch der viel citirte Passus über die Folter in Friedrichs am 22. Januar 1750 der Berliner Akademie vorgelegten „Dissertation sur les raisons d'établir ou d'abroger les lois“ verständlich, welcher die Befriedigung ausdrückte, bez. der Folter philosophischer als die philosophischen Franzosen gewesen zu sein. Friedrich hat auch „das grausame und ungewisse Mittel der Folter“ thatsächlich nur in Ausnahmefällen angewandt und voll verdient er das Lob des Beseitigers derselben in Preußen. Aber den Ruhmesschein, welchen er dafür von den erleuchteten Geistern seiner Zeit zu erwerben wünschte, suchte er vor seinem Volke sorgfältig zu ver-

bergen. Während seiner Regierung wurde jeder Scharfrichter dahin geprüft, ob ihm auch die drei Grade der Folter hinlänglich bekannt seien, und noch das Gebühren-Regulativ für die Scharfrichter vom 29. April 1768 enthält die Bestimmung, daß sie für die Tortur drei Thaler, für die Territion zwei Thaler erhalten sollten. Da nun die Thatsache, daß seit 1740 nicht mehr gefoltert wurde, dem Publicum unmöglich lange verborgen bleiben konnte, so ist jenes Regulativ in Verbindung mit jenem Examen der Scharfrichter nur dann erklärlich, wenn man annimmt, daß man zwar unter Friedrich nicht mehr folterte, dagegen die Verbal- und Real-Territion in geeigneten Fällen ruhig zuließ. Erreichte man durch dieselbe doch bei vielen ohne jede Grausamkeit dasselbe, was man früher von der Folter erwartet hatte: ein offenes, den Proceß abkürzendes Geständniß. So hat Friedrich es in genialer Weise verstanden, viele praktische Vortheile der Folter zu erhalten und doch den Ruhm ihrer Beseitigung an seinen Namen zu knüpfen.

[21]) Über die „Jungfer" als Mittel zur Herbeiführung von Geständnissen seitens „boßhaftig alles leugnender" Personen siehe Wellmann: „Das von der göttlichen Regierung an denen Mord-Brennern, welche in der Nacht zwischen den 19. und 20. May 1723 die Lebusische Vorstadt zu Frankfurt .... an 5 Orten angesteckt, bewiesene Denck-Mahl der schweren und zum Theil plötzlichen Rache" Frankfurt 1725. S. 37. Die daselbst in Aussicht gestellte „mit den nöthigen Kupffern und Anmerckungen" versehene Beschreibung des im Frankfurter Rathhause befindlichen „nützlichen Instruments" scheint Wellmann der Nachwelt schuldig geblieben zu sein. Dieses Werkzeug der damaligen Nebentortur dürfte indeß mit der späteren Ersatz-Tortur, dem angeblich vom Fürsten Leopold von Dessau erfundenen „Dessauer Troge" übereingestimmt zu haben. Die genaue Beschreibung desselben nebst Berichten über seine Anwendung und Unschädlichkeit, sowie einer Abbildung gibt v. Hymmen in „Die Beyträge zu der juristischen Litteratur in den Preußischen Staaten." 4. Sammlung S. 204—209. Hiernach dürften „Jungfer" und „Dessauer Trog" Folterwerkzeuge von einer ganz ausgesuchten Raffinirtheit gewesen sein; auch der noch bis um die Wende des Jahrhunderts als Strafmittel angewandte „Spanische Mantel" scheint hier und da benutzt worden zu sein, um als Folter-Ersatz zu wirken. Er bestand aus einem Kloben, an welchem Kopf und Arme des Delinquenten befestigt wurden, so daß dieser im Gebrauche seiner Beine nicht behindert war. Man kann das Instrument treffend als einen halben „Dessauer Trog" bezeichnen. Offenbar ist der Name

„Spanischer", d. h. kurzer Mantel auch daher entstanden, daß man den Gegensatz zu jenen den ganzen Körper behindernden, oben gedachten Werkzeugen ausdrücken wollte (siehe: „Mittheilungen des Vereins für die Geschichte Potsdams" Neue Folge Bd. I Protocolle S. 34 und die dort citirten Acten.).

[22]) Auf welchem Wege Friedrich Wilhelm I. zur Kenntniß des dänischen Gesetzes gelangt ist, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Möglich, daß ihm als Kronprinzen die von Weghorst im Jahre 1699 besorgte deutsche Übersetzung in die Hände gekommen und dabei sein Blick auf die darin enthaltene Widmung an den dänischen Kronprinzen Friedrich (den späteren Friedrich V.) gefallen ist, in welcher von dem Gesetze gerühmt wird, daß dadurch die schwierigsten Processe zur Verwunderung der Welt aufs Schleunigste erledigt würden. Jedenfalls entspricht die Bemerkung in dem Erlasse vom 4. März 1713 ganz genau diesem Lobspruche in jener Vorrede, und es wäre denkbar, daß des Königs Kenntniß vom dänischen Gesetze sich auf diesen einen Passus beschränkt hätte. Bei dieser Annahme würde auch die sonst sehr gewagte ablehnende Haltung Bartholdi's dem ihm vom Könige gegebenen Muster gegenüber erklärlicher werden, allerdings aber auch das Verdienst des Königs bei der Aufstellung dieses vortrefflichen Vorbildes um so geringer. Man darf indeß dabei nicht übersehen, daß die hohe Meinung von der Güte des dänischen Gesetzes zu jener Zeit eine in Deutschland allgemeiner verbreitete war. Faßmann („Leben und Thaten des ... Königs ... Friederici Wilhelmi" S. 939 ff.) rühmt z. B. von demselben, daß hiernach der wichtigste Proceß nicht länger als ein Jahr währe, daß die Richter für verkehrte Urtheile den Parteien regreßpflichtig seien und daß kein gelehrtes Studium erforderlich sei, um mit Hilfe des knappen, klar geschriebenen Gesetzes seine Sachen selbst wahrzunehmen und seine Processe zu führen. Diese Kürze der Processe und diese Unabhängigkeit von Advocaten waren aber Ideale, welche Friedrich Wilhelm brennend gern auch in seinem Lande verkörpert gesehen hätte. Demgemäß ist es wahrscheinlich, daß der König bereits im Jahre 1713 ein gewisses Bild vom dänischen Gesetze empfangen hatte und durch dieses zu seinen conformen Verbesserungs-Versuchen in der Rechtspflege veranlaßt worden ist. Er wollte, nachdem sein Plan, das dänische Gesetz in Preußen einzuführen, vereitelt worden war, wenigstens die Vorzüge desselben auch seinem Lande verschaffen.

Es sei mir erlaubt, an dieser Stelle den Herren Assessor Duus aus Kopenhagen und Rechtsanwalt Dr. Stang aus Christiania meinen

Dank für manche werthvolle Mittheilung über das dänische Gesetz abzustatten.

[23]) Christian des Fünften dänisches Gesetz ist von der Carolina überhaupt sehr wenig beeinflußt worden. So enthalten die Strafandrohungen gegen die Pasquillanten und Sodomiten (Buch 6, Cap. 22, § 8 und Cap. 13, § 15 Anklänge an § 110 und § 116 der C. C. C., und noch an einigen anderen wenigen Stellen läßt sich eine Einwirkung derselben als wahrscheinlich behaupten. Es sei hier indeß noch an Folgendes erinnert: Die dem dänischen Gesetze beigegebene „Forklaring paa Vidners Eed, og Formaning til dem for Retten, efter som maelt er i den første Bogs trettende Capitels ottende Artikel" entspricht wörtlich der Vermahnung, welche noch im 18. Jahrhundert in Pommern den zu Beeidigenden vorgehalten wurde (siehe v. Hymmen Beiträge, 4. Sammlung S. 356—358). Vielleicht lohnte die Untersuchung, ob die dänische Vermahnung aus deutscher Quelle (von Buggenhagen, dem Reformator Pommerns und Dänemarks?) stammt, oder ob umgekehrt die pommersche aus Dänemark, vielleicht über Schweden dorthin verpflanzt ist. Die Bestimmungen über die dänische Folter stehen Buch 1 Cap. 20 und lehnen sich an § 19 des Recesses von 1558 an. Abgesehen von dem Foltern der bereits zum Tode verurtheilten Personen findet peinliche Befragung nur beim crimen laesae maiestatis im höchsten Grade statt, wenn die Beschaffenheit der Sache es nicht gestattet, den gewöhnlichen Proceß zu gewähren. Vergl. Ausgabe der Danske Lov von Secher (Kopenhagen 1891) S. XXVIII, 136, 1002 und 941.

[24]) Über das Geschick des königlichen Planes, das dänische Gesetz in Preußen einzuführen, vergl. Holtze: „König Christian's V. Dänisches Gesetz als Vorbild für die preußische Justizreform 1713" (Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins, Heft 30, S. 41ff. und die ausführliche Besprechung der Arbeit durch L. M. B. Aubert in der Tidsscrift for Retsvidenskab 1893 S. 369—374.

[25]) Das genaue Bild eines Hexenprocesses im Jahre 1667 gibt Riedel (Märkische Forschungen Bd. 2, S. 106ff.). Einen anderen werthvollen Aufsatz über die Hexenprocesse in der Mark hat G. W. v. Raumer (Märkische Forschungen Bd. 1 Berlin 1841) veröffentlicht. Nach ihm wurde noch unter Friedrich Wilhelm zweimal der Versuch gemacht, einen Hexenproceß einzuleiten. Das erste Mal 1721 gegen eine Schuhmachersfrau zu Nauen, die Butter verkauft haben sollte, die über Nacht zu Kuhdreck geworden. Hier verfügte der König durch

eigenhändiges Marginale, daß der Proceß abolirt sein solle. Dagegen führte das Criminal-Colleg am 10. December 1728 aus, daß eine Berliner Dirne, welche zugestanden, sie habe sich dem Teufel durch einen am Wedding ausgestellten Revers zu eigen gegeben, die Strafe des Feuers oder doch des Schwertes zwar verdient habe; da es aber nicht ausgeschlossen, daß sie irrsinnig sei, so empfehle es sich, sie lebenslänglich in das Spandauer Spinnhaus zu schaffen. Dieses Gutachten confirmirte der König (S. 264—265). Hieraus ergibt sich, daß die seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts in Preußen vorhandene Möglichkeit, eine Irre bei Lebzeiten unschädlich zu machen, sie vor dem Tode bewahrte. Ob es aber für eine solche Unglückliche besser war, als Hexe verbrannt zu werden, oder lebenslänglich mit Verbrechern jeder Art im Spinnhause zu sitzen, soll hier nicht untersucht werden; jedenfalls fällt hier ein sehr dunkler Schatten auf das lichte Bild der Abschaffung der Hexenprocesse, denn ein guter Theil der Brandpfahl-Candidaten gehörte in die Irrenhäuser, die manchem wohl auch Heilung verschafft haben würden.

[26]) Das Hexenwesen findet zum Theil in dem noch weit später verbreiteten Glauben eine Erklärung, daß man besonders beanlagten Personen die Fähigkeit zutraute, durch eine nur ihnen bekannte Wissenschaft gewisse räthselhafte Vorgänge, z. B. das Verderben eines Gebräus oder das plötzliche Eingehen von Vieh zu bewirken. Nach dieser Seite hin sind gescheite Braumeister, geschickte Thierärzte und Viehversicherungs-Agenten die besten Gegner der Hexenprocesse geworden. Nahm man aber früher die Hilfe der Hexen in Anspruch, um sein Bier und Vieh gegen schädliche Einflüsse zu schützen, so benutzte man dieselben auch, um die verborgenen Thäter räthselhafter Delicte zu erforschen. Manche falsche Denunziation völlig unschuldiger Personen ist auf die Einflüsterungen von Geschöpfen zurückzuführen, welche geschickt bei ihrer Umgebung die Meinung zu nähren gewußt hatten, daß sie mit der Kraft begabt seien, das Verborgene zu erforschen. Nachdem in der neuesten Zeit der Glaube an Wahrsager und Zeichendeuter auf die alleruntersten Schichten beschränkt war, beginnt jetzt im Spiritismus eine neue Form des mittelalterlichen Aberglaubens weite Kreise zu verwirren, und die Gefahr ist nicht ganz ausgeschlossen, daß auch die Rechtspflege dieser Erscheinung ein weitergehendes Interesse entgegenbringt, als solches durch das Entmündigungs-Verfahren und unter Umständen durch die Strafgesetzparagraphen gegen Betrug und Körperverletzung geboten ist. Es ist eine Pflicht, überall eindringlich zu

warnen, damit wir nicht in Zustände zurückkehren, die dem so oft mit Recht bespotteten Hexenunfug aufs Haar gleichen.

[27]) Über ihn vergl. Holtze „Geschichte des Kammergerichts" Bd. 2 S. 262ff. Im Jahre 1659 hatte er gehofft, Reformator des Civilverfahrens in Brandenburg zu werden, ohne indeß seinen Wunsch zu erreichen.

[28]) Abgedruckt bei Mylius a. a. O. 2. Theil 3. Abthlg. Nr. 32.

[29]) Die Angaben von Hälschner a. a. O. S. 141f. über die Entwicklung des landesherrlichen Einflusses auf die Strafjustiz sind nur bedingt richtig, jedenfalls nehmen sie auf die märkischen Verhältnisse und auf die grundverschiedene Stellung, welche der Landesherr gegenüber den einzelnen Gerichten einnahm, keine Rücksicht. Seine Annahme, daß sich vor dem 17. und 18. Jahrhundert der Landesherr nur für einzelne Fälle die Bestätigung richterlicher Urtheile vorbehalten habe, kann nicht durch die von ihm citirte Verordnung vom 13. December 1714 über die Hexenprocesse unterstützt werden, da diese in die Zeit fällt, für die er es als allgemeinen Brauch bezeichnet, bei allen eine schwerere Strafe verhängenden Urtheilen die landesherrliche Bestätigung einzuholen. Man kann ferner aus den von ihm angeführten beiden Edicten vom 22. Januar 1683 (Mylius Corpus Constitutionum Marchicarum Th. II Abth. 3 Nr. 10 und 11), welche Diebstahl und Unterschlagungen am kurfürstlichen Eigenthum unter Umständen mit arbiträrer Strafe bedrohen, nicht den Schluß ziehen, als habe sich der Kurfürst hier die Festsetzung der Strafe für jeden einzelnen Fall vorbehalten. Im Gegentheil bei diesen vor landesherrlichen Gerichten zu erörternden Delicten sind die Strafen sehr genau fixirt und der Landesherr, hier zugleich der Gerichtsherr, behält sich — ebenso wie dies in der Carolina oft genug der Fall — beim Vorhandensein mildernder Umstände eine nach den Umständen verschieden festzusetzende leichtere Strafe vor.

[30]) Vergl. hier die bei Hälschner a. a. O. Bd. I S. 104—105 unter Nr. 2 und Nr. 3 mitgetheilten Fälle, im ersteren ist der Landesherr zugleich der Gerichtsherr, im zweiten nicht.

[31]) Corpus iuris militaris auctum . . . Frankfurt 1730 S. 305. Dieses Werk, eine Zusammensetzung der bedeutenderen Militärrechte Europas, zeigt recht deutlich, daß alle auf gemeinsamer Grundlage, den alten Landsknechts-Artikeln, erwachsen sind.

[32]) Raumer Codex diplomaticus Brandenburgens. contin. Bd. 2 S. 241 und „Das juristische Berlin beim Tode des ersten Königs" S. 44ff.

[33]) Nach den Acten des Geh. Staatsarchivs R. 21. 162ª, auf die mich aufmerksam zu machen Herr Archivar Dr. Meinardus die Liebenswürdigkeit gehabt hat.

[34]) Über die Flucht und Auslieferung Lehmanns nach längerer Weigerung vergl. v. Friedberg a. a. O. S. 419ff. Die Scharfrichtergesellen Müller, die ihre Tante Wittwe Fuchs am 25. Juni 1736 zu Berlin ermordet hatten, wurden im Herbst von ihrem Landesherrn, dem Grafen Reuß, aus Gera nach Preußen zur Strafverfolgung ausgeliefert, obschon sie auch dort wegen anderer Verbrechen in Haft saßen (siehe die „Kurtze, doch umständlich und ex Actis abgefaßte Erzehlung, der von den beiden Scharfrichter-Knechten . . . verübten gewaltthätigen Ermordung . . .“ Berlin 1737.). Der heute allgemein geltende Satz, keinen Staatsangehörigen zur Strafverfolgung auszuliefern, war dem 18. Jahrhundert unbekannt, und — soviel ich übersehen kann — erwartete man und leistete man allgemein in Deutschland und den Nachbarstaaten die Auslieferung der wegen gemeiner Verbrechen verfolgten Landeskinder, wenn solche verlangt wurde. Wenn im Jahre 1539 sächsische Reiter in der Mark auf den von Kursachsen verfolgten Roßkamm Kohlhase mit brandenburgischer Erlaubniß streifen durften, so hatte sich seitdem allerdings dies dahin geändert, daß man zur Verfolgung die Heimatsbehörde zu requiriren hatte. Während die einzelnen Gerichte an sich unmittelbar mit denen im Auslande verkehrten und gegen das Versprechen der Gegenseitigkeit allenthalben Rechtshilfe geleistet wurde, so trat bei einer verlangten Auslieferung die diplomatische Vermittlung ein (siehe z. B. Wellmann „Denk-Mahl“ S. 63ff., 181ff.). Hieraus ergibt sich, daß auch nach dieser Richtung die Gerichtsobrigkeiten vom Landesherrn abhängig geworden waren.

[35]) Vergl. die culturhistorisch werthvollen Ausführungen in der leider wenig bekannten Schrift „Das über vier Malefitz-Personen ergangene Justiz-Rad . . .“ Berlin 1725.

[36]) Es bedurfte einer königlichen Ordre, wenn Delinquenten in landesherrliche Zucht-, Arbeits- und Spinnhäuser aufgenommen werden sollten. Neu eingeschärft ward dies durch das Edict vom 30. September 1737 (Mylius a. a. O. Cont. I. S. 83 Nr. 56). Vom Augenblicke der Aufnahme an fiel der Delinquent unter die landesherrliche Jurisdiction; wurde er indeß wegen Strafthaten verfolgt, welche in eine vor der Einlieferung liegende Zeit fielen, so ward er seiner früheren Gerichtsbarkeit zur Strafverfolgung ausgeantwortet (siehe „Juristisches Berlin“ S. 68ff.). Die gedachte Ordre bestand gewöhn-

lich nur in dem landesherrlichen Notificatorium an den betreffenden Gefängniß=Vorstand, die darin bezeichnete Person auf immer oder auf bestimmte oder unbestimmte Zeit anzunehmen und in dieser oder jener Weise zu behandeln und zu beschäftigen. Dieses Notificatorium ward oft den auf Gefängniß lautenden vom Könige bestätigten Urtheilen beigefügt. Die Kosten der Einlieferung trug regelmäßig die Gerichts=obrigkeit, welche um Strafvollstreckung ersucht hatte; die später er=wachsenden Kosten für Verpflegung u. s. w. wurden dagegen gewöhnlich ohne nähere Berechnung mit dem Werthe der von den Inhaftirten un=entgeltlich zu leistenden Spinn=, Schanz= und sonstigen Arbeiten auf=gerechnet. Dem Eingelieferten war eine gehörige Bekleidung mitzugeben.

[37]) Das Gesetz band jeden, nur nicht den königlichen Gesetzgeber, der sich das Recht vorbehielt, dasselbe nicht anzuwenden, wenn dies die Wohlfahrt des Landes erfordern sollte. Daß er aber in dieser Weise über dem Gesetze stehe, ward ihm auch in manchem Gutachten des Criminal=Collegs versichert.

[38]) So z. B. in dem oft berührten Processe gegen die Schloß=diebe Runck und Stieff (siehe Acten „mäßige Relation von denen beyden Schloß=Dieben zu Berlin Valentin Runcken . . . und Daniel Stieffen . . ." Berlin 1719. S. 100). Gedachte Relation ist von einem recht geschickten Juristen verfaßt.

[39]) Siehe z. B. „Die erwiesene göttliche Zorn=Macht" S. 39; denn der hier gemeinte Untersuchungsrichter ist Herr v. Katsch. Sehr richtig wird an dieser Stelle angedeutet, daß er im königlichen Dienste ein anderer, wie im Privatleben gewesen sei. Hier, nicht dort, war er im Stande, milde ein Auge zuzudrücken und einen Schuldigen durch=schlüpfen zu lassen. Verhaßt war er wie so mancher ehrliche Criminalist, auch viel beneidet wegen seines hohen Ansehns beim Könige. Um so gebotener ist es, manches schiefe Urtheil über ihn, wie z. B. das der bekannten Markgräfin von Bayreuth, und manche schlecht beglaubigte Anekdote (z. B. über seine Betheiligung an der Hinrichtung des Majors v. Neuendorf, der seinen Bruder im Duell getödtet hatte und den General=Auditeur als „neugebackenen" Edelmann verhöhnt und deshalb gegen sich unversöhnlich erbittert haben soll) mit großer Vorsicht zu prüfen. Hätte auch nur der geringste Makel an seinem Namen ge=haftet, so hätte Friedrich der Große die Wittwe desselben wahrlich nicht noch Jahre lang in ihrer Stellung als Oberhofmeisterin seiner königlichen Gemahlin gelassen und erst im Jahre 1752 auf ihren eigenen Wunsch in ehrenvollster Weise pensionirt. —

[40]) Man hüte sich indeß hier vor den landläufigen Übertreibungen und verwechsle nicht Kriegszeiten, in denen man weniger scrupelhaft bei der Anwerbung zu Werke ging, mit den Friedenszuständen, in denen man Gesindel zu keiner Fahne zuließ. Wenn der sächsische General Graf Wackerbarth am 31. Juli 1724 erklärte, er würde keinen, der einmal gefoltert sei, als Soldaten aufnehmen, sprach er damit nur eine Maxime aus, nach welcher die meisten Oberofficiere jener oft ungerecht getadelten Zeit handelten. (Wellmann, „Denk-Mahl" S. 73.)

[41]) Hieraus erklärt sich mancher, uns heute barbarisch erscheinender Zug in der damaligen Zwangsvollstreckung, namentlich die oft im Urtheile des Hauptschuldigen, oft auch ohne solches durch bloßen Beschluß verfügte Anwesenheit von Mitschuldigen, naher Verwandten u. s. w. bei der Hinrichtung eines Verbrechers. Sie sollten in erster Linie durch jenes Exempel abgeschreckt werden. So mußte der erst dreizehnjährige Knabe Neumann, welcher am Brande der Lebuser Vorstadt betheiligt gewesen sein sollte, der Verbrennung eines anderen, dieser That beschuldigten Menschen kraft Urtheils beiwohnen (siehe Wellmann a. a. O. S. 204); ebenso wurden die Ehefrauen der Schloßdiebe Runck und Stieff zum Zuschauen bei der Räderung ihrer Gatten verurtheilt (siehe Schmidt „Die erwiesene göttliche Zorn-Macht." Berlin 1719. S. 147 f.). Man kann sich auch nicht ganz der Vermuthung erwehren, als habe Friedrich Wilhelm den Lieutenant v. Katte zum Theil aus dem Grunde hinrichten lassen, um seinem Sohne durch den Anblick der Execution den ganzen schweren Ernst seiner Schuld in eindringlichster Weise vor die Augen zu führen. Vielleicht hätte es an Friedrich gelegen, dem Jugendfreunde das Leben zu erhalten, wenn er unmittelbar nach seiner That dem Vater in einer weniger sicheren und selbstbewußten Weise begegnet wäre, denn dann hätte dieser jenes Mittels, den Sohn zur Erkenntniß zu bringen, nicht bedurft. Friedrich Wilhelm ließ sich in solchen Fällen ganz offenbar von dem damaligen militärischen Brauche leiten, die Executionen an Soldaten (Erschießen, Spießruthenlaufen u. s. w.) möglichst durch ihre nächsten Kameraden zu vollstrecken. Gerade diese sollten durch die an einem nahen Bekannten vollzogene Strafe am eindringlichsten von der Begehung gleicher Delicte abgeschreckt werden, aber die Ausdehnung dieses Brauches auf Kinder, Ehefrauen und den eigenen Thronerben wird immer das menschliche Gefühl verletzen.

[42]) Über Doris Ritter vergl. den Aufsatz in den „Mittheilungen des Vereins für die Geschichte Potsdams." 4. Bd. Nr. 163.

[43]) Eine von Morgenstern „Über Friedrich Wilhelm I. Ein nachgelassenes Werk" o. O. 1793. S. 65 f. mitgetheilte Anekdote weiß zu berichten: der König habe dem Commandanten General v. Glasenapp nach dessen Meldung, die Maurer hätten beim Thurmbau der Petrikirche einen Aufstand gemacht, schriftlich befohlen „Rädel aufhenken!"; der General habe darauf einen Lieutenant Rädel hängen lassen wollen, obschon er selbst nicht gewußt, was dieser eigentlich verbrochen habe. Erst im letzten Augenblicke belehrt, daß der Rädelsführer jenes Aufstandes gemeint sei, habe er, da er keine Zeit zur näheren Untersuchung mehr gehabt, „nach der ihm gewöhnlichen tiefen Einsicht einen aufhenken lassen, an dem er rothe Haare bemerkt hatte." Diese oft wiedererzählte Geschichte, welche in den Herbst 1734 fallen müßte, also in eine Zeit, als Morgenstern noch gar nicht am Hofe weilte, trägt den Stempel der Erfindung seitens des hämischen Morgenstern an der Stirne, der, am Hofe Friedrich Wilhelms als Narr behandelt und bezahlt, sich mit jenem oben erwähnten Schandbuche offenbar an Personen rächen wollte, die ihn einst nach Verdienst behandelt hatten. Die thörichte Geschichte wird übrigens als Beweis für die schlechte Handschrift des Königs erzählt und dann die Gelegenheit benutzt, um jenen General als blödsinnig hinzustellen. Denn der hämische Narr verfuhr stets in der Weise, daß er zur Erläuterung einer harmlosen oder lobenden Bemerkung eine Wendung benutzte, die den Gefeierten lächerlich zu machen geeignet war (siehe z. B. S. 34, S. 46 u. s. w.). Die elende Anekdote ist hier nur deshalb erwähnt, weil manche ernsthaft zu nehmende Historiker den kläglichen Morgenstern für einen ehrlichen, naiven Pedanten zu halten geneigt sind. Er ist nicht der erste gewesen und wird nicht der letzte sein, der für unzählige am Hofe genossene Gnaden ein kurzes Gedächtniß hatte, dagegen für die dort gelegentlich empfangenen Nadelstiche in kleinlichster Weise Rache zu nehmen gesucht hat.

[44]) Vergl. hierzu den von v. Friedberg nach den Acten bearbeiteten Proceß gegen Klement und die mehrfach citirten Relationen über die Strafverfahren gegen die Schloßdiebe, die Quilitzer Räuber, die Frankfurter Mordbrenner u. s. w. In jeder derselben wird man die ärgsten Verstöße gegen die Criminal-Ordnung von 1717, welche nur in den untergeordneten Punkten befolgt wurde, leicht erkennen, wie denn auch v. Friedberg auf Abweichungen von derselben im Klement-Processe hinweist. Jedenfalls bietet das unter der vorigen Regierung gegen den Mörder Briesemann und seine Helferin geführte

Strafverfahren ein weit anschaulicheres Bild vom Processe der Criminal-Ordnung, obschon diese damals noch gar nicht erlassen war. Dies beweist zugleich, daß sie im Wesentlichen nur, wie oben ausgeführt, den lange bestehenden Brauch fixirt hat. (Siehe „Juristisches Berlin beim Tode des ersten Königs" S. 68 ff.)

45) Vergl. Wellmann „Denk-Mahl" in der Vorrede.

46) Dieses Strafschärfungsrecht ging soweit, daß nicht nur eine erkannte Strafe, welche unter dem für die That angedrohten Maximum lag, bis auf dieses erhöht wurde, sondern manche Strafe auch darüber hinaus verschärft ward. Der heute allgemein anerkannte Satz nulla poena sine lege wurde damals unbeachtet gelassen, und dies war ein schwerer Fehler; denn die Verbrecher wurden hierdurch an der Gerechtigkeit der erhöhten Strafe irre. Sehr richtig deducirte der zum Rade wegen Diebstahls verurtheilte Schlosser Stieff, daß er, wenn er stehle, sich damit im Falle der Entdeckung dem für den Diebstahl im Gesetze angedrohten Strange, nicht aber dem Rade unterworfen habe. Wäre letzteres im Gesetze angedroht gewesen, hätte er es unterlassen zu stehlen (Göttliche Zorn-Macht S. 106.). Das Gefühl, der Staat stehe mit seinen Bürgern in einer Art contrât social und habe in seinem Strafgesetzbuche Conventionalstrafen für Verletzung desselben angedroht, die er nicht willkürlich erhöhen dürfe, war demnach schon im Jahre 1718 bei Einzelnen lebendig.

47) Diese Sorge für das Seelenheil der Todescandidaten hat etwas Rührendes, so lästig es diesen selbst gewesen sein mag. Die Hinrichtung der Quilitzer Räuber wurde dreimal aufgeschoben, damit sie ja gehörig vorbereitet ihren letzten Gang antreten könnten. Während der letzten Tage wichen die Geistlichen auch des Nachts nicht einen Augenblick von den Schloßdieben Runck und Stieff, und es mußte dem Könige darüber berichtet werden, ob sie auch im Stande wären, vor Gottes Richterstuhl zu treten. Dasselbe läßt sich auch in anderen Strafprocessen jener Zeit nachweisen und führte zu einem häßlichen Kokettiren mit den Todescandidaten, welches viele Geschmacklosigkeiten zeitigte, ja sogar im Publicum hier und da die Meinung erweckte, diese Art der Vorbereitung zum Tode sei das sicherste Mittel zur ewigen Seligkeit. Da dedicirte der häufig als Beistand für verurtheilte Sünder benutzte Berliner Prediger Andreas Schmidt eine Predigt „seinem auf der Himmelsreise befindlichen lieben Erdmann Briesemann" (1716) und ließ außerdem eine Schrift erscheinen: „Die Verherrlichung Gottes in Bekehrung armer Sünder. Mit vollständiger Erläuterung der Parabel

Christi von dem verlohrnen Sohn" (Berlin 1717.). Waren, wie im Falle Runck und Stieff, oder bei den Quilitzer Mordbrennern und den Frankfurter Brandstiftern, Complicen zum Tode vorzubereiten, so schloß sich daran der unerquickliche Wettstreit, wer von den beigeordneten Geistlichen seinen Sünder am besten vorbereitet dem Henker überliefern würde. Dazu Gebete und Schaffottreden von einer Komik, gegen welche die Capuzinerpredigt in Wallensteins Lager matt erscheint. Durch derartige Tactlosigkeiten haben es die Geistlichen jener Zeit verschuldet, daß eine kerngesunde und liebreiche Absicht ihres Königs, der für das Seelenheil seiner Unterthanen Gott Rechenschaft schuldig zu sein und deshalb für dasselbe in jeder Weise Sorge zu tragen sich verpflichtet glaubte, zur häßlichen, oft bis zur Albernheit gehenden Carricatur wurde. Es war daher ganz correct, daß Friedrich der Große in vielen Fällen Todesurtheile mit dem Bemerken bestätigte, daß der Delinquent ohne Begleitung von Geistlichen zur Richtstätte zu führen sei. Nicht die Tröstungen der Religion wollte er den Verurtheilten entziehen, wohl aber dem Publicum den Glauben benehmen, als sei das Schaffott der sicherste Eingang zum Himmel!

[48]) Hier sind besonders die harten Strafen des Diebstahls und des Kindesmordes hervorzuheben. Daß die furchtbarste Härte hier aber so gut, wie nichts half, beweist allein der Umstand, daß der Schloßdieb Castellan Runck trotz der an ihm vollzogenen Räderung von unten herauf nach vorgängigem Zwicken mit glühenden Zangen im Castellan zu Potsdam (1737) und in der Castellanin zu Wusterhausen (1739) Nachahmer gefunden hat. — Das Hängen der Hausdiebe an einem vor dem Hause des Bestohlenen errichteten Galgen ist eine Nachahmung der gleichen in Paris geltenden Polizeimaßregel. Sie ist nur in der Hauptstadt und auch in dieser unter Friedrich Wilhelms Regierung nur in zwei Fällen zur Anwendung gekommen, das eine Mal in der Roßstraße an einer Magd des Geheimen Raths v. Truzettel, das andere Mal an einem Diener des Ministers v. Happe. Letzterem war dadurch sein Haus in der Brüderstraße verleidet, weshalb es ihm der Magistrat zur Probstei für Kölln auf Befehl des Königs abkaufen mußte, da sich sonst keine Kauflustigen für das „Galgenhaus" fanden. Diese Grundstücks-Entwerthung mochte dann auch die Veranlassung dazu gegeben haben, daß seitdem derartige Hinrichtungen nicht mehr vorgenommen wurden. — Der damals unendlich häufige Kindesmord hing dagegen zum guten Theile mit den Militärverhältnissen zusammen. Um die Soldaten seßhaft zu machen und dadurch von der Desertion

abzuhalten, begünstigte man allerlei Bündnisse, die sie mit Dienstmädchen u. s. w. eingingen, wobei die strenge Form der Ehe nur eine bescheidene Rolle spielte. Äußerte sich dann der militärische Freund mißliebig über den erwarteten Kindersegen und drohte mit seinem Rückzuge, so war es entschuldbar, wenn die zur Verzweiflung gebrachte Mutter das Kind, als den Störenfried des Verhältnisses, bei oder nach der Geburt beseitigte. Wurde indeß die That entdeckt, so wurde die Mutter gesäckt und der Vater suchte eine andere „Liebste"; ebenso wie eine solche, wenn sie die Desertion desselben durch das Borgen ihrer Kleidung unterstützte, aufgehangen wurde, während der Deserteur meist mit Gassenlaufen davonkam. Das waren schwere Mißstände des damaligen Werbesystems, bei dem die niedere weibliche Bevölkerung einen entsetzlichen Blutzoll entrichtet hat. — Vergleiche hierzu den nach Potsdamer Criminalacten von Sello in den Mittheilungen des dortigen Geschichtsvereins Neue Folge Th. 2 S. 215 ff. mitgetheilten Kindesmord-Proceß aus dem Jahre 1729. Die mehrfachen dort erwähnten, vom Könige bestätigten Gutachten dürften indeß nicht — wie daselbst angegeben — vom Kammergerichte, sondern vom Criminal-Colleg abgegeben sein. Ebenso ist es bei diesem Gerichte durchaus nichts Unerhörtes, daß die Folter zur Erpressung von Complicen benutzt wurde. Auch in Potsdam wurde damals das peinliche Halsgericht gehegt. Im Übrigen bietet dieser Criminalfall an sich keine Besonderheiten.

49) Vergl. z. B. Wellmann, „Denk-Mahl" S. 234; Schmidt, „Zorn-Macht" S. 146. Namentlich beim Rädern war eine vorgängige Erwürgung sehr leicht unbemerkt zu bewirken, da der Hals dabei mehrfach mit einem Stricke umwunden wurde, an dessen Enden Scharfrichtergesellen den Körper während der Execution festhielten. Siehe auch das anschauliche Kupfer in der oft citirten „Relation" über den Proceß der Schloßdiebe.

50) Die eingehende Beschreibung eines zu Frankfurt a. O. am 16. Januar 1720 gehaltenen endlichen Gerichtstages mit der dramatischen Unterhaltung zwischen Richter, Schöppen, Angeklagten und Scharfrichter gibt Wellmann: „Des bekanten Kirchen-Räubers und Diebes Jacob Neumanns Leben und Übelthaten . . . o. O. u. J. (Frankfurt 1720) S. 50—60.

51) Eine Ausnahme bildete die Execution gegen die der beleidigten Majestät Angeklagten v. Klement, Lehmann und Baron v. Heidekam, welche am 18. April 1720 zu Berlin stattfand. Hier ging der Zug der drei Verurtheilten aus der Hausvogtei zunächst nach dem Neuen

Markte, wo ein besonderes Gerüst eigens zu diesem Zwecke erbaut war und die Dächer abgedeckt und zu Tribünen eingerichtet waren. Auf diesem Gerüste wurde den drei Delinquenten das Urtheil verkündet, hier hielt Klement eine längere Rede an das zahlreich versammelte Publicum, hier wurde Heidekam vom Scharfrichter geohrfeigt, ihm der Degen zerbrochen, der Staupbesen ertheilt und er sodann von hier auf der Schinderkarre ins Gefängniß nach Spandau geführt. Die beiden anderen Sünder fuhren indeß nach dem Galgen vor dem Spandauer Thore, wurden unterwegs zweimal mit glühenden Zangen gekniffen und an der Richtstätte Lehmann geköpft und geviertheilt, v. Klement aber gehangen. Der Leichnam des letzteren fiel übrigens einige Monate später vom Galgen herab, wurde indeß wieder an demselben befestigt. (Vergl. Faßmann, „Leben und Thaten des . . . Königs von Preußen Friderici Wilhelmi" Hamburg und Breßlau 1735 S. 315 ff. Er beschreibt den Vorgang als Augenzeuge.) Der Grund, aus welchem in diesem Falle die Execution in zwei Theile zerfiel, war der, daß v. Heidekam als ehemaliger Militär das Recht hatte, auf dem für militärische Executionen bestimmten Neuen Markte executirt zu werden. Aus diesem Grunde war auch der Gouverneur der Residenz, Feldmarschall Graf v. Wartensleben, auf jenem Gerüste anwesend und die beiden Complicen gezwungen, den Umweg zu machen und die Urtheilsverkündung an anderer Stelle zu vernehmen, als an der, wo die Vollstreckung erfolgte. Außerdem wollte man offenbar dem zahlreichen Publicum aus Diplomaten-, Adels- und Militärkreisen, welches Zeuge der Execution zu sein wünschte, deren letzten scheußlichen Schlußact ersparen, was bei dem entsetzlichen Zustande, in dem sich damals die Richtstätte befand (vergl. Faßmann a. a. O. S. 320) sehr erklärlich war. Die Scene auf dem Neuen Markte bildete die Genugthuung, welche Friedrich Wilhelm den zahlreichen, von jenem Abenteurer und seinen Helfershelfern verdächtigten Personen seiner Umgebung schuldig zu sein glaubte.

[52]) Auch aus diesem Zuge ergibt sich die Richtigkeit der werthvollen Ausführungen im Justizministerial-Blatt von 1858 Nr. 3 S. 15—24 über die Entstehung des § 8 des Strafgesetzbuches für die Preußischen Staaten. Es wird hier bewiesen, daß das Glockenläuten vor und während einer Hinrichtung in keinerlei Zusammenhang mit der sog. Armen-Sünder-Glocke steht, welche die Carolina als alten Brauch beibehalten hatte. Denn der überflüssige Apparat des endlichen Gerichtstages derselben bestand im 18. Jahrhundert überhaupt nur noch bei einzelnen Gerichten und wurde, wie a. a. O. dargethan, für das Ver-

liner Stadtgericht durch Verordnung vom 16. September 1800 und für die übrigen Gerichte, bei denen er noch üblich war, durch § 547 der Criminal-Ordnung vom 11. October 1805 aufgehoben. Es hat darauf ein halbes Jahrhundert das schon früher seltene Glockengeläut bei Hinrichtungen nicht mehr stattgefunden; erst seit Einführung der Hinrichtungen im geschlossenen Raume durch das Preußische Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 wird wieder die Vollstreckung der Todesstrafe durch das Läuten einer Glocke angekündigt, welches bis zum Schlusse der Hinrichtung andauert. Dieses Geläut besteht noch heute in Preußen als particuläre Besonderheit fort, während der § 486 der Strafproceß-Ordnung für das Deutsche Reich es nicht vorschreibt. Das Glockengeläut soll nach der Absicht der Preußischen Gesetzgeber zur Erhöhung der Feierlichkeit beitragen und zugleich der jetzt nicht mehr öffentlichen Hinrichtung den Charakter der Heimlichkeit nehmen. Heute kann allerdings der letztere Gesichtspunkt nicht mehr maßgebend sein, und man kann auch kaum behaupten, daß das schrille Läuten einer kleinen Glocke zur Erhöhung der Feierlichkeit beiträgt. Da indeß die Hinrichtungen durchgängig auf Gefängnißhöfen stattfinden, so ist das Glockengeläut auch heute noch im Stande, die übrigen Gefangenen „zu einer dem Ernste der Handlung entsprechenden ernsten Betrachtung aufzurufen". Der oben citirte lehrreiche Aufsatz entstammt der Feder des Staatsministers Dr. v. Friedberg.

[53]) Grundverschieden handelte z. B. das über Friedrich und einige Lieutenants, die an seinem Fluchtversuch Theil genommen, eingesetzte Kriegsgericht. Als es sich in Bezug auf den Kronprinzen für unzuständig erklärt und den Lieutenant v. Katte entgegen dem ausdrücklichen Wunsche des Königs nicht zum Tode, sondern nur zu lebenslänglichem Gefängniß verurtheilt hatte, versagte dieser seine Bestätigung des Katte'schen Urtheils und befahl mit der Bemerkung, das Gericht solle nicht mit dem „Flederwische" darüber fahren, ein strengeres Urtheil. Das Kriegsgericht, aus lauter Ehrenmännern zusammengesetzt (Gerbet führte nur das Protocoll), blieb fest, und Friedrich Wilhelm war genöthigt, das Urtheil selbst zu schärfen, was er offenbar in diesem Falle herzlich gern dem Gerichte überlassen hätte. Denn die Strafschärfung — obschon vollkommen gesetzlich — gab der Sache doch den unangenehmen Beigeschmack, als ob nicht das Recht, sondern der Wille des Königs den Lieutenant so streng strafte. Wenn Koser a. a. O. gewissermaßen erklärend anführt, das lebenslängliche Gefängniß habe nach Lage der Sache doch nur die Bedeutung von Gefängniß während der Lebenszeit

Friedrich Wilhelms haben können, so ist dies gewiß richtig; aber dieser war damals erst 42 Jahre alt, Katte nur 17 Jahre jünger, und die Gefahr, daß Friedrich als König seinen Freund aus dem Gefängnisse entlassen würde, lag im Jahre 1730 nach menschlichem Ermessen recht fern.

54) Vgl. z. B. „Mittheilungen des Vereins für die Geschichte Potsdams" Theil I Nr. 11, namentlich das daselbst S. 5—6 abgedruckte Gutachten vom 6. October 1731. Selbstverständlich muß es in den Unterschriften statt „Krugritter" „Krug v. Nidda" heißen. Der König wählte damals übrigens den Reinigungseid, den der Angeklagte indeß, nachdem ihm ein Geistlicher „das Gewissen geschärft", nicht leistete, worauf er zu einem Jahre Festungsarbeit verurtheilt wurde. Wie viele Meineide mögen damals auf gleiche Weise verhütet worden sein! Es ist zu beklagen, daß wir im Gegensatze zu unsern Vorfahren in der völligen Ausschließung der Geistlichen von der Rechtspflege weiter gegangen sind, als dies wünschenswerth gewesen wäre. Der Eid ist eine religiöse Institution und sollte nur in seltenen Fällen nach sorgfältigster Gewissensschärfung geleistet werden.

55) Vergl. hierüber die sehr lehrreichen Ausführungen bei Stölzel „Funfzehn Vorträge aus der Brandenburgisch-Preußischen Rechts- und Staatsgeschichte" S. 170 ff. und die von wärmster Begeisterung getragene Schrift von Dickel: „Friedrich der Große und die Processe des Müllers Arnold". Meine obige Auffassung weicht von beiden, namentlich von Dickel ab, der Friedrichs damaliges Verhalten in der wärmsten Weise feiert.

56) Siehe das bei Wellmann: „Jacob Neumanns Übelthaten" S. 54 ff. abgedruckte Gutachten vom 15. December 1719. Der zum Rade von oben herab verurtheilte Delinquent hatte zwölf gewöhnliche und 42 Kirchendiebstähle eingeräumt. Es ist interessant, daß er in den Kirchen weniger nach dem Altargeräth, als nach Geld suchte und hierbei oft genug Glück hatte, da damals in den dort aufbewahrten Gotteskästen alle möglichen Gelder deponirt wurden. Es lag mithin meist Diebstahl von ungeweihten Gegenständen an geweihten Stätten vor. Der im Gutachten angezogene art. 172 der Carolina bedroht übrigens — von dem hier nicht vorliegenden, mit Feuertode bedrohten Monstranzdiebstahl abgesehen — jeden Kirchenraub mit dem Tode, aber nicht mit „harter Todes Straffe", wie es fälschlich in jenem Gutachten heißt.

57) Hälschner a. a. O. Bd. I S. 174 Anmerkung 2 meint, ein Edict vom 5. Februar 1720 habe angeordnet, daß jedes auf Tortur lautende

Erkenntniß zur Ausführung der königlichen Bestätigung bedürfe. Er folgt hier offenbar der ohne jede nähere Angabe bei v. Hymmen (Beyträge 4. Sammlung S. 209 oben) gegebenen Notiz, daß, wenn auf Folter interloquirt wird, Acta jedesmahl zur Confirmation eingesandt werden sollen. Wenn nun ein solches Edict am 5. Februar 1720 wirklich erlassen sein sollte, so kann es diese Pflicht nur gewissen Gerichten auferlegt haben, da sonst das vom 29. April 1720 unverständlich wäre. Vielleicht hat sich v. Hymmen hier lediglich im Datum geirrt und das letztere gemeint.

[58]) Sonnenschmidt geht in seiner unendlich mühseligen, aber völlig geistlosen Materialien-Sammlung: „Geschichte des Königlichen Ober-Tribunals" Berlin 1879, auf die auch für dieses Gericht schädigende Thätigkeit der Generalfiscale gar nicht ein, wie er überhaupt den Beziehungen zur Criminalrechtspflege nicht gerecht wird. Die Generalfiscale heißen bei ihm regelmäßig: Wegner, Gebert und Uhde, statt: Wagener, Gerbet und Uhden.

[59]) Nachrichten über das abenteuerliche Vorleben des Generalfiscals Wagener bringt Küster: „Altes und Neues Berlin" 3. Abth. S. 385 ff. Über seine späteren Anfechtungen und Conflicte vergleiche: Berliner Garnison-Chronik zum 17. October 1732 (Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins, Heft 9 S. 13) und die detaillirteren Notizen in dem von Schneider im Soldatenfreunde, 40. Jahrgang 1872/1873, veröffentlichten Tagebuche im Besitze der Kgl. Bibliothek zu Berlin Msc. Borrus. fol. 129. Beide gleichzeitige Aufzeichnungen von Officieren der Berliner Garnison, erstere die Jahre 1727—1739, letztere die von 1713—1740 umfassend, gestatten interessante Blicke auf die Militärjustiz jener Zeit; namentlich fällt die Schnelligkeit auf, mit welcher die Strafe der That folgt.

[60]) Hochinteressante Aufschlüsse über das Emporkommen Cocceji's, die Intriguen, mittels deren er Minister wurde, die Zwistigkeiten mit Viebahn u. s. w., gibt ein glaubwürdiger sachkundiger Zeuge, der Kammergerichtsrath v. Beneckendorf, in seinen werthvollen „Karakterzügen aus dem Leben König Friedrich Wilhelm I. nebst verschiedenen Anekdoten" Berlin 1787 ff. 6. Sammlung S. 6 ff. Die Verbindungen mit dem am Hofe einflußreichen Militäradel verdankte Cocceji zum guten Theile seiner Ehe mit der Tochter des Generals und Gouverneurs von Magdeburg, v. Bechefer. Die älteste Tochter aus dieser Ehe verheirathete sich am 12. Juni 1738 mit dem Rittmeister v. Platen, der, oft im siebenjährigen Kriege rühmlich genannt, als General der Cavallerie und Gou-

verneur von Königsberg gestorben ist. Natürlich gerieth Cocceji durch diese Fühlung mit den Militärkreisen auch hin und wieder in schwierige Verhältnisse; und Kämpfe zwischen den Pflichten seines Amtes und den von ihm geforderten Rücksichten blieben ihm nicht erspart. So soll er sich mit dem als Feldmarschall bei Prag gefallenen Kurd v. Schwerin dadurch verfeindet haben, daß er ein Liebesverhältniß desselben mit einer Dame des Hofes nicht zarter zu verdecken verstanden habe. Trotzdem Morgenstern (a. a. O. S. 73) der Gewährsmann dieser Scandalgeschichte ist, so mag doch etwas Wahres daran sein, da die offenbare Ungnade, in welcher Cocceji sich seit 1739 einige Jahre befunden hat, wohl weniger auf sachliche Bedenken gegen seine Reformen, als auf Intriguenspiele und Einflüsterungen am Hofe zurückzuführen ist. Es war kein ungeschickter Coup, daß Cocceji, um die königliche Huld zurückzuerwerben, den Versuch machte, Schlesien mit der Feder zu erobern, aber während seine gelehrten Rechtsausführungen in die Welt gingen (Frühjahr 1741), um — wie Friedrich sagte — das Publicum zu amüsiren, führte sein Gegner Schwerin in einer weit überzeugenderen Weise bei Mollwitz den Beweis für die Rechtmäßigkeit der preußischen Erbansprüche.

[61]) Über das revidirte Preußische Landrecht von 1721 vergl. Stobbe, „Geschichte der Deutschen Rechtsquellen" 2. Abth. S. 355 und Hälschner a. a. O. S. 148 ff.

[62]) Den Abdruck siehe bei v. Hymmen a. a. O. 4. Sammlung S. 150 f.

[63]) Das von Mylius ohne Lohn und ohne Dank mit Opfern aller Art gearbeitete Corpus constitutionum Marchicarum verdient die höchste Anerkennung, wenn man auch dem Riesenwerke im Einzelnen Mängel vorwerfen kann. Mylius hat hier und in seinem sonstigen Wirken den Wahlspruch des preußischen Beamten, daß man zehnmal mehr als seine Pflicht thun müsse, um diese nothdürftig zu thun, in der schönsten Weise bethätigt und in der von den Franzosen verspotteten Weise travaillé pour le roi de Prusse!

[64]) Interessant ist auch der etwas gekünstelte Auslegungsversuch, den Beneckendorf a. a. O. Sammlung I S. 113 ff. jener königlichen Ordre zu geben gesucht hat. Es ist indeß nach der ganzen Haltung Cocceji's sehr zu bezweifeln, ob dieser so tactlos gewesen sein sollte, jene Ordre daraufhin zu erlassen, daß ihm der König seine Anfrage, wie jene Querulanten zu bestrafen seien, mit dem darauf gezeichneten Bilde eines Galgens mit einem Advocaten und einem Hunde an demselben zurückgeschickt habe. Cocceji war viel zu klug und geschmackvoll, um hier

nicht Scherz zu verstehen; es ist auch nicht anzunehmen, daß er — im Falle der Richtigkeit jenes wunderlichen Marginales — dem Könige durch die genaue Ausführung desselben in feiner Form eine Lehre ertheilen wollte, etwas weniger verschwenderisch mit seinen Galgenbildern umzugehen, denn ein solcher Versuch läßt sich einem Friedrich Wilhelm gegenüber nicht wohl begreifen. Jedenfalls ist auch Beneckendorf der Meinung, daß im Jahre 1739 niemand jenes Edict ernsthaft genommen habe. Auch das Aufhängen in effigie am Galgen, häufig gegen Officiere angewandt, welche sich der Strafverfolgung durch die Flucht entzogen hatten, wobei man ihnen, wie es scheint, oft genug die Wege gebahnt haben wird, kam so häufig vor und war, da für diese Portraits wenig gezahlt wurde, diese mithin nicht einmal ähnlich waren, so wenig infamirend, daß die in effigie Gehängten wohl selbst Scherze darüber machten. Stand doch damals einem Preußischen Officiere die ganze Welt, namentlich aber in Rußland der Weg zu neuen Ehren offen (siehe z. B. das hübsche Gedicht des Lieutenants v. Osten, welches Friedländer in der oben citirten Garnison-Chronik mittheilt).

[65]) Das Scharfrichter- und Abdeckerwesen in Preußen bildet einen mannichfach interessanten, bisher leider noch wenig bearbeiteten Theil unserer Culturgeschichte. In meisterhafter Weise sind die Materialien in dem grundlegenden Aufsatze von H. v. Friedberg, „Denkschrift, die jetzigen Verhältnisse des Abdeckerei-Wesens betreffend" (vom Jahre 1845) und der „Tabellarischen Übersicht des jetzt bestehenden Zustandes des Abdeckerei-Wesens" (vom Jahre 1845) vom selben Verfasser zusammengestellt. Hochinteressant ist der Nachweis, wie die Scharfrichter erst in Folge der Übertragung der Rechtlosigkeit der römischen carnifices auf sie zu unehrlichen Leuten wurden. Was dann die eigenartige Stellung der Scharfrichter unter der Jurisdiction des Oberjägermeisters und der des Hausvogts betrifft, so erklärt sich dieselbe wohl aus Folgendem. Die jagdfrohen Kurfürsten seit Joachim II. hatten es verstanden, den Abdeckern das denselben ursprünglich nicht zustehende Zwangs- und Bannrecht auf alles im betreffenden Bezirke gefallene Vieh, von Schafen abgesehen, mehr und mehr zu verschaffen, indem sie die Verhältnisse in den Amtsdörfern nach und nach auch auf nichtkurfürstliche Gebiete übertrugen. Als Entgelt hatten die Abdecker in früherer Zeit einen Theil des Luders als Köder für die Wolfsgruben, als Futter für die bei ihnen unentgeldlich zu verpflegenden kurfürstlichen Hunde und einen Theil des Leders zu Feuereimern, Handschuhen u. s. w., die zu Hofe geliefert werden mußten, je nach dem mit ihnen geschlossenen Contracte

zu verwenden. So war der Abdecker eine für das Hofjagdamt wichtige Person, und dies Verhältniß zu demselben dauerte auch dann noch fort, als die Voraussetzungen dafür weggefallen und die Naturalleistungen der Abdecker mit Geld abgelöst waren. Die Stellung zum Hausvogt erklärt sich aber daraus, daß derselbe allgemein in der Mark die Jurisdiction über alle nicht dem Kammergerichte unterworfenen exemten Personen hatte. Da nun jede Abdeckerei eine Menge von Knechten und gewerblichen Anlagen zur Voraussetzung hatte, so konnte sie überhaupt nur jemand übernehmen, der Aussicht hatte, dieselbe möglichst lange zu behalten, und so entwickelten sich die ursprünglichen Contracte mit Abdeckern sehr bald zu dauernden Rechtsverhältnissen, die verschieden geartet hier den Charakter der feudastra, dort den der Erbpacht u. s. w. annahmen; die wunderliche Vielheit dieser Gebilde in Preußen ist aus der oben citirten „Tabellarischen Übersicht" zu erkennen. Durchaus nicht jeder Abdecker war zugleich Scharfrichter, d. h. ein Unterbeamter der Justiz; wogegen wohl seit dem 16. Jahrhundert jeder Scharfrichter zugleich Abdeckerei betrieb, da ihm sonstige Gewerbe versagt waren und er unmöglich mit Pferden und Knechten von den wenigen schlecht bezahlten Hinrichtungen, Torturen und Executionen hätte leben können. Die näheren Verhältnisse des Scharfrichter-Wesens liegen ziemlich im Unklaren, und es scheint, als ob sich hier Specialitäten entwickelt haben. So lehnte wohl ein Scharfrichter, dem das seltenere Rädern ungeläufig war, dies ab, und es mußte ein fremder Scharfrichter zugezogen werden, dessen Ablohnung dann Sache des heimischen war. Denn es ist nicht zu bezweifeln, daß die Scharfrichter oft auf die innerhalb eines bestimmten Bezirkes vorkommenden Executionen, namentlich auf die dabei entfallenden Gebühren ebenfalls ein Zwangs- und Bannrecht hatten. Andererseits beanspruchten die Gerichtsherren auch oft genug die unentgeltliche Vornahme der in ihrem Bezirke vorkommenden Strafvollstreckungen (namentlich der Hinrichtungen) als Entschädigung für die den Scharfrichtern als Abdeckern übertragenen Ludergerechtsame in ihrem Gebiete. So erklärt es sich, daß auf vielen Abdeckerei-Grundstücken noch heute die Verpflichtung des Eigenthümers zur unentgeltlichen Vornahme von Hinrichtungen im Umkreise seines Zwangs- und Bannrechts hypothekarisch eingetragen steht. Dergleichen Vermerke dürften indeß überall zu löschen sein, denn heute vollstreckt der Staat die Strafe, nicht mehr jene Privatpersonen, die ihre Pflicht zur Vollstreckung auf die Abdecker übertragen hatten. Diese haben somit durch die Veränderung der Justizorganisation einen sehr erheblichen Vortheil gezogen,

da sie ihre Rechte behalten und von der damit verbundenen Pflicht zur unentgeltlichen Vornahme der Executionen, von denen z. B. jede Hinrichtung heute einen Aufwand von mindestens 300 Mark erfordert, befreit worden sind. Es ist zu bedauern, daß bei Übernahme der Gerichtsbarkeit der Communen und Privaten durch den Staat jene von den Abdeckern hier und da zu leistenden, hypothekarisch geführten, unentgeltlichen Scharfrichterdienste nicht in einer den veränderten Verhältnissen entsprechenden Weise geregelt sind. Der Staat hätte viel Geld gespart!

[66]) Über die Umwälzung des Jahres 1738, deren Einzelheiten vom Thema dieser Arbeit weit abliegen, vergl. Stölzel, „Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung" Bd. 2 S. 123 ff. Die damals schon von Cocceji beabsichtigte Entlassung verschiedener Räthe kam nicht zur Ausführung, unter dem S. 124 daselbst erwähnten Kammergerichtsrath Imzettel ist offenbar Truzettel zu verstehen. Darin aber setzte Cocceji seinen Willen durch, daß die Arbeit an den Gerichtshöfen jetzt vorwiegend denen zuertheilt wurde, welche Bezahlung dafür erhielten. Der damals gebildete zweite Senat des Kammergerichts war fast ausschließlich aus den außerordentlichen, d. h. unbesoldeten Räthen dieses Gerichtshofes gebildet, aber dieser Senat sollte nur als Hilfssenat neben dem aus den bezahlten Räthen zusammengesetzten ersten dienen. Ebenso verhielt es sich, wie oben ausgeführt, mit dem dritten Senate. Cocceji brachte damit den lange vernachlässigten Grundsatz, daß der Arbeit auch ihr Lohn gebühre, wieder zur Geltung, und diese That, sowie die Beseitigung der polizeilichen Beaufsichtigung der Rechtspflege gereichen ihm für alle Zeit zur Ehre, zur höheren, als die ihm nicht mit Recht zugeschobene Beseitigung der Folter in Preußen und die mit übertriebenem Lobe gefeierte, sehr bedenkliche tumultuarische Beseitigung der Proceßreste in Pommern. Trendelenburg („Friedrich der Große und sein Großkanzler Samuel von Cocceji" Berlin 1863) geht leider auf Cocceji's Thätigkeit im Jahre 1738 des Näheren nicht ein, trotzdem sein damaliges Einschreiten die Erklärung für das zehn Jahre später von ihm Durchgeführte in vielen Punkten bietet.

[67]) Vergleiche hierüber Küster, „Altes und Neues Berlin" 3. Abth. S. 353 ff.; ferner Köhler, „Geschichte der Gerichtsverfassung in Brandenburg und der höchsten Gerichtshöfe in Preußen" Bd. 2 fol. 277—278 (Handschrift im Besitze des Königl. Kammergerichts). Es mag auch noch daran erinnert werden, daß das Criminal-Colleg durch Abgeordnete bei dem Leichenbegängnisse König Friedrich Wilhelm's, welches am

22. Juni 1740 zu Potsdam stattfand, vertreten war, und hier hinter den Berliner Consistorien und vor den Magistraten von Berlin und Potsdam im Trauergefolge rangirte (vergl. Nr. 31 der „Potsdammischen Quintessenz“ vom 1. April 1741; abgedruckt in den „Mittheilungen des Vereins für die Geschichte Potsdams“ Bd. 3 Nr. 114 S. 330).

[68]) Weitzel, Stadtrichter auf der Königstadt, hat einen Extract von 138 Fällen hinterlassen, in denen von wegen des Rathes zu Berlin und Cölln über landesherrliche Gefangene in den Jahren 1593—1737 peinliches Gericht gehalten worden ist (siehe Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins, Heft 24 „Wackenroder's corpus bonorum des Magistrats . . zu Berlin“ S. 90 ad 25, wo es selbstredend „Weitzel“ statt „Watzel“ heißen muß). Er starb bereits am 6. Februar 1739; verheirathet war er mit Elisabeth Katharina Müller, einer Schwester jenes Georg Friedrich Müller, welcher sich als erster wissenschaftlicher Bearbeiter des Preußischen Militärrechts verdient gemacht hat. Es sei mir gestattet, an dieser Stelle dem Herrn Grafen zur Lippe-Weißenfeld und Herrn Oberstlieutenant Schnakenburg den verbindlichsten Dank für manche Belehrung auf dem Gebiete des altpreußischen Militär-Gerichtswesens abzustatten.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Personen-Verzeichniß.

Deutsche Rechtsgeschichte.

Ein Lehrbuch

von

Dr. Heinrich Siegel,

k. k. Hofrath und Professor an der Wiener Universität.

1889. Zweite durchgearbeitete Auflage.

XIV u. 533 S. gr. 8°. Geh. ℳ 10,—. Geb. ℳ 12,—.

Siegel. — Das Versprechen als Verpflichtungsgrund im heutigen Recht. Eine germanistische Studie von Dr. Heinrich Siegel. 1873. VIII u. 160 S. gr. 8°. Geh. ℳ 3,—.

Zur Geschichte des Grundeigenthums

in Ost- und Westpreußen.

I. Die Kölmischen Güter.

Von

Dr. jur. Wilhelm von Brünneck,

ordentlichem Honorarprofessor in Halle a. S.

1891. VIII u. 138 S. gr. 8°. Geh. ℳ 3,—.

Das Recht des Grundbesitzes

in England.

Von

Sir Frederick Pollock, Bart., L.L.D.

Professor an der Universität Oxford u. a. d. Innungs-Lehranstalt in London.

Uebersetzt von **Dr. jur. Ernst Schuster.**

1889. X u. 280 S. 8°. Geh. ℳ 5,—.

Die

Bürgerliche Rechtspflege

in England.

Von

Ernst Schuster.

Mit einem Vorwort von **Dr. Rudolf Gneist.**

1887. XXXII u. 332 S. gr. 8°. Geh. ℳ 7,—. Geb. ℳ 8,25.

Dr. Justus Olshausen,
Reichsgerichtsrath:

Kommentar zum Strafgesetzbuch
für das Deutsche Reich.

1892. Vierte umgearbeitete Auflage.
Mit den Ergänzungen vom Jahre 1893.
Zwei Bände. 90 Bogen. gr. Lex. 8°. Geh. ℳ 30,—. Geb. ℳ 35,—.

Kommentar zum Uebertretungsabschnitt
des
Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.

1892. Zweite verbesserte Auflage.
Geh. ℳ 2,40. Geb. ℳ 3,—.
Sonderabdruck aus des Verfassers Kommentar. Vierte Auflage.

Die
Strafgesetzgebung des Deutschen Reichs.
Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister
zum praktischen Gebrauch.

I. Reichs-Strafgesetzbuch. Nebst einem Anhang, enthaltend Vorschriften über Zuständigkeit. 5. Auflage. 1893. X u. 210 S. Cart. ℳ 0,80.
II. Reichs-Straf-Nebengesetze — mit Ausschluß einzelner Materien. 1893. XII u. 272 S. Cart. ℳ 1,20.
Bd. I u. II zusammen in Leinen geb. ℳ 2,—.
III. Die Reichsgesetze, betr. das geistige Eigenthum. (Unter der Presse.)

Unter der Presse befindet sich und gelangt im April d. J. zur Ausgabe:

Jahrbuch
für
Entscheidungen des Kammergerichts
in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit und in Strafsachen
herausgegeben von
Reinhold Johow,
Geh. Ober-Justizrath a. D.
Dreizehnter Band.

Verlag von Franz Vahlen in Berlin.
W., Mohrenstraße 13/14.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Bigl

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Holtze, Friedrich,

Strafrechtspflege unter König Friedrich Wilhelm I

Berlin 1894

J.germ. 15 f-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11633303-4